Inhalt und Anwendung der Gefängnisstrafe auf Grund des Strafgesetzentwurfs von 1927 und des Entwurfs eines Strafvollzugsgesetzes

---

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen

vorgelegt von

Ernst Bayerlein
geb. zu Ludwigstadt
Referendar am Landgericht München I.

Approbiert am 10. Mai 1930.

Günzburg 1931
Buchdruckerei Karl Mayer

81:194

Referent: Univ.-Prof. Dr. Köhler

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Herrn Antiquar Max Götz, München
in Dankbarkeit gewidmet

Vaterstetten, den 15. Juni 1931

Der Verfasser.

Übersicht:

A. Aus der Geschichte der Freiheitsstrafe 1

B. Erster Teil: Aenderungen in der Vollstreckung der Gefängnisstrafe 11

1. Abschnitt: Landesrecht wird Reichsrecht 11
2. „ Allgemeine Vorschriften 12
3. „ Vollzug von Strafen 17
4. „ Einleitung des Vollzuges der Freiheitsstrafen 21
5. „ Aufnahme der Gefangenen 24
6. „ Die Unterbringung 25
7. „ Behandlung der Gefangenen 26
8. „ Arbeit 28
9. „ Gesundheitsfürsorge 33
10. „ Geistige und seelische Hebung der Gefangenen 35
11. „ Verkehr der Gefangenen mit der Aussenwelt 37
12. „ Sicherheit und Ordnung 38
13. „ Hausstrafen 41
14. „ Besondere Vorschriften über den Vollzug der Gefängnisstrafe 44
15. „ Strafvollzug in Stufen 45
16. „ Strafvollzug an Minderjährigen 48
17. „ Strafvollzug an Volljährigen unter 25 Jahren 50
18. „ Besondere Vorschriften über den Strafvollzug an geistig Minderwertigen 50
19. „ Beschwerden 51
20. „ Unterbrechung der Vollstreckung der Gefängnisstrafe 51
21. „ Entlassung aus der Strafhaft 53
22. „ Fürsorge für die aus der Strafhaft Entlassenen 55

Zweiter Teil: Grundsätzliche Aenderungen der Festsetzung der Gefängnisstrafe im allgemeinen Teil des amtlichen Entwurfes eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches von 1927 57

1) Allgemeiner Strafrahmen der Gefängnisstrafe 57
2) Ersatzfreiheitsstrafe 58
3) Bedingter Straferlass 59
4) Nebenstrafen und Nebenfolgen 60
   a) Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte 60
   b) Oeffentliche Bekanntmachung der Verurteilung 63
   c) Einziehung 63
5) Massregeln der Besserung und Sicherung 66
6) Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen 67
7) Strafbemessung 71
   a) Allgemeine Grundsätze 71
   b) Einschliessung an Stelle von Gefängnis 71
   c) Strafmilderung 72

d) Besonders leichte Fälle 75
e) Besonders schwere Fälle 76
f) Gewohnheitsverbrecher und Rückfall 77
8) Verjährung 79
a) Verjährungsfristen 79
b) Ruhen der Verjährung 80
c) Verlängerung der Verjährungsfrist 81

C. Wie stellen sich die Entwürfe des Jahres 1927 zu den Einwendungen, welche gegen die Freiheitsstrafe als solche gebracht werden 83

Literatur-Verzeichnis:

Alteressa: Asketikon L VIII c 12.

Amtlicher Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches von 1927 nebst Begründung.

Amtlicher Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes von 1927 nebst Begründung.

Beling: Grundzüge, Seuff. Bl. 71.

Binding: Handbuch.
Grundriss.

Birkmeyer: RSTRGB.

Bohne: Die Freiheitsstrafe in den italienischen Stadtrechten des 12. bis 16. Jahrhunderts, Teil I, das Aufkommen der Freiheitsstrafe.

Bumke: Deutsches Gefängniswesen 1928.

Carolus Magnus: Capitulare L IV.

Const. Coelestin: Tract. I.

Diaz de Luco: Practica criminalis canonica, cap. 128.

Doerr: Seuff. Bl. 347.

Dorst: Bd. I.

Ebermayer-Lobe-Rosenberg: Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar.

Fischer-Henle: BGB.

Frank: RSTRGB.

Freudenthal: Gefängnisrecht und Recht der Fürsorgeerziehung, ferner Z. ST. W. 32.

Harduin I (Ep. decretalis, Siricii Papae ad Himer. Tarraconens c IV.

Hefele: Konziliengeschichte I, II, III, IV.

v. Hippel: Strafrecht Bd. I.

Holsten: I u. II.

Köhler: Deutsches Strafrecht.

Kitzinger: Betrachtungen über die Freiheitsstrafe, abgedr. in Goltdammers Archiv Bd. 65.

Lex Visigoth. L III.

Kraus: Im Kerker vor und nach Christus, 1895.

Leuss: Aus dem Zuchthause.

Mabillon, Annal. Ord. S. Bened., Paris 1703—1739 tom II.

Mansi, t VIII,
XXIV, Conc. Salisburg.
XXV, Conc. Prag.

Michaelis v.: Blätter für Gefängniskunde 48.

Mittelstädt. Gegen die Freiheitsstrafe.

Mittermaier: Kritische Betrachtungen zur Psychologie des Strafvollzuges, in 38. Jahresversammlung der rheinisch-westphälischen Gefängnisgesellschaft 1910.

Mommsen: Zum ältesten Strafrecht, 1905.

Miller Max: Uebersetzung des Gesetzbuches des Manu, Oxford, 1879, Vol. XXV.

Philippi: Strafvollzug und Verbrechen, abgedr. in „Lebensfragen" Nr. 25.

Philostratus: Vit. Apollon. Tyan. L I.
Nov. C XXXIV, c 10
Nov. Leon. XXXII.
Olshausen: RSTRGB.
Radbruch: Psychologie der Gefangenschaft, Z. ST. W. Bd. 33.
Rüdorff-Stenglein: Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.
Sacred Books, 1918, 27.
Schmalzgruber: Jus eccl.
Schmidt Eberhart: Die Entstehung der Freiheitsstrafe.
Schmitz: Bussbücher.
Seggelke: Entstehung der Freiheitsstrafe.
Seutter: Die Gefängnisarbeit in Deutschland, abgedr. in Archiv für Sozialwissenschaft, 1912, Erg. Heft. 6.
Statistisches Reichsamt: Die Entwicklung der Criminalität im deutschen Reich seit 1882.
Stoiber: Die Strafvollstreckung 1930.
Thonissen: Etudes sur l'histoire du droit criminel des peuples anciens, Paris 1869, tom I.
Thyrén: Prinzipien der Strafgesetzreform I 1911.
Vishnusariti, sacred books.
Wundt: Völkerpsychologie IX.
Elemente.
Zechbauer: Das mittelalterliche Strafrecht Siziliens
v. Dolsperg: Die Entstehung der Freiheitsstrafe 1928

Erläuterung:

Soweit die Abkürzung „Entw." gebraucht ist, bedeutet sie ohne Zusatz im ersten Teil Entwurf eines Strafvollzuggesetzes von 1927, im zweiten Teil: Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches von 1927.

A. Aus der Geschichte der Freiheitsstrafe.

Bevor die heutigen Beziehungen zwischen dem Reichsstrafgesetzbuch und der Gefängnisstrafe, ihr beabsichtigter Wechsel innerhalb des zur Debatte stehenden Gesetzentwurfes, näher betrachtet werden sollen, mag es nicht ohne Interesse sein, einen kurzen Rückblick zu werfen auf die äusseren Anlässe und die inneren Gründe zur Entstehung unserer modernen Freiheitsstrafe, mithin auf ihre Geschichte überhaupt.

Die Freiheitsentziehung an sich ist schon bei den ältesten Völkern bekannt. Der Schuking, das Gesetzbuch der Chinesen vom Jahre 2357 bis 627 v. Chr. berichtet, dass der Kaiser Jao vier Aufrührer bestrafen musste, von denen einer, Kuen, zur Strafe im engen Gewahrsam gehalten wurde. Die Kaiserin Wuheu liess im Jahre 694 v. Chr. ihren Sohn, Tschongson, auf viele Jahre einkerkern[1]). Die indische Narada kennt unter den Arten der Körperstrafen die Einsperrung[2]). Bei Manu (VIII. 310) werden Einkerkerung, Fesselung und verschiedene Körperstrafen als Mittel zur Zurückhaltung der Uebeltäter dem König empfohlen.[3]) Apastamba fordert den König auf, denjenigen, welcher die Regeln seiner Kaste oder seines Standes verletzt, solange in geheimer Haft zu halten, bis er sich bessert[4]). In gewissen Fällen kann nach der Narada auch Internierung im Hause verfügt werden. Nach dem Gesetzbuche des Manu (IX 288) sollen die Gefängnisse an der Heeresstrasse angelegt werden, damit die leidenden und entstellten Uebeltäter gesehen werden können. Hauptsächlich scheint die Abschreckungstheorie das indische Strafsystem beeinflusst zu haben. Denn Thonissen schildert die Gefängnisse des alten Indien als eine Art Käfige aus Holz oder Stein, an öffentlichen Strassen gelegen, in denen die Gefangenen mit Ketten beladen, halb tot

1) Kraus, im Kerker vor und nach Christus. 1895, Seite 6.
2) Mommsen, Zum ältesten Strafrecht, 1905, Seite 85.
3) Gesetzbuch des Manu, übersetzt von Max Müller, Oxford, 1879 Vol. XXV.
Krauss, a. a. O. S. 21.
4) Sakred Books Vol. II, 1918. 27.

vor Hunger und Durst, dem glühenden Sonnenbrand ausgesetzt, schmachteten[5]). Nach dem Gesetzbuch des Manu (VIII 375) wird mit Güterkonfiskation nach einjähriger Einkerkerung ein Vaisya bestraft, welcher mit einer Brahmahnin Umgang gepflogen hat. Lebenslängliche Kerkerhaft wird angedroht demjenigen, der einem anderen die Augen ausgestochen hat, doch kann dieser auch damit bestraft werden, dass ihm selbst die Augen ausgestochen werden[6]). Nach akkadischem Gesetz wird der Sohn, der seine Mutter verleugnet, im Hause der Besserung eingesperrt, wegen Misshandlung des Sohnes wird der Vater im Gefängnis, die Mutter im eigenen Hause eingesperrt[7a]). Wir finden also sogar die Besserungstheorie unserer Zeit schon bei den Babyloniern vertreten.

Allein hier fehlt die Gesetzmässigkeit, um diese gelegentlichen Freiheitsentziehungen, die meist dazu Präventivcharakter zeigen, als Grundlage unserer Freiheitsstrafen zu bezeichnen.

Bohne[7b]). sucht die Anfänge in diesem Sinne in Italien. Er führt sie zurück auf den kirchlichen Einfluss und verweist in diesem Zusammenhange auf Karl Borromäus, die Trinitarier, Nolasker, die Confraternita della misericordia in Florenz, deren Untergruppe, die buoni uomini, die compagnia di santa Maria della croce al Tempio, detta de' Neri in Florenz, die fratelli della penitenza in Parma, die Sacconi oder Erzbruderschaft vom heiligen Herzen Jesu, die Erzbruderschaft della carita di San Girolamo, desgleichen della Pieta dei carcerati und die della misericordia die San Giovanni decollato.

Ihnen gebührt das Verdienst die Freiheitsstrafe aus ihrem Anfange nach Art und Zweck theoretisch soweit ausgebildet zu haben, dass sogar für bestimmte Delikte, bestimmte Strafrahmen normiert waren.

Gegen Ende des 4. Jahrhunderts wurden in den Klöstern nicht als gesetzlich sanktioniertes Strafmittel, sondern als Mittel klösterlicher Bussübung, die Einsperrung strafwürdiger

---

5) Thonissen, Etudes sur l'histoire du droit criminel des peuples anciens, Paris 1869, Tom. I, p 46.

6) Vishnusariti, Sacred books, Vol. VII (V. 71, 72).

7a) Philostratus, Vit. Apollon. Tyan. L. I.

7b) Bohne, Die Freiheitsstrafe in den italienischen Stadtrechten des 12. bis 16. Jahrhunderts. Teil I. Das Aufkommen derFreiheitsstrafe.

Mönche üblich[8]). Es handelte sich hier noch lediglich um ein Disziplinarmittel, das durch Ueberweisung an ein Ergastulum gewöhnlich noch verstärkt wurde. So bestimmte Papst Siricius (384—398): Has ergo impudicas detestabilesque personas a monasterium coetu, ecclesiarumque conventibus eliminandas esse mandamus: quatenus retrusae in suis ergastulis, tantum facinus continua lamentatione deflentes[9]).

Am häufigsten wandte man die Klosterhaft gegen strafwürdige Mönche und Nonnen in den germanischen Staaten an. Hier fand die Klosterhaft auch zuerst Eingang in das geltende Kirchenrecht, indem die Conzilien sie in ihre canones aufnahmen. So can. 1 des Conzils von Tarragona (516) verbietet den Mönchen bei ihren Verwandten zu wohnen und droht als Strafe für die Uebertretung dieses Verbotes Einsperrung in der Zelle bei Wasser und Brot[10]). Das Conzilium Germanicum (742) bedroht in can. 6, unzüchtige Presbyter mit zweijähriger Haftstrafe, Mönche und Nonnen mit Geisselung und einjähriger Haftstrafe[11]), weiter in can. 40 des Aachener Conziles (817)[12]).

Die Androhung von Freiheitsstrafe findet sich ferner in sehr vielen Decretalen und in fast sämtlichen Ordensregeln dieser Zeit.

Die Salzburger Synode[13]) von 1274 forderte, dass sich bei jedem Kloster ein Kerker für straffällige Mönche befinde. Das Prager Conzil (1349) verlangt in can. 12 für jede Diözese zwei Gefängnisse, ein milderes und ein strengeres, eines für Kleriker und eines für Mönche[14]).

Die Dauer der Klosterhaft war von den Conzilien und Ordensregeln vielfach fest normiert[15]), meist aber dem Ermessen des Oberen anheimgegeben, in der Weise, dass sie schon im

---

8) Krauss, a. a. O. S. 196.
9) Harduin, I 848 (Ep. decretalis Siricii Papae ad Himer. Tarraconens. c. IV.
10) Vergl. Hefele, Concilien geschichte I, II, 675. Mansi, t. VIII. 599 ff.
11) Hefele, a. a. O. III 500, Mon. Germ. LL. Sect. III (conc.) 2, 1 pl. 4.
12) Hefele, a. a. O. IV, 25, Mabillon Annal. Ord. S. Sened. Paris, 1703 bis 1739, tom. II, p. 403, 432.
13) Cf. Conc. Salisburg. c. 2, 28. Mansi XXV, 137, 143.
14) Cf. Conc. Prag. c. 14. Mansi XXVI, 80, 84, (c 22).
15) Holsten, I. 205, II. 233, 205, 281. Const. Coelestin., Tract. I, c.20,§ 2.

Urteil festgesetzt wurde oder auf unbestimmte Zeit, bis zur Besserung des Bestraften ausgesprochen wurde.

Seit ihren Anfängen nimmt die Kirche das Recht für sich in Anspruch, rein kirchliche Vergehen mit Kirchenstrafen zu belegen. Später wusste sich die Kirche auch die Strafgerichtsbarkeit über solche Vergehen zuzubringen, welche zwar weltlich waren, aber doch auch Sünden im Sinne der kirchlichen Lehre darstellten. Es erhellt ohne weiteres, dass damit fast sämtliche Delikte erfasst wurden. Ursprünglich bestand die kirchliche Strafe in öffentlicher Kirchenbusse. Es zeigte sich aber sehr bald, dass durch die damit verbundene Veröffentlichung der Vergehen mehr Schaden durch Demoralisation der Allgemeinheit, als Nutzen durch die Beschämung der Täter erzielt wurde. Man ging daher dazu über, die bussfälligen Laien zur Ableistung der auferlegten Busse in die Klöster und deren Haftlokale zu überweisen. Es mögen wohl schon vordem sich solche Fälle vereinzelt zugetragen haben, hauptsächlich die Ueberweisung ehebrecherischer Frauen in Klöster[16]), eine durch Justinian angeordnete Milderungsform der durch Konstantin für Ehebruch gesetzten Todesstrafe, und diese Fälle können der allgemeinen Bussverrichtung der Laien in Klöstern den Weg gewiesen haben. Die Reaktion blieb nicht aus, denn die Klöster beschwerten sich nunmehr beim Papst über die Lockerung der Disziplin und die entsittlichende Wirkung, welche durch die Ueberweisung der gerade verbrecherischen Elemente in die Klöster unter den Mönchen hervorgerufen wurde[17]). Ausserdem spielte auch bei vielen Klöstern die durch die Obsorge über die Inhaftierten bedingte schwere finanzielle Belastung eine entscheidende Rolle. Den Bitten und Beschwerden der Klöster wurde um so eher entsprochen, als die darin vorhandenen Haftlokale vielfach nicht genügten, um das Entweichen der Inhaftierten zu verhindern. Papst Innozenz III. ordnete an, dass die Bischöfe die Pflicht hätten, eigene brauchbare Gefängnisse zu errichten[18]).

---

16) Nov. C XXXIV, c 10 cf. Nov. Leon. XXXII, Lex Visigloth. L III. tit. Sc. 1, Carol. Magnus, Capitular. L. IV. c. 96.

17) Diaz de Luco, practica criminalis canonica, cap. 128. Altessera. Asketikon L VIII c. 12. Schmalzgruber, Jus eccl. L V tit. 37, de poen. § 4, num. 203, p. 325.

18) Krauss a. a. O. S. 290 ff.

Dass die kirchliche Freiheitsstrafe gegen Laien häufig ausgesprochen wurde, ergibt sich aus den Bussbüchern des 7. bis 16. Jahrhunderts, vor allem bei eigennützigem Falscheid oder qualifiziertem Mord[19].. Auch im corpus juris canonici und in Konzilbeschlüssen ist Klosterhaft als Laienstrafe festgesetzt[20]).

Die Kirche konkurrierte bei vielen Delikten gemischter Art mit der weltlichen Criminaljustiz. Die geschichtliche Entwicklung brachte es mit sich, dass hiebei die Prärogative mehr und mehr der weltlichen Gerichtsbarkeit zufiel. So übernahm der Staat in Fällen, in denen er bei der Strafverfolgung die Prärogative hatte, die von der Kirche mit Erfolg angewandte Haftstrafe. Die canonische Praxis fand zunächst Eingang in den Const. reg. Sic.[21])., dann aber auch im italienischen Statuarrecht und zwar, ihrem Ausgangspunkt entsprechend, zuerst vorwiegend bei religiösen oder anderen Wort- und Gesinnungsdelikten. Mit der Haftstrafe als solcher wurden zugleich in vielen Fällen die bischöflichen Gefängnisse von der weltlichen Strafjustiz übernommen.

Man kann somit die Kirche als die Urheberin unserer Freiheitsstrafe bezeichnen.

Dem schadet nicht, dass durch die Zeitverhältnisse ein besonderer Drang nach einer neuen Strafart hervorgerufen wurde. Es ist hier vor allem das im 15. Jahrhundert mehr und mehr zunehmende Vagabunden- und Zigeunerwesen zu beachten. Es genügten die bisher in Uebung befindlichen Strafarten, wie Züchtigung, Verstümmelung, Landesverweis nicht mehr, von Geldstrafe war bei der Mittellosigkeit der meisten Delinquenten ganz abzusehen. Die bisherigen Strafarten hätten lediglich den Staat um gesundes Menschenmaterial gebracht und die Verstümmelten wären weiter der Obsorge der Allgemeinheit zur Last gefallen. Andererseits hätte Landesverweis nur den gegenseitigen Austausch der Verbrecher gebracht. Es musste daher den Staaten die von der Kirche gepflogene Freiheitsstrafe sehr willkommen erscheinen, da durch

19) Schmitz, Bussbücher. S. 291, 371, 376, 478, 786, 812.

20) Hefele, a. a. O. IV. 584 ff.

21) Bolme a. a. O. Teil I, S. 274., Freudenthal, Gefängnisrecht und Recht der Fürsorgeerziehung, Seite 84. Zechbauer, Das mittelalterliche Strafrecht Siziliens, Seite 6, Anm. 31.

die Möglichkeit, die Inhaftierten zur Arbeit anzuhalten und so positive Werte zu schaffen, andererseits durch die durch Haft erzielte Befreiung der Allgemeinheit von Verbrechern das vom Staate angestrebte Ziel vollkommen erreicht werden konnte.

Es sind vielerlei Theorien über die Entstehung der Freiheitsstrafe aufgestellt worden. Davon verdient besondere Erwähnung diejenige, die die Anfänge der Freiheitsstrafe im römischen Rechte sieht. Zwar sah die römische Criminaljustiz lange Zeit nur die Todesstrafe mit sakralem Charakter, die Geldbusse, später körperliche Züchtigung, Confiskation, Ausweisung und Zwangsarbeit als Strafmittel vor. Es gab wohl Inhaftierungsorte, wie das Tullianum. Doch war die Haft bei den Römern hauptsächlich Koerzitionsmittel. Strafhaft kam lediglich zur Anwendung bei Sklavendelikten. In der öffentlichen Strafrechtspflege erscheint die Haft zunächst nur in den Formen der Detentionshaft, nämlich als Zwangshaft zur Brechung des Ungehorsams, als Untersuchungshaft, ferner zur Sicherung der Exekution und als Vollstreckungshaft[22]).

Als öffentliche Strafe kennt weder das Recht der Republik, noch das der Kaiserzeit bis Ulpian die Strafhaft. Noch im justinianischen Recht gilt eine Verurteilung zu zeitlicher oder lebenslänglicher Haft als unzulässig[23]). Häufig dagegen erscheint die Freiheitsentziehung als Disziplinarmittel gegen Sklaven in der Hauszucht[24]). Sie kann aber als öffentliches Strafmittel nicht bezeichnet werden.

Die Ableitung wird von der römisch-rechtlichen Theorie aus diesen Gründen auch weniger aus dem römischen Strafrecht, als vielmehr aus der im Civilrecht ausserordentlich entwickelten Schuldhaft gesucht und zwar sieht Wundt[25]) die Brücke in der allmählich aufkommenden Unterstellung der privaten Schuldhaft unter staatliche Aufsicht.

Es besteht wohl kein Zweifel, dass in der privaten Schuldhaft die ursprünglichste Art der Inhaftierung zu erblicken ist. In Zeiten, in denen die Scheidung der Stände stark ausgeprägt war, wie besonders in den Agrarstaaten, brachte Besitzwechsel

22) Bohne a. a. O. I 77.
23) Bohne a. a. O. I. 79.
24) Mommsen, a. a. O. Seite 23, A 2, 301.
25) Wundt, Völkerpsychologie, IX Seite 453.

weitgreifende Folgen bezüglich der Rechtsstellung des einzelnen mit sich. Verschuldung führte zur Unfreiheit, der Hörige wurde bei der Arbeit für seinen Herrn durch Ketten festgehalten[26]). Dieses Recht des Grundherrn ging zunächst auf die Geldverleiher über. Der Gläubiger konnte den Schuldner im eigenen Hause je nach vorheriger Verpflichtung mit oder ohne Arbeitszwang bis zu seiner Befriedigung zurückhalten. Bei zunehmender Ausbreitung der Geldwirtschaft erwiesen sich die Privatinhaftierungsräume als zu wenig, andererseits hatte der Staat Interesse daran, die mehr und mehr vorkommenden übermässigen Eingriffe in die Freiheit und Körperintegrität seiner Untertanen einzudämmen.

So wurden staatliche Schuldgefängnisse errichtet und die private Schuldhaft in öffentlichem Polizeigewahrsam vollzogen. Dennoch scheint Wundt der Nachweis der Entwicklung der modernen Gefängnisstrafe aus der Schuldhaft nicht gelungen zu sein. Zunächst muss auf den prinzipiellen Unterschied zwischen der Schuldhaft als civilrechtlichem Institut und der Strafhaft als Strafmittel der Criminaljustiz hingewiesen werden. Die Schuldhaft ist nicht Zahlung, aber die Strafhaft Strafe![27]) Die Dauer der Schuldhaft ist in die Hand des Inhaftierten gegeben, denn es besteht für ihn jederzeit die Möglichkeit seine Freiheit durch Befriedigung des Gläubigers wieder zu erlangen. Anders dagegen bei der Strafhaft, bei der die Dauer nicht in der Person des Bestraften begründet liegt und von ihm nicht beeinflusst werden kann, sondern durch Richterspruch entgültig festgelegt ist. Eine Verschmelzung der beiden unterschiedlichen Haftarten kann auch geschichtlich nicht nachgewiesen werden, vielmehr zeigt sich in den mittelalterlichen italienischen Rechtsquellen ein scharf präzisierter Unterschied. Schuld- und Strafhaft sind in den Statuten in verschiedenen Bänden enthalten und bezüglich des Vollzuges sind schon rein äusserlich grundlegende Unterschiede bestimmt. Wundt hat diesen Mangel seiner Theorie selbst erkannt, schliesst aber eben aus der Grundverschiedenheit der beiden Haftarten, in ihrem widersinnigen Nebeneinander den inneren Grund für die allmähliche Abschaffung der Schuldhaft[28]).

26) Mommsen, a. a. O. Seite 23 A 2, 301.
27) Bohne, a. a. O. I 63.
28) Wundt, a. a. O. IX, S. 454

Ausgehend von der Annahme, dass die Freiheitsstrafe aus anderen Formen der Freiheitsberaubung entstanden sein müsse, denkt Wundt noch an eine andere Kombination. Er nimmt hiefür das Asylrecht der Naturvölker als Ausgangspunkt. Durch den Aufenthalt an geheiligten Stätten habe sich der Verbrecher je nach dem Brauch der Völker dauernd oder zeitweise vor den Verfolgern schützen können. Durch längeres Verweilen im Asyl habe der Verbrecher häufig eine bedeutende Abschwächung des Rachegefühles seiner Gegner erzielt, sodass durch Verhandlungen mit ihnen die Ablösung der Blutrache durch Bussen erzielt werden konnte. In den meisten Fällen habe der Priester des heiligen Ortes, bei dem sich das Asyl befand, die Vermittlung übernommen, als eine Art Schiedsrichter und habe schliesslich das Recht der Vergeltung selbst in die Hand genommen[29]). Es hat sich demnach die Sitte zum Recht herausgebildet und da man die psychische und moralische Auswirkung der Freiheitsbeschränkung während der Verhandlungen bis zum schliesslichen Verzicht auf Rache seitens der Verfolger auf den Verbrecher gar bald erkannte, hat man die zeitliche Freiheitsentziehung als Vergeltung gewählt.

Allein dieser Schluss lässt die Weiterentwicklung vermissen. Um unsere Freiheitsstrafe vom Asylaufenthalt ableiten zu können, dürfte die Entwicklung keine grössere Lücke aufweisen, die Freiheitsstrafe war aber seit den Zeiten des Asylrechts, wenn überhaupt sie als nachgewiesen zu erachten ist, Jahrhunderte ausser Brauch. Wundt sucht diesen Einwand damit zu entkräften, dass er das Verschwinden der durch den Priester bestimmten Freiheitsstrafe dem aufkommenden Götterkultus zuschreibt. Der Racheanspruch der Geschädigten sei durch die Götter, die den Verbrecher in ihrem Heiligtume geduldet hätten, erloschen, der Verbrecher entsühnt[30]). Damit gibt Wundt aber selbst eine Unterbrechung der Entwicklung zu.

Wenn aber schon an dem Gedanken festgehalten werden soll, dass man durch die Beobachtung der psychischen Einwirkungen der Freiheitsentziehung aus einem anderen Anlasse, als Strafe, auf den Verbrecher, auf den Wert der Freiheitsentziehung als Strafe aufmerksam gemacht worden ist, so erscheint die Entwicklung der modernen Freiheitsstrafe aus der

29) Wundt Elemente S. 339.
30) Vergl. Wundt Völkerpsychologie.

Untersuchungshaft und der Internierung zum Schutze der Allgemeinheit am wahrscheinlichsten. Diese Internierung war ihrem Zweck nach gewöhnlich eine lebenslängliche, zusätzlich verstümmelnder Körperstrafen. Als man den läuternden Einfluss des Freiheitsentzuges auf den Delinquenten im steigendem Masse wahrnahm, ging man dazu über, die Dauer der Internierung zeitlich zu begrenzen und schliesslich verzichtete man auf die Körperstrafen, sodass die reine Freiheitsstrafe sich herausschälte. Die Tatsache, dass dieser Uebergang zugleich die Abkehr von der Abschreckungstheorie zur Besserungstheorie bedeutet, erklärt ohne weiteres, dass sich der Uebergang langsam vollzogen hat. Doch sind fortlaufende Nachweise dieser Entwicklung vorhanden in den gesetzlichen Bestimmungen über Freiheitsstrafe mit Körperstrafe, wobei letztere anfangs überwiegt, allmählich aber immer mehr an Boden verliert. Das Ende der Entwicklung findet sich in den italienischen Statuten der Renaissanze, die sich für die reine Freiheitsstrafe entscheiden.

Sicheres über die Entstehung der Freiheitsstrafe lässt sich nicht sagen. Jede Theorie kann einen mehr oder weniger hohen Grad von Wahrscheinlichkeit in Anspruch nehmen. Es dürfte aber in Vorstehendem wohl als erwiesen erscheinen, dass ungeachtet aller äusseren und inneren Anregungen der Kirche das Hauptverdienst an der Lösung des ethischen Strafproblems durch die Ausbildung der Freiheitsstrafe zuzuerkennen ist.

Die Freiheitsstrafen des geltenden Rechtes sind unterschieden in Zuchthaus- und Gefängnisstrafe, Festungshaft und einfache Haft. Diese Unterscheidung übernehmen auch die Gesetzentwürfe des Jahres 1927, unverändert; lediglich die Festungshaft erscheint unter der neuen Bezeichnung „Einschliessung".

Von diesen Strafarten sollen folgende Ausführungen nur die Gefängnisstrafe herausgreifen und dartun, welche Einwirkungen die beabsichtigten Reformen des Entwurfes eines allmeinen deutschen Strafgesetzbuches vom Jahre 1927 auf die Gefängnisstrafe erkennen lassen.

Um das Wesen und die Bedeutung der Reformen ganz zu erfassen, erscheint es notwendig, zunächst die Strafvollstreckung im weiteren Sinne zu betrachten, denn die Strafvollstreck-

ung ist die Zufügung des Uebels, worauf der Staat Anspruch geltend macht. Es ist also bei der Betrachtung der zu ändernden Bestimmungen über den Rahmen und die Art des Uebels von Wichtigkeit, die Aenderungen über das Wesen dieses Uebels, also diejenigen, welche der Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes von 1927 gegenüber dem geltenden Strafvollzugsrecht, verkörpert in den Grundsätzen für den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 7. Juni 1923 beabsichtigt, aufzuzeigen. Diese Grundsätze sind auf Veranlassung des Reichsjustizministeriums von den Landesregierungen vereinbart worden, welche im Anschluss hieran durch Dienst- und Vollzugsverordnungen [31]) der Vereinbarung Rechnung getragen haben. Es ist dadurch eine weitgehende Rechtsangleichung innerhalb des deutschen Reiches erzielt worden. Trotzdem aber wird sich das genaue Verhältnis zwischen den geplanten Aenderungen der Straffestsetzungsvorschriften im Entwurf von 1927 und den angestrebten Aenderungen im Strafvollzug durch den einschlägigen Entwurf von 1927 nicht feststellen lassen. Der Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes von 1927 schliesst sich nämlich an den Strafgesetzentwurf von 1925 in der Gestalt an, in der dieser seinerzeit dem Reichsrat vorgelegt worden ist. Der Strafgesetzentwurf ist im Reichsrat nach verschiedenen Richtungen hin wesentlich geändert worden[32]). Die hiedurch notwendig gewordene Angleichung zum Strafgesetzentwurf von 1927 ist

---

31) Preussen: DVO. v. 1. VIII. 23.
Bayern: DVO. v. 15. III. 24.
Sachsen: STVO. v. 21. VI. 24.
Württemberg: DVO. v. 4. I. 1926, 14. V. 1924.
Hessen: DVO. v. 27. VI. 24.
Baden: DVO. v. 25. IV. 24.
Braunschweig: DVO. v. 29. VIII. 25.
Anhalt: DVO. v. 27. V. 1924.
Oldenburg: DVO. v. 13. X. 24 und Hausordnung für die Strafanstalt. Vechta vom 20. V. 25.
Schaumburg-Lippe: DVO. v. 1. VII. 24.
Lippe: DVO. 21. II. 25.
Mecklenburg-Schwerin: DVO. v. 21. VI. 24.
Mecklenburg-Strelitz: DVO. 9. VII. 24.
Thüringen: DVO. v. 24. V. 24, 28. II. 28, Neuf.: 24. IX. 29.
Bremen: DVO. v. 22. IV. 24.
Hamburg: DVO. v. 24. X. 24.
Lübeck: DVO. v. 17. V. 24.

32) Vergl. Begründung zum amtl. Entw. e. Strafvollzugsgesetzes von 1927, Seite 4.

jedoch noch nicht erfolgt. In Anbetracht des also noch im Werden begriffenen Strafvollzugsrechtes empfiehlt es sich somit die Aenderungen der Grundsätze, nach denen das Recht aufgebaut werden soll, nachzuweisen. Als die des geltenden Rechtes sind daher die Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 7. Juni 1923, als jene des werdenden Rechtes die des Entwurfes eines Strafvollzugsgesetzes von 1927 als letztes greifbares Ergebnis in Vergleich zu ziehen.

I. Teil.
Änderung in der Vollstreckung der Gefängnisstrafe.

1. Abschnitt: Landesrecht wird Reichsrecht.

Es ist zunächst die Tatsache hervorzuheben, dass die Strafvollstreckung nicht mehr Landesrecht, sondern Reichsrecht sein soll. Ueber den Vollzug der Gefängnisstrafe enthalten lediglich § 16 II, III RSTRGB betreffend die Arbeitspflicht des Gefangenen und § 22 RSTRGB betreffend die Einzelhaft reichsrechtliche Bestimmungen. Alles Weitere ist dem Ermessen der Landesbehörden überlassen, wenn auch eine gewisse Bindung an die vereinbarten Grundsätze von 1923 besteht. Obwohl durch diese Grundsätze die bewirkte Rechtsangleichung den Erfolg der Vereinheitlichung durch den Uebergang von Landesrecht zu Reichsrecht nicht mehr so offensichtlich erscheinen lässt, so wird durch diesen Uebergang doch gewährleistet, dass die im Strafgesetz genau nach Umfang und Art angedrohte Strafe ihrem Wesen nach im ganzen deutschen Reich ein gleichartiges Uebel darstellen wird. Eine nicht minder bedeutungsvolle Aenderung liegt ferner in dem Umstande, dass an Stelle der den Strafvollzug bisher regelnden Landesverwaltungsvorschriften reichsrechtliche Bestimmungen treten, dass die Rechte und Pflichten des Staates gegenüber dem Verurteilten, wie des Verurteilten gegenüber dem Staat genau abgegrenzt sind, dass der Rechtsanspruch beider Parteien genau festgelegt ist.

Die folgenden Ausführungen werden ergeben, dass sich der Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes von 1927 nicht in Gegensatz zu den Grundsätzen von 1923 stellt, dass er dieselben vielmehr ausbaut und die in der Zwischenzeit gesammelten Erfahrungen verwertet.

2. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften.

Der Strafvollzugsentwurf bringt allgemeine Vorschriften (§§ 1 mit 13) über die Strafvollstreckungsbehörden und das Strafvollstreckungsverfahren, Vorschriften, welche in den Grundsätzen von 1923 nicht enthalten sind.

Bezüglich der Vollstreckbarkeit beabsichtigt § 1 Entw. STRVG. keine grundlegende Aenderung des geltenden Rechtes. Das Verbot des § 449 STRPO, eine Strafe vor Rechtskraft des Urteils zu vollstrecken, wird dahin abgeändert, dass grundsätzlich die Strafe sofort nach Rechtskraft der die Strafe festsetzenden Entscheidung zu vollstrecken ist. Dieser Grundsatz erleidet jedoch durch die Vorschriften der §§ 10 bis 12 JugGG, §§ 35 und 41 Entw. e, a. Str.G.B. 27 und §§ 40 bis 42 Entw. e. Strafvollzugsgesetzes zahlreiche Ausnahmen, sodass die Aenderung nicht von grösserer Bedeutung sein wird. Ausserdem fällt die Vorschrift des § 451 STRPO über die Form der vom Gerichtsschreiber auszustellenden Bescheinigung der Rechtskraft des Titels, aus dem vollstreckt werden soll, fort.

Der Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes v. 1927 bringt in § 2 für die Organe, welche die Vollstreckung veranlassen eine neue Bezeichnung die „Vollstreckungsbehörde". Die STRPO hat für diese Organe keine einheitliche Bezeichnung, spricht vielmehr nur ganz allgemein von Staatsanwaltschaft und Amtsrichter. Schon die Grundsätze von 1923 haben hiefür die Bezeichnung „Vollstreckungsbehörde" geschaffen[33]). Es wird damit insofern eine Vereinfachung erzielt, als die Unterscheidung in Staatsanwaltschaft und Amtsrichter äusserlich wegfällt. Durch die neue Bezeichnung wird die Stellung des Richters als Vollstreckungsorgan besser gekennzeichnet. Wenn von „Richter" gesprochen wird, taucht unwillkürlich der Begriff der Entscheidung nach freier richterlicher Ueberzeugung auf. Der Ausdruck „Behörde" weist aber darauf hin, dass der Richter in seiner Eigenschaft als Vollstreckungsorgan ein Verwaltungsorgan darstellt, also nach Weisungen vorgesetzter Behörden zu entscheiden hat.

Vollstreckungsbehörde soll wie im geltenden Recht (§ 451 STRPO) die Staatsanwaltschaft bleiben. Wenn auch § 2, Entw. STRVG über die Bestimmungen des geltenden Rechtes

33) Vergl. z. B. §§ 26, 27, 28 Der Grunds. v. 1923.

hinausgehend die Staatsanwaltschaft bei dem in erster Instanz erkennenden Gericht als Vollstreckungsbehörde vorschreibt, so ist diese Aenderung von keiner besonderen Tragweite, denn dieser Grundsatz wird durch die Ausnahmen, welche auch das geltende Recht bestimmt, ausserordentlich häufig durchbrochen. Bei denjenigen Sachen nämlich, welche vor Amtsgerichten in erster Instanz abgeurteilt sind, ist die Staatsanwaltschaft des dem erkennenden Amtsgericht übergeordneten Landgerichtes Vollstreckungsorgan. Bei Behandlung dieser Ausnahmen kann jedoch — auch hierin stimmen § 2 III Entw. STRVG und § 451 II, III STRPO überein — die Landesjustizverwaltung den Amtsrichter zur Vollstreckungsbehörde bestellen. Darüber hinausgehend kann nach § 2 III Entw. STRVG an die Stelle des Amstrichters auch der Amtsanwalt treten.

Für die Fälle, in denen nach § 15 IV Mil. STRGB die Vollstreckung von Entscheidungen der Militärgerichte auf die bürlichen Behörden übergeht, bezeichnet das geltende Recht kein Vollstreckungsorgan. § 2 II Ent. STRVG hält jedoch an dem Grundsatz, dass die Staatsanwaltschaft Vollsteckungsbehörde ist, fest, überlässt der Landesjustizverwaltung aber die Entscheidung, welche Staatsanwaltschaft zuständig sein soll.

Durch das Gesetz zur Entlastung der Gerichte vom 11. III. 21 (RGBL' S. 229) sind die Landesjustizverwaltungen ermächtigt[34]) die Strafvollstreckung, ausgenommen die Entscheidungen über Aufschub und Unterbrechung der Strafvollstreckung, sowie der richterlichen Entscheidungen nach §§ 458 bis 462 STRPO Gerichtsschreibern, Amtsanwälten oder bei der Staatsanwaltschaft hiefür zu bestellenden Beamten zu übertragen. Dem gegenüber bedeutet die Vorschrift des § 3 Entw. STRVG nichts wesentlich neues. Die in Abs. III vorstehender Bestimmung von der Uebertragung ausgeschlossenen Befugnisse decken sich mit den im Gesetz zur Entlastung der Gerichte der Vollstreckungsbehörde vorbehaltenen Befugnisse, gemäss, §§ 40 bis 42, 218, 219, 260, 261 STRPO. Der Entw. STRVG geht jedoch weiter, indem er ausserdem die Uebertragung der Befugnisse bei Angelegenheiten verbietet, welche für den Betroffenen von besonderer Bedeutung sind; die

34) Art. VI § 1 Nr. 3 d. G. z. Entlastung d. Gerichte v. 11. III.21.

Entscheidungen gemäss §§ 38, 45, 95 II, 197, 207 II, 225, 252, 264, 265, 266, 269, 270 II Entw. STRVG.; im übrigen in Sonderheit zwischen § 3 I Entw. STRVG und Art. VI § 3 I Entlastungsgesetz herrscht sachliche Uebereinstimmung.

Die Vorschriften des § 4 Entw. STRVG über das Vollstreckungsgericht entsprechen denen des geltenden Rechtes. Lediglich § 4 III ESTRVG bestimmt darüber hinaus bei Uebergang der Vollstreckung der Entscheidungen der Militärgerichte auf bürgerliche Behörden gemäss § 15 IV Mil. STRGB., wobei die Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht gemäss § 2 II Schlussatz Entw. STRVG Vollstreckungsbehörde ist, dass dieses Landgericht, somit eine vollbesetzte Strafkammer, Vollstreckungsgericht sein muss.

Die Bestimmungen des § 5 I Ziff. 1 u. 2 und Abs. II Entw. STRVG decken sich mit denen des geltenden Rechtes, niedergelegt in §§ 458 I, 455 I, II STRPO. Soweit die Vorschriften des § 5 I Ziff. 3, 4. Entw. STRVG eine Aenderung beabsichtigen, sollen diese im speziellen Teile dieses Teiles besprochen werden[35]).

Eine neue Regelung bezüglich der Frage, wer als Vollstreckungsgericht entscheidet, bringt § 6 Entw. STRVG für jene Fälle, in denen der Amtsrichter gemäss § 2 III Entw. STRVG Vollstreckungsbehörde ist. Nach geltendem Recht ist der Amtsrichter, soweit er gemäss Entlastungsgesetzes Vollstreckungsbehörde ist, zugleich Vollstreckungsgericht, wenn die Voraussetzung des § 462 I STRPO zutrifft, also dann, wenn der Amtsrichter erkennender Richter erster Instanz war. So bedenklich es erscheinen mag, dass nach geltendem Recht derselbe Richter als Vollstreckungsgericht über seine Entscheidungen als Vollstreckungsbehörde zu Gerichte sitzt, so ist das Recht des Betroffenen doch weitgehendst geschützt. Vor allem ist zu bedenken, dass der Amtsrichter als Vollstreckungsbehörde an die Weisungen vorgesetzter Verwaltungsorgane bei seiner Entscheidung gebunden ist, während er als Vollstreckungsrichter unabhängig entscheidet. Ferner stehen dem Betroffenen zwei Wege der Rechtsmitteleinlegung offen, nämlich die Aufsichtsbeschwerde an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde und die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung.

35) Vergl. Seite: 23, 24, 50, 52.

des Vollstreckungsgerichts, soweit die Entscheidung nicht von dem Obersten Landesgericht oder Reichsgericht erlassen ist (§§ 462 IV STRPO). Ausserdem untersteht der Amtsrichter auch als Vollstreckungsbehörde der allgemeinen Dienstaufsicht gemäss § 22 GVG, Art. 69, 70 AGGVG, § 97 V. f. STR. S.. Diese Garantien erscheinen aber dem Entwurf e. STRVG zu gering. Er bestimmt für den Fall, dass der Amtsrichter gemäss § 2 III Entw. STRVG Vollstreckungsbehörde ist, an seine Stelle das Landgericht als Vollstreckungsgericht tritt. Dagegen schliesst § 8 Entw. STRVG die sofortige Beschwerde für diesen Fall aus. Es ergibt sich somit, dass die Entcheidung über die Beschwerde des Antragstellers nicht das gleiche Organ in erster Instanz fällt, über dessen Entscheidung Beschwerde geführt wird; dagegen erscheint der Rechtsmittelzug für den Antragsteller um eine Instanz verkürzt. Ob diese neue Regelung, welche zweifellos geschäftsvereinfachend wirkt, durch die Beschneidung des Instanzenzuges der Rechtlichkeit dienlich ist, vermag erst die Praxis zu beweisen.

Die Vorschriften des § 7 Entw. STRVG über die nachträgliche Zusammenfassung mehrerer Verurteilungen bringen formell im Vergleich zu § 460, § 462 III STRPO keine Aenderung, berücksichtigen jedoch die neuen materiellen Bestimmungen des Entwurfes eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches über Strafenbildung bei Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen, worauf seinerzeit näher eingegangen werden soll[36]).

Die Bestimmungen in § 8 Entw. STRVG. über die Beschwerde gegen Entscheidungen des Vollstreckungsgerichtes decken sich mit denen des geltenden Rechts in § 462 IV STRPO und § 304 III STRPO, ausgenommen die bereits besprochenen Aenderungen des § 6 Entw. STRVG[37].

Nach geltendem Recht obliegt die Strafvollstreckung bei Strafsachen, die das Reichsgericht in erster oder letzter Instanz entscheidet dem Oberreichsanwalt (§ 451 STRPO, § 142 Ziff. 1 GVG). Dieser bedarf dazu der Mitwirkung der Staatsanwaltschaften der deutschen Länder, welche gemäss § 146 II GVG verpflichtet sind, der Weisung des Oberreichsanwalts

---

36) Vergl. II. Teil Ziff. 6.
37) Vergl. I. Teil 2. Abschnitt.

Folge zu leisten[38]). Die dem geltenden Recht mangelnde gesetzliche Regelung über die örtliche Zuständigkeit, bringt der § 9 Entw. STRVG. Darnach werden die vom Reichsgericht in erster Instanz erlassenen Entscheidungen im Wege der Rechtshilfe auf Ersuchen des Oberreichsanwaltes von dem Lande vollstreckt, dem der Verurteilte angehört. Bei mehreren Staatsangehörigkeiten ist das Land zuständig, in dem der Verurteilte seinen Wohnsitz hat oder zuletzt hatte. Bei mangelndem Wohnsitz begründet der letzte Aufenthalt die Zuständigkeit. Ist aber auch hiernach die Zuständigkeit nicht festzustellen, so ist die Vollstreckung Obliegenheit desjenigen Landes, welches darum ersucht wird.

Geltendes Recht (§ 13 Ges. Betr. d. Aufhebung d. Militärgerichtsbarkeit v. 17. VIII. 1920) und § 10 I Entw. STRVG gehen dahin einig, dass Entscheidungen bürgerlicher Gerichte gegen Militärpersonen von bürgerlichen Behörden vollstreckt werden. Nur bei Freiheitsstrafen unter sechs Wochen und Arreststrafen tritt an Stelle der bürgerlichen Behörden auf deren Ersuchen die Militärbehörde.

Die Bestimmung des Abs. II des § 10 Entw. STRVG ermöglichst zwei Ausnahmen von den Vorschriften des § 15 IV des Militärstrafgesetzbuches. Auch ausserhalb dieser Vorschriften kann bei Freiheitsstrafen von mehr als sechs Wochen der Gerichtsherr die bürgerlichen Behörden im Wege der Rechtshilfe um Vollstreckung ersuchen. Arreststrafen sind auf Ersuchen der bürgerlichen Behörden, auch wenn diese gemäss § 15 IV Mil. STRGB. zur Vollstreckung zuständig wären, von der Militärbehörde zu vollstrecken.

Bezüglich der Rechtshilfe geht der Entw. STRVG in § 11 über den bisherigen Rahmen der §§ 158 ff. GVG. hinaus, indem er ganz allgemein bestimmt, dass die Vollstreckungsbehörden einander Rechtshilfe zu leisten haben. Das dabei zu beobachtende Verfahren allerdings soll gemäss § 13 Entw. STRVG den geltenden Bestimmungen der STRPO und des GVG entsprechen.

Neu dagegen ist die Vorschrift des § 12 Entw. STRVG., wonach die Kosten der Rechtshilfe nicht erstattet werden.

---

38) Vergl. Stoiber Hans, die Strafvollstreckung, 1930.

geltendem Recht dagegen müssen diese Kosten von der ersuchenden Behörde der ersuchten Behörde erstattet werden[39]).

Die in den allgemeinen Vorschriften des Entw. STRVG niedergelegten Grundsätze sind nicht erschöpfend genug, um jede weitere gesetzliche, eingehendere Regelung vermissen zu können. Es handelt sich nur um die Grundsätze, nach denen verfahren werden soll. Der Entw. STRVG bestimmt daher in § 13, dass die Bestimmungen der STRPO und des GVG, soweit sie nicht ausdrücklich abgeändert sind, auf das Verfahren der Vollstreckungsbehörde und des Vollstreckungsgerichtes entsprechende Anwendung finden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die allgemeinen Vorschriften nicht unmittelbar auf das Geschick des Verurteilten oder Gefangenen einwirken, da sie sich mit der Strafvollstreckung im engeren Sinne befassen. Doch ist nicht zu verkennen, dass einerseits die darin enthaltenen Abgrenzungen der Zuständigkeit und der Rechtsmittel die Rechtlichkeit der Strafvollstreckung gegenüber dem geltenden Recht erhöhen, andererseits, dass durch die vereinfachenden Bestimmungen dieses Abschnittes die Entscheidungen rascher erfolgen, eine Tatsache, die viel zur Erleichterung des Betroffenen beitragen mag.

Augenscheinlicher und unmittelbarer berühren die Vorschriften des Entw. STRVG über den Vollzug von Strafen, das Los des Gefangenen. Hier seien nur die Aenderungen, soweit sie sich auf die Gefängnisstrafe beziehen, erörtert.

3. Abschnitt. Vollzug von Strafen.

An dem Prinzip, dass die Gefangenen, je nach der Strafart, die sie verbüssen, in eigenen Anstalten, zum mindesten aber in gesonderten Abteilungen unterzubringen sind[40]), dass ferner weibliche und männliche Gefangene völlig voneinander

---

39) Vergl. Bekanntm. d. Bayer. Staatsmin. d. Justitz über den Abschluss einer Vereinbarung der Länder ü. d. Vollstr. v. Freiheitsstrafen v. 20. I. 25 u. 21. VII. 28. JMBl. 25 S. 23 und Bayer. Staatsanzeiger v. 23. VIII. 28 Nr. 168.

40) §§ 16, 23, 50 Entw STRVG §§ 1, 2, 6 II Grunds.

zu trennen sind, hält der Entwurf fest[41]), baut aber die Absonderung von Gefangenen gleicher Art in verschiedener Richtung aus. Die Grundsätze von 1923 haben in ihren Bestimmungen der §§ 4, 5 besondere Anstalten mindesten aber Abteilungen für Jugendliche gefordert, ebenso für Minderjährige, soweit sie eine Gefängnisstrafe verbüssen; auch sollen für geistig Minderwertige und für tuberkulöse Gefangene eigene Anstalten oder Abteilungen geschaffen werden. Der Entw. STRVG weicht von der bisherigen Altersgrenze von 21 Jahren, welche besondere Strafanstalten oder Abteilungen bedingt, ab und erhöht sie auf 25 Jahre; dabei unterscheidet er Jugendliche unter 18 Jahren, Minderjährige über 18 Jahren und Volljährige bis zu 25 Jahren. Jede dieser Altersklassen soll gemäss § 19 Antw. STRVG besondere Anstalten oder Abteilungen erhalten. Bei Volljährigen bis zu 25 Jahren ist aber gemäss § 19 II Entw. STRVG Bedingung, dass sie noch keine oder keine erhebliche Freiheitsstrafe verbüsst haben. Der Entw. STRVG geht sogar in § 20 noch einen Schritt weiter als die Grundsätze, in dem er „nach Bedarf" eigene Gefängnisse oder Abteilungen für zu einer Gefängnisstrafe verurteilte Volljährige über 25 Jahre vorschreibt, welche noch keine oder keine erhebliche Freiheitsstrafe verbüsst haben. Die Absicht, die der Entw. STRVG mit diesen Neuerungen verfolgt, ist offensichtlich. Noch mehr, wie bisher, sollen die noch unverdorbenen Gefangenen vor moralischer Infizierung in den Strafanstalten geschützt werden, noch mehr wie bisher, soll erzieherischer Einfluss auf die Gefangenen in noch aufnahmefähigem Alter ausgeübt werden.

Bezüglich der Bestimmungen besonderer Anstalten oder Abteilungen für geistig Minderwertige bleiben § 21 Entw. STRVG und § 5 Grunds. im Einklang, doch müssen nach dem Entw. STRVG auch Geisteskranke und dieser Krankheit Verdächtige in eigenen Anstalten oder Abteilungen untergebracht werden. Diese ausdrückliche Vorschrift bringt aber keine Aenderung der bisherrigen Gepflogenheit[42]).

Der Entw. STRVG geht in § 22 mit den Grunds. (§ 6 I) dahin einig, dass, soweit die erforderten Anstalten oder Abteilungen in einzelnen Ländern nicht eingerichtet werden können,

41) § 17 Entw. STRVG. - § 3 Grunds.
42) Vergl. § 95 Grunds.

solche für mehrere Länder nach Vereinbarung der beteiligten Regierungen erstellt werden. Mit dieser Vorschrift ist der Möglichkeit einseitiger unverhältnismässig grosser finanzieller Belastung der kleineren Länder begegnet.

Der Entw. STRVG belässt die Strafanstalten wie bisher unter Landesaufsicht, so auch § 16 Grunds. Die Oberaufsicht führt gemäss § 24 Entw. STRVG die oberste Justizverwaltungsbehörde des Landes oder die von ihr damit beauftragte Behörde. Die Möglichkeit, dass also die Oberaufsicht auch auf andere Behörden übergehen kann, ist in Vergleich zu § 16 Grunds. neu. Dort kann die Aufsicht nur bestimmten Behörden übertragen werden; die Oberaufsicht verbleibt aber der Landesjustizverwaltungsbehörde. Unberührt bleiben die Vorschriften über besondere Gefängnisbehörden an Stelle der obersten Landesjustizverwaltungsbehörde. Diese letztere Bestimmung hat jedoch nur mehr für den Freistaat Bremen praktische Bedeutung, wo als Oberaufsichtsbehörde die Gefängnisdeputation bestehend aus Kommissaren des Senats und Mitgliedern der Bürgerschaft besteht[43]).

Die Vorschriften der §§ 8, 11 der Grunds. über Anstaltsvorstand und Anstaltsarzt bleiben durch die §§ 25, 26 Entw. STRVG im wesentlichen unberührt. Durch die Bestimmung, dass für jede grössere Anstalt ein Vorsteher und ein Arzt im Hauptamt zu bestellen ist, ist dem Gefangenen weitgehende Garantie sowohl für richtige Ausführung der Vollzugsvorschriften, als auch für den Bestand seiner Gesundheit gegeben. Die Sollvorschriften des § 9 Grunds. über die Vorbildung des Vorstehers sind vom Entwurf STRVG nicht übernommen, ebenso entfällt die Sollvorschrift des § 11 III Grunds. über psychiatrische Ausbildung des Anstaltsarztes. Wenn es sich dabei auch nur um Sollvorschriften gehandelt hat, so ist ihr Wegfall im Interesse der Gefangenen doch bedauerlich, denn bei der Einwirkung der Freiheitsentziehung auf die Psyche in erster Linie erscheint es unerlässlich, dass Vorsteher und Arzt reiche Kenntnisse auf diesem Gebiete haben.

Auch bezüglich der Vorschriften über Lehrer (§ 27 Entw. STRVG) weicht der Entwurf Straf. VG. insoferne von § 12 der Grunds. ab, als er die zwingende Vorschrift, wonach in

---

43) Vergl. Begr. z. Entw. STRVG. Seite 13.

grösseren Anstalten Lehrer durchweg anzustellen sind, dahin abändert, dass dies nur im Bedarfsfall zu geschehen hat.

Inwieweit Fürsorger zu bestellen oder durch Vertrag zu verpflichten sind, bestimmen gemäss § 12 II Grunds. die Landesregierungen. Dem gegenüber bedeutet § 27 Entw. STRVG keine praktische Aenderung, denn über den Bedarf entscheidet die Oberaufsichtsbehörde. Die Grundsätze von 1923 § 10 und der Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes 1927 in § 28 sind einig, dass der Aufsichtsdienst über Frauen, Frauen zu übertragen ist. Der Entwurf hat diesen Grundsatz noch stärker betont, als er in § 28 eine zwingende Vorschrift erlässt. Nicht mehr möglichst (§ 10 Grunds.), sondern ausschliesslich müssen in grösseren Anstalten Frauen den Aufsichtsdienst an Frauen versehen. Ausserdem sollen in Frauenstrafanstalten tunlichst weibliche Aerzte, Lehrer und Fürsorger Verwendung finden.

Wie in § 13 Grunds. steht es gemäss § 29 Entw. STRVG der Aufsichtsbehörde zu über die Bewaffnung der Strafanstaltsbeamten Vorschriften zu erlassen. Erklärt § 13 II Grunds. für den Waffengebrauch noch die Dienstvorschrift für massgeblich, so erlaubt ihn § 29 Entw. STRVG nur in den im Gesetz bestimmten Fällen. Zu beachten ist hier vor allem auch § 136 Entw. STRVG.

Die Dienstkleidung hat gemäss § 29 Entw. STRVG die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

Die Grundsätze von 1923 ordnen in § 14 regelmässige Beamtenbesprechungen an. Den Wert dieser Einrichtungen in erzieherischer und psychologischer Hinsicht hat der Entw. STRVG in § 30 noch stärker betont; er ordnet im Bedarfsfalle die Beamtenbesprechungen auch in anderen Anstalten an. Der Entw. STRVG enthält sich zwar der Bestimmungen über Zweck und Aufgabe derselben, wie sie in § 15 Grunds. zu finden sind. Diese Vorschriften sollen, — so wenigstens die amtliche Entwurfsbegründung (vergl. S. 14) — in eine noch auszuarbeitende Ausführungsverordnung aufgenommen werden.

Die im Entwurf STRVG §§ 31, 32 geschaffene Institution der Anstaltshelfer gleicht in mancher Richtung der der Strafanstaltsbeiräte der Grundsätze von 1923. Gemeinsam wird zu diesem Ehrenamt die Vertrauenswürdigkeit gefordert. Die Bestellung geschieht durch die Aufsichtsbehörde. Der Entw.

STRVG räumt derselben aber die Befugnis ein, eine andere Behörde hiezu zu bestimmen. Der Aufgabenkreis der Anstaltshelfer dagegen erscheint im Entwurf STRVG (§ 32) verglichen mit dem der Anstaltsbeiräte der Grundsätze von 1923 stark beschnitten. Während sie dort neben der Mitarbeit an der Fürsorge für Gefangene und Entlassene (§ 19 Grunds.) zur Beaufsichtigung (§ 21 Grunds.) des Strafvollzuges berufen sind, entfällt im Entwurf STRVG diese Befugnis. Hier ist die Einrichtung der Anstaltshelfer lediglich zur Unterstützung der Anstaltsbeamten und der Fürsorger auf dem Gebiete der Fürsorge für die Gefangenen und deren Angehörige geschaffen (§ 32 Enwt. STRVG.) Nachdem die Aufsichtsbefugnisse nicht in den Entwurf STRVG übernommen sind, können die besonderen Bestimmungen über Auswahl der Person (§ 19 Grunds.) Verpflichtung (§ 20 Grunds.), Verschwiegenheitsverpflichtung (§ 22 Grunds.) und Amtsenthebungsvorschriften (§ 23 Grunds.) in Wegfall geraten.

Die praktische Aenderung ist nicht bedeutend, denn es bleibt den Ländern unbenommen, die Helfer mit weitgehenden, auf eine Ueberwachung des Strafvollzugs sich erstreckenden Befugnissen, auszustatten[44]).

4. Abschnitt.
Einleitung des Vollzuges der Freiheitsstrafen.

Die Frage, in welcher Anstalt der Verurteilte aufzunehmen ist, entscheidet sowohl gemäss § 33 Entw. STRVG, als auch nach § 24 Grunds. der Vollstreckungsplan. Diesem misst der Entw. STRVG grössere Bedeutung bei als die Grundsätze, denn nicht mehr die Aufsichtsbehörde, (§ 24 II Grunds.), sondern die oberste Landesjustizverwaltung ist zur Aufstellung des Vollstreckungsplanes berufen (§ 33 II Entw. STRVG), wenn es ihr auch frei steht, eine andere Behörde zur Aufstellung zu bestimmen.

Bezüglich der Abänderung des Vollstreckungsplanes bringt § 34 Entw. STRVG keine praktische Aenderung, denn es ist der obersten Landesjustizverwaltung, sofern sie den Vollstreckungsplan aufgestellt hat, ermöglicht die Entscheidung einer nachgeordneten Behörde zu übertragen.

44) Vergl. Begründung z. Entw. STRVG Seite 14.

Auf den besonderen Hinweis des § 25 Grunds., dass eine Abweichungen vom Vollstreckungsplan nur zu genehmigen ist, wenn dringende Interessen der Verwaltung oder des Verurteilten es gebieten, verzichtet der Entw. STRVG. Bei der Bedeutung des Vollstreckungsplanes erscheinen diese Voraussetzungen als selbstverständlich.

Das geltende Recht enthält keine gesetzliche Bestimmung über die Reihenfolge, in welcher Freiheitsstrafen verschiedener Art zu vollstrecken sind. Die Entscheidung trifft die Vollstreckungsbehörde nach freiem Ermessen. Der Entw. STRVG regelt die Frage in § 35 dahin, dass die Strafe schwerster Art zuerst zu vollstrecken ist. Diese Vorschrift verliert angesichts des in §§ 65 ff Entw. e. Allg. D. Str.G.B. 1297 ausgesprochenen Grundsatzes, dass bei mehreren Gesetzesverletzungen auf nur eine Strafe zu erkennen ist, an Bedeutung. Wichtig aber bleibt sie für jene Fälle, wo zwischen Urteilsfällung und Strafverbüssung eine neue Straftat begangen ist, für die eine andere als die zu verbüssende Strafart ausgesprochen ist. Hier gewährleistet § 35 Entw. STRVG den Grundsatz der Progression, deren Nutzen für den Gefangenen in der allmählichen Lockerung des Zwanges und damit der besten Vorbereitung zum Uebertritt ins freie Leben liegt.

Die Regelung des Entwurfes STRVG bezüglich der Ladung zum Strafantritt und Ueberführung in Strafhaft (§ 36), ferner des Vorführungs- und Haftbefehls und Steckbriefes (§ 38), weicht von der des geltenden Rechtes in § 457 STRPO nicht ab.

Dagegen bringt der Entw. STRVG in § 37 I eine ausserordentlich wichtige Neuerung. Nach geltendem Recht ist die erlittene Untersuchungshaft grundsätzlich nicht anzurechnen. Doch kann sie gemäss § 60 RSTRGB. ganz oder teilweise auf die erkannte Strafe Anrechnung finden. Der Entwurf kehrt dieses Verhältnis in § 37 I um. Die Untersuchungshaft ist grundsätzlich anzurechnen, den Gerichten soll aber die Befugnis zustehen, die Anrechnung zu versagen. Das Gleiche gilt von der Zeit einer anderen Freiheitsentziehung, die zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens angeordnet war, also z. B. die vorläufige Festnahme. Diese Neuerung, welche die Ausnahme zur Regel macht, wird, wie auch die anderen Freiheitsstrafen die Gefängnisstrafe stark einschränkend beeinflus-

sen, wenngleich es natürlich dem Richter unbenommen bleibt, im Strafmass selbst Ausgleich zu schaffen[45a]).

Die gesetzliche Regelung der Vollstreckung im Aufenthaltslande ist in § 162 GVG enthalten. Darüber hinaus haben aber die Landesregierungen eine Vereinbarung getroffen[45]), welche den in § 39 Entw. STRVG enthaltenen Vorschriften entspricht. Abweichend von der Vereinbarung der Landesregierungen werden aber die Kosten der Rechtshilfe gemäss § 12 Entw. STRVG von der ersuchenden Behörde nicht erstattet.

Die Bestimmungen der §§ 40, 41, 42 Entw. STRVG geben dem Verurteilten mehr Gelegenheit, Aufschub der Strafe zu erhalten, als nach geltendem Recht gemäss §§ 455, 456 RSTRPO zulässig ist. Die zwingende Vorschrift des § 455 RSTRPO ist insoferne abgeändert, als der Entwurf STRVG (§ 40) nicht mehr „nahe" sondern einfach Lebensgefahr erfordert. Die Bestimmungen des § 456 STRPO über die Voraussetzungen, unter denen Strafaufschub bewilligt werden kann, werden durch § 40 Entw. STRVG in zweifacher Richtung abgeändert. Zum ersten ist der Ausdruck „Nachteil" durch „Härte" ersetzt. Es ist damit zum Ausdruck gebracht, dass nicht nur wie bisher materielle Gründe, sondern auch ideelle Gründe zur Begründung des Antrages auf Strafaufschub herangezogen werden können. Zum zweiten ist der Kreis der Personen, deren Interesse geschützt ist, erweitert. Nicht mehr der Familie braucht der Nachteil drohen, es genügt, wenn der sofortige Strafvollzug für die Angehörigen im Sinne des § 11 II RSTRGB eine erhebliche, ausserhalb des Strafvollzuges liegende Härte bedeutet.

Der Zeitraum, für welchen Strafaufschub gewährt werden kann, erscheint in § 41 II Entw. STRVG im Vergleich zu § 455 STRPO um zwei Monate, also auf sechs Monate erhöht.

Die Abänderung, welche § 1 Entw. STRVG im Vergleich zum geltenden Recht schafft[46]), macht es notwendig, dass die Vollstreckungsbehörde, welche gehalten ist, die Strafe sofort

---

45a) Vergl. Oetker, Ger. S. 96, 321.
45) R.Min.Bl. 1925. S. 11.
46) Vergl. S. 12.

nach Rechtskraft des Urteils zu vollstrecken, auch die Befugnis erhält, die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe aufzuschieben, wenn dringende Gründe der Verwaltung es erfordern. (§ 42 E.STRVG.)

Im Uebrigen entsprechen die Vorschriften der §§ 40, 41, 42, Entw. STRVG denen der §§ 455, 456 RSTRPO.

5. Abschnitt. Aufnahme der Gefangenen.

Die Vorschriften über Aufnahmeersuchen und vorläufige Aufnahme in den §§ 43, 44 E. STRVG bleiben mit § 26 I, II Grunds. in sachlicher Uebereinstimmung. Die Bestimmung des § 26 III Grunds. soll in die Ausführungsverordnung aufgenommen werden[47]).

Bezüglich der Aufnahme von schwangeren Frauen geht § 45 Entw. über die Bestimmungen der Grundsätze in § 30 in verschiedener Richtung hinaus. Nur auf ausdrückliche Anordnung der Vollstreckungsbehörde sollen nicht nur Frauen, deren Schwangerschaft bis zum sechsten Monat fortgeschritten ist, aufgenommen werden, sondern überhaupt Schwangere, deren Niederkunft während der Strafzeit zu erwarten ist, oder von deren Zustand Unzuträglichkeiten zu besorgen sind. Dagegen gewährt der Entw. STRVG in § 45 Aufnahme, wenn die Frau mit derselben einverstanden ist. Auch kann sie einstweilen vorläufig aufgenommen werden, doch ist hier eine alsbaldige Entscheidung der Vollstreckungsbehörde herbeizuführen.

Diese Vorschriften dehnt der Entwurf STRVG in § 45 auch auf Wöchnerinnen bis zum Ablauf von drei Monaten nach der Entbindung und auf stillende Frauen aus. Hierüber enthalten die Grundsätze keine Vorschriften.

Die Bestimmungen des Entw.STRVG in § 47 über entbehrliche Gegenstände weichen von denen des § 32 Grunds. insofern ab, als Gegenstände, welche sich zur Aufbewahrung nicht eignen mit Einverständnis des Gefangenen für seine Rechnung verkauft werden. Anderenfalls sind sie den Angehörigen des Gefangenen zu übersenden. Wertlose Gegenstände werden mit Einwilligung des Gefangenen vernichtet. Völlig neuartig

47) Vergl. Begründung z. E. STRVG. S. 16.

ist die Bestimmung des § 47 II Entw. STRVG, wonach auf Antrag des Vorstehers Waffen und andere sicherheitsgefährliche Werkzeuge vom Vollstreckungsgericht eingezogen werden können.

Der Ablauf der Strafzeit ist gemäss § 49 E. STRVG und § 35 Grunds. alsbald nach der Aufnahme festzustellen. Der Entwurf erweitert diese Vorschrift in § 49 II dahin, dass diese alsbaldige Feststellung bei Aenderung der Strafzeit während des Vollzuges zu erfolgen hat.

Bezüglich Durchsuchung (§ 46 E. STRVG — § 31 Grunds.) und Besitz von Geld (§ 48 E. STRVG — § 33 I Grunds.) stimmen Entw. STRVG und Grundsätze überein, soweit Gefängnisgefangene davon betroffen werden.

6. Abschnitt. Die Unterbringung.

Die Grundsätze unterscheiden noch drei Haftarten, die Einzelhaft (§ 39), die Zellenhaft (§ 40) und die Gemeinschaftshaft (§ 42). Die Einzelhaft, in der man noch bis zu den Grundsätzen von 1923 die ideale Haftform sah[48]), schafft der Entw. STRVG in dieser Form ab. Die Einzelhaft des Entwurfes (§ 52) kommt in allen Stücken der Zellenhaft der Grundsätze von 1923 gleich.

Die Gemeinschaftshaft des Entw. STRVG in § 53 unterscheidet sich von der der Grundsätze in § 42 insoferne, als nicht mehr wie dort, verlangt wird, dass der Gefangene bei Tage mit anderen Gefangenen zusammenzubringen ist (42 I Grunds.), sondern es genügt, wenn er nur bei der Arbeit mit Anderen zusammen ist (53 I Entw. STRVG). Auf die Sollvorschrift des § 42 II, V Grunds. über die Zahl der in einem Raum unterzubringenden Gemeinschaftshäftlinge, welche ohnedies einen weiten Spielraum lässt, hat der E. STRVG verzichtet.

Die Grundsätze von 1923 (§ 43) wie auch der E. STRVG (§ 51) überlassen die Entscheidung, in welcher Haftart der Gefangene unterzubringen ist, dem Anstaltsvorsteher. Die Voraussetzungen, nach denen er die Entscheidung treffen soll, erscheinen im E. STRVG (§ 54) im Vergleich zu §§ 43, 44,

48) § 22 RSTRGB, § 11 Grunds. von 1897, §§ 4, 14 Grunds. v. 1879.

45, 46 Grunds. wesentlich gekürzt. Sie liegen aber in dem Zweck der einzelnen Haftformen begründet, sodass sich wesentliche Unterschiede nicht ergeben werden.

Ueber die Dauer der Einzelhaft enthalten die Grundsätze keine Vorschriften. Nach § 22 II RSTRGB darf die Einzelhaft ohne Zustimmung des Gefangenen drei Jahre nicht übersteigen. Auch nach § 55 I Entw. STRVG kann ein Gefangener über drei Jahre nur mit seiner Zustimmung in Einzelhaft gehalten werden, aber seine Zustimmung gilt nur jeweils für die nächsten drei Monate; alle sechs Monate ist ausserdem die Zustimmung des Anstaltsarztes einzuholen. Nur aus Gründen der Ordnung und Sicherheit gemäss § 55 I Entw. STRVG ist die Zustimmung des Gefangenen nicht nötig. Dagegen müssen Anstaltsarzt und Aufsichtsbehörde in jedem Falle zustimmen.

Die Umstände welche bei Zusammenlegung der Gefangenen in Gemeinschaftshaft zu berücksichtigen sind, sind in § 56 E. STRVG und in § 47 Grunds. im wesentlichen nicht verschieden. Lediglich § 47 II Grunds. erfährt durch § 56 II Entw. STRVG insoferne eine Aenderung, als hier den Gefangenen, welche erstmals eine Gefängnisstrafe verbüssen, solche, die noch keine erhebliche oder seit längerer Zeit keine Freiheitsstrafe verbüsst haben, gleichgestellt sind, soweit sie in besonderen Abteilungen oder Anstalten nicht untergebracht werden können.

7. Abschnitt. Behandlung der Gefangenen.

Ueber das Ziel des Vollzuges der Freiheitsstrafe sind sich die Grundsätze (§ 48) und der Entwurf (§ 57) einig. Auch bezüglich der Richtlinien für die Behandlung der Gefangenen stimmen § 58 Entw. STRVG und §§ 49, 50 Grunds. im wesentlichen überein. Um aber das Erziehungswerk noch wirksamer zu gestalten, geht der E. STRVG in § 58 II über den bisherigen Rahmen hinaus, indem er bestimmt, dass auch innerhalb der gleichmässigen Behandlung der Gefangenen, gegen welche die gleiche Strafart vollstreckt wird, bei jedem einzelnen Gefangenen auf die Gesamtheit seiner persönlichen Eigenschaften Rücksicht zu nehmen ist.

Feststellungen, wie Messungen, Abbildungen u. s. w. dürfen nach § 37 Grunds. an Gefangenen nur insoweit vorgenom-

men werden, als zum Zwecke des Erkennungsdienstes erforderlich ist. Der E. STRVG dagegen lässt in § 60 ausserdem Feststellungen an Gefangenen für wissenschaftliche, insbesondere für kriminalbiologische Zwecke, zu. Zur Ausführungsbestimmung im einzelnen ist die Justizverwaltungsbehörde zuständig. Die kleinen Unannehmlichkeiten, welche die Gefangenen durch diese Feststellungen erleiden, werden wohl weit übertroffen durch den Nutzen, den sie daraus ziehen, denn die wissenschaftlichen Feststellungen helfen den Beamten, den Charakter und die Eigenart des Gefangenen genauer zu erkennen, ein Umstand, der mit der weitmöglichsten Gerechtigkeit des Strafvollzuges eng verbunden ist.

Im übrigen bleiben die Vorschriften des E. STRVG über die allgemeine Behandlung der Gefangenen mit denen der Grundsätze von 1923 im Einklang.

Die Bestimmungen des E. STRVG über Bettlager (§ 63), Anstaltskleidung und Anstaltswäsche(§ 64) weisen keine nennenswerte Unterschiede zu §§ 55, 56 Grunds. auf.

Dagegen erscheinen die Vorschriften des § 65 E. STRVG wesentlich ausgebaut. Grundsätzlich muss die Kost so beschaffen sein, dass die Gesundheit und die Arbeitskraft der Gefangenen erhalten bleibt, (§ 65 I). Die Möglichkeit der Selbstbeköstigung aus gesundheitlichen Gründen (§ 163 Grunds.) ist durch § 65 II Schlussatz E. STRVG aufgehoben. Hier hat die Anstalt die vom Arzt angeordnete Kost zu gewähren. Im Vergleich zu dieser Einschränkung bedeutet § 65 III E. STRVG eine Bevorzugung derjenigen Gefangenen, deren Konfession oder Ritual den Genuss bestimmter Speisen gebieten oder verbieten, denn ihnen kann es gestattet werden sich selbst zu verköstigen, soweit die Einrichtungen der Anstalt für die Beschaffung dieser Kost nicht ausreichen.

Erweitert im Vergleich zu § 57 II Grunds. erscheint auch die Vorschrrift des § 65 II E. STRVG insoferne, als eine Unterscheidung zwischen den Geschlechtern in der Kost getroffen werden kann. Im Gegensatz zu den Grunds. kann auch Minderjährigen, welche sich in der Entwicklung befinden, reichlichere und kräftigere Kost gewährt werden.

Bezüglich der Selbstbeköstigung, soweit sie noch gestattet ist, stimmen § 66 E. STRVG und § 58 Grunds. dahin überein,

dass die Kost die Grenzen eines mässigen Genusses nicht überschreiten darf und die eigene Kost von den anderen Gefangenen getrennt einzunehmen ist.

Während die Grundsätze von 1923 in § 59 I die Dienst- und Vollzugsordnungen der Länder oder die Hausordnung als massgeblich erklären, inwieweit sich die Gefangenen Zusatznahrungsmittel beschaffen dürfen, bestimmt § 67 I E. STRVG, dass die Beschaffung nur soweit zulässig ist, als sie der Entw. STRVG oder eine hiernach zu erlassende Vorschrift oder Anordnung erlaubt. Ausserdem verbietet § 67 III E. STRVG im Gegens. zu den Grunds. ausdrücklich das Mitbringen oder Zusendenlassen von Lebens- oder Genussmitteln. Damit hat der E. STRVG einen weiteren Schritt getan, um die Gleichheit des Strafvollzuges und damit ein wichtiges Moment für die Erziehungsarbeit zu gewährleisten.

Den Genuss von Tabak gestattet § 68 E. STRVG ebenso, wie § 60 Grunds. in mässigem Umfange, sofern nicht die Ordnung beeinträchtigt wird, oder Feuersgefahr besteht.

Haben die Grundsätze in § 61 in besonderen Ausnahmefällen den mässigen Genuss von Bier oder Obstmost noch gestattet, so verbietet § 69 E. STRVG den Alkoholgenuss überhaupt[49]). Für Gefängnisgefangene ist das Verbot somit absolut, soweit nicht etwa der Arzt Alkohol gemäss § 65 II E. STRVG verordnet.

8. Abschnitt. Arbeit.

Der erste Grundsatz des Entw. STRVG (§ 70 I) ist in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen von 1923 (§ 63 II), dass jeder Gefangene, gleichgültig welche Strafart er verbüsst, dauernd mit nützlicher und erzieherischer Arbeit beschäftigt werden soll. Die Beschaffung der Arbeit ist Aufgabe der Länder (§ 70 II E. STRVG — § 63 I Grunds.). Dem Arbeitsmangel Rechnung tragend bestimmt § 70 II E. STRVG dass Reichs- und Landesbehörden gehalten sind, ihren Bedarf an Waren und Leistungen, soweit er in Strafanstalten gedeckt werden kann, mindestens zu einem Teile von diesen zu beziehen. Wie die Grundsätze in § 63 III legt § 71 E. STRVG

49) Die einzige Ausnahme enthält § 176 II für Einschliessungsgefangene.

besonderes Gewicht auf die Arbeit im Freien. Um dieselbe noch weiter als bisher zu ermöglichen, schreibt der Entwurf vor, dass Strafanstalten nach Möglichkeit mit eigenem Landbesitz auszustatten sind.

Ueber die Arbeitsarten, welche die Gefangenen zu verrichten haben, herrscht in § 72 E. STRVG und § 64 Grunds. auch bezüglich der Reihenfolge Uebereinstimmung. Ebenso verhalten sich die Vorschriften über die Herstellung von Sachen zum Verkauf und Arbeit für Private (§ 73 E. STRVG — § 65 Grunds.). Die Rücksichtnahme auf Privatgewerbe und freie Arbeit ist in § 74 III E. STRVG insoferne ausgedehnt, als die Strafanstalten auf öffentliche Ausschreibungen von Lieferungen Angebote nicht abgeben dürfen (Vergl. § 66 d. Grunds. 1923).

Um nicht die Arbeitsmöglichkeiten zu beschränken, übernimmt der Entwurf die Vorschrift des § 67 Grunds. nicht, wonach Gefangene für den Privatbedarf der Anstaltsbeamten und anderer Beamter nur beschäftigt werden dürfen, soweit es die oberste Aufsichtsbehörde zulässt.

Die Arbeitsbetriebe sind gemäss § 75 E. STRVG möglichst auch nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu verwalten. Der Schutz der arbeitenden Gefangenen in § 71 Grunds. ist in § 75 II E. STRVG ausgebaut. Sie sollen nicht nicht nur ausreichend gegen gesundheitliche Gefahren geschützt sein, sondern es haben auch für die Gefangenen alle die zum Schutze von Leben und Gesundheit freier Arbeiter erlassenen Vorschriften zu gelten.

Besondere Vorschriften über Aussenarbeit enthalten die Grundsätze von 1923 nicht. Dagegen bestimmt § 76 E.STRVG ausdrücklich, dass mit Arbeiten ausserhalb des Anstaltsbereiches Gefangene nur beschäftigt werden dürfen, soweit das Gesetz es zulässt; ausserdem sind bei Ausenarbeiten die Gefangenen von freien Arbeitern, und Gefangene verschiedener Strafart voneinander soweit als möglich getrennt zu halten.

Bezüglich der Arbeitsruhe unterscheiden sich die Vorschriften des § 77 E. STRVG von denen der Grundsätze in § 72 dadurch, dass das Vorrecht der jüdischen Gefangenen in § 72 II Grunds. insoferne beseitigt ist, als alle Gefangenen an bestimmten Feiertagen ihres Glaubensbekenntnisses auf ihren

Wunsch von der Arbeit zu befreien sind. An diesen Tagen sind sie aber von arbeitenden Gefangenen getrennt zu halten. Die Vorschrift, dass sie dafür an den Sonntagen zu Arbeiten angehalten werden können, kann sich nur auf jene Gefangenen beziehen, deren Glaubensbekenntnis an Sonntagen keine Arbeitsruhe vorschreibt.

Die Bestimmungen über die Arbeitszeit in § 78 E. STRVG weichen von denen des § 73 Grunds. insoweit ab, als sie ausdrücklich hervorheben, dass bei Notarbeiten und landwirtschaftlichen Arbeiten die regelmässige Arbeitszeit bis zu der für freie Arbeiter zulässigen Dauer überschritten werden darf.

Die Zuweisung der Arbeit ist, soweit sie Gefängnisgefangene betrifft in § 79 E. STRVG den Bestimmungen der Grundsätze in § 62 II, § 68 I entsprechend geregelt.

Die Vorschriften des § 80 I E. STRVG betreffend die Ausbildung in einem Berufe weisen im Vergleich zu § 68 II Grunds. keine Verschiedenheit auf. Darüber hinaus aber bestimmt § 80 II E. STRVG, dass den billigen Wünschen der Gefangenen auf Beschäftigung oder Ausbildung in einem bestimmten Arbeitszweig tunlichst zu entsprechen ist.

Bezüglich Arbeitspflicht und Arbeitsertrag stimmen §§ 81, 82 E. STRVG mit § 74 I und § 77 I Grunds. im wesentlichen überein. Die Einteilung in Tagewerke ist im Entwurf weggefallen, sie soll in Ausführungsbestimmungen getroffen werden[50]). Auch hat der Entwurf auf die Vorschrift verzichtet, dass darauf zu wirken ist, dass der Ertrag der Arbeit die gesamten Kosten des Strafvollzuges deckt.

Einen neuen Weg beschreitet der Entwurf in § 83. Gefangenen, die zugewiesene Arbeit verrichten oder die ohne Verschulden nicht arbeiten können, werden hiernach Haftkosten nicht berechnet. Bei ungenügender Leistung der zugewiesenen Arbeit, kann der Vorsteher dem Gefangenen die Haftkosten ganz oder zum Teil berechnen lassen. Diese Vorschrift ist eine glückliche Lösung des Problemes der Haftkostentilgung. Zweifellos wird die Aussicht auf Erlass der Haftkosten den Gefangenen zu erhöhter Arbeitsfreudigkeit und damit Arbeitsleistung anspornen. Es sind dem Gefangenen die Sorgen benommen, wie er, der sich meist eine neue Existenz schaffen muss, die Strafvollzugskosten erlegen könne.

50) Vergl. Begr. z. Entw. S. 23.

Die Bestimmungen des Entwurfes über die Arbeitsbelohnung in § 84 weichen von denen der Grundsätze in §§ 78, 79 ab. Allen arbeitenden Gefangenen ist für ihre Arbeit eine Arbeitsbelohnung zu gewähren, gleichgültig, wie sie beschäftigt werden. Hat § 79 II Grunds. den Rechtsanspruch der Gefangenen auf Auszahlung der Arbeitsbelohnung noch verneint, so billigt der Entwurf in § 84 III einen solchen zu, denn wenn auch der Anspruch auf Auszahlung gutgeschriebener Arbeitsbelohnung nicht abgetreten werden kann, so ist damit doch Ausdrucke gebracht, dass ein solcher Anspruch besteht. Allerdings ist der Rechtsweg gemäss § 91 E. STRVG ausgeschlossen.

Bezüglich Hausgeld und Rücklage gehen Entwurf und Grundsätze insoferne auseinander, als der § 81 Grunds. für die Verwendung des Hausgeldes die Dienst- und Vollzugsordnung oder die Hausordnung massgeblich sein lässt. Darüber hinaus kann der Vorsteher besondere Genehmigung erteilen. § 85 III E. STRVG dagegen lässt ausserhalb der hiefür getroffenen und zu treffenden gesetzlichen Bestimmungen die Verwendung des Hausgeldes zur Unterstützung der Angehörigen des Gefangenen oder zur Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens zu.

Was die Verwendung der Rücklage anbelangt, so verzichtet der Entw. STRVG darauf, dem Vorsteher, der jede Verwendung gemäss § 85 IV Entw. STRVG zu genehmigen hat, besondere Einschränkungen bei Erteilung dieser Genehmigung, wie sie § 82 II Grunds. enthalten, aufzuerlegen.

Die Arbeitsbelohnung kann zur Erledigung von Ersatzansprüchen herangezogen werden, soweit fremdes Eigentum in der in § 86 I E. STRVG näher bezeichneten Weise von dem Gefangenen verletzt wurde, während die Grundsätze in § 85 nur das Staatseigentum schützen. Im übrigen herrscht bezüglich der Haftung für Ersatzansprüche in § 87 II E.STRVG und § 85 II Grunds. Uebereinstimmung.

Die Bestimmungen des Entw. STRVG in § 87 über die Aushändigung der Arbeitsbelohnung weisen im Vergleich zu denen des § 229 Grunds. keine nennenswerten Unterschiede auf. Lediglich die Ermächtigung der Anstaltsbehörde, den Betrag zum Besten der Entlassungsfürsorge zu verwenden,

wenn sich innerhalb dreier Monate nach Entlassung des Gefangenen kein Empfangsberechtigter meldet, ist neu.

Die grundsätzlichen Unterschiede, welche über den Anspruch auf Arbeitsbelohnung zwischen Entw. STRVG und den Grundsätzen bestehen, treten wiederum hervor innerhalb der Vorschriften über die Aushändigung an Angehörige bei den Tode des Gefangenen. In diesem Falle kann gemäss § 82 Grunds. die Arbeitsbelohnung an Erben auf Antrag ganz oder teilweise ausgezahlt werden, sofern dies der Billigkeit entspricht. Gemäss § 88 E. STRVG muss aber der Betrag an die Angehörigen des Verstorbenen hinausbezahlt werden, soweit nicht die Bestattungskosten und Ersatzansprüche Dritter gedeckt werden. Empfangsberechtigt sind der Ehegatte, die Kinder, Eltern und Geschwister und zwar geht in dieser Reihenfolge die Empfangsberechtigung auf den Nachfolgenden über, wenn der Erstberechtigte zur Annahme nicht bereit oder überhaupt nicht vorhanden ist. Zur Nachforschung ist der Vorsteher aber nicht verpflichtet. Meldet sich innerhalb dreier Monate nach dem Tode des Gefangenen kein Empfangsberechtigter, so ist die Arbeitsbelohnung zum Besten der Gefangenenfürsorge zu verwenden.

Die Regelung der Selbstbeschäftigung und ihres Ertrages in §§ 89, 90 E. STRVG unterscheidet sich darin, von §§ 83, 84 Grunds., dass gemäss § 90 III E. STRVG die §§ 85, 87 E. STRVG Anwendung finden sollen, wenn aus dem Ertrage der Selbstbeschäftigung Rücklage und Hausgeld gebildet werden und dass unter den Voraussetzungen des § 86 E. STRVG Teile des Ertrages einbehalten werden können, um den Schaden oder die Kosten zu decken. Wird von dem Gefangenen Entschädigung verlangt, so ist diese gemäss § 89 II E.STRVG in Verfolgung des in § 83 I E. STRVG ausgesprochenen Grundsatzes auf die Haftkosten anzurechnen.

Im Gegensatz zu den Grundsätzen gewährt der E.STRVG wie bereits ausgeführt, den arbeitenden Gefangenen einen Anspruch auf Arbeitsbelohnung. § 91 E. STRVG schliesst aber ausdrücklich den Rechtsweg zu Verfolgung dieses Anspruches aus und verweist auf den Beschwerdeweg gemäss §§ 214 ff. E. STRVG. Er billigt auch damit in weitgehendem Masse sorgfältige und sachliche Prüfung der sich aus §§ 83 bis 90 E. STRVG ergebenden Fragen zu.

Das in § 94 Grunds. ausgesprochene Prinzip, dass auf die Erhaltung der geistigen Gesundheit der Gefangenen dauernd Bedacht zu nehmen ist, ist in § 92 E. STRVG auch auf die Förderung der geistigen und die Erhaltung und Förderung der körperlichen Gesundheit ausgedehnt. Bei Erkrankung eines Gefangenen ist ihm die erforderliche ärztliche Behandlung und Pflege zu gewähren.

Die Vorschriften über gesundheitspolizeiliche Ueberwachung der Strafanstalten in § 93 E. STRVG geben diejenigen des § 86 Grunds. wörtlich wieder.

Die Bestimmung der Grösse der Hafträume überlässt § 94 E. STRVG der Reichsregierung, welche die Entscheidung mit Zustimmung des Reichsrates zu treffen hat, im Gegensatz zu §§ 87, 95 II Grunds., welche verlangen, dass die Hafträume bestimmten Rauminhalt haben müssen.

Die Vorschrift des § 89 Grunds. betreffend die ärztliche Untersuchung erscheint in § 95 E. STRVG in zwei Richtungen ausgebaut. Durch die Untersuchung ist gemäss § 95 I E. STRVG insbesondere festzustellen, ob Bedenken gegen Einzelhaft bestehen, sowie ob und inwieweit der Gefangene arbeitsfähig ist. Ausserdem bestimmt § 95 III E. STRVG, dass Gefangene, die sich krank melden oder einen Unfall erleiden unverzüglich vom Anstaltsarzte zu besuchen oder ihm vorzuführen sind.

Die Regelung, welche der E. STRVG in § 96 über die Bewegung der Gefangenen im Freien getroffen hat, entspricht der des § 93 Grunds. Nur verzichtet der E. STRVG darauf, eine Mindestzeitdauer hiefür und besondere Beschaffenheit der Spazierhöfe vorzuschreiben. Die Bestimmungen hierüber soll der Ausführungsverordnung vorbehalten bleiben[51]).

Die Vorschriften über die Krankenabteilungen in § 97 E. STRVG entsprechen inhaltlich denen der §§ 5 II, 95 I, 96 Grunds. Neu ist die Anordnung in § 97 III E. STRVG, dass die für Kranke bestimmten Räume freundlicher zu gestalten und einzurichten sind.

51) Vergl. Entw. Begründung e. STRVG S. 26.

Schon § 97 II, III, Grunds. hat die Möglichkeit der Beiziehung eines Facharztes oder eines zweiten Arztes bei besonderer Art der Erkrankung geschaffen. § 98 E. STRVG geht darüber hinaus, indem er auch ausserhalb dieser besonderen Voraussetzungen den Gefangenen die Möglichkeit gewährt, auf eigene Kosten einen von ihm gewählten Arzt zuzuziehen. Allerdings hat der Gefangene vorher die Erlaubnis des Vorstehers einzuholen, und dieser hat den Anstaltsarzt zu hören.

Die Vorschriften des § 99 E. STRVG über die Behandlung der Zähne entsprechen in allen Stücken denjenigen des § 99 Grunds.

Besondere Bestimmungen über notwendige Massnahmen des Gesundheitsschutzes enthalten die Grundsätze nicht. Dagegen hebt § 100 E. STRVG besonders hervor, dass gegenüber einem Gefangenen, der mit einer übertragbaren Krankheit oder mit Ungeziefer behaftet ist, und sich der zum Schutze anderer Personen notwendigen Behandlung widersetzt, auch ohne seine Einwilligung die Massnahmen getroffen werden können, die der Anstaltsarzt für geboten erachtet.

Die Vorschriften des § 100 Grunds. über die Zwangsernährung sind in § 101 E. STRVG verschiedentlich geändert. So ist hier die persönliche Aufsicht des Arztes verlangt, dagegen nicht mehr Lebensgefahr als Voraussetzung der Zwangsernährung gefordert, sondern der Arzt hat die Entscheidung über erforderliche Zwangsernährung. Die Aufsichtsbehörde ist nach § 101 E. STRVG nicht mehr zu benachrichtigen.

Ueber den Zeitpunkt, wann ein Gefangener in ein öffentliches Krankenhaus zu verbringen ist, stimmen § 101 Grunds. und § 102 E. STRVG überein. Doch dehnt der Entwurf die Vorschriften über die Ueberführung in Krankenanstalten in § 102 II auch auf Gefangene aus, die an Geisteskrankheit leiden oder einer solchen verdächtig sind. Besonders wichtig ist hier die neue Bestimmung des § 102 III E. STRVG, wonach der Aufenthalt in einem öffentlichen Krankenhaus oder einer öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt grundsätzlich auf die Strafzeit anzurechnen ist, soferne nicht nach § 217 E. STRVG die Unterbrechung der Vollstreckung angeordnet ist oder der Gefangene die Krankheit nur vorgetäuscht oder sie sich vorsätzlich zugezogen hat. Über die Nichtanrechnung entscheidet das

Vollstreckungsgericht. Damit ist den Gefangenen das Recht auf instanzielle Nachprüfung in die Hand gegeben.

In § 103 dehnt der E. STRVG die Nichtanwendung von Vollzugsvorschriften bei kranken Gefangenen soweit es der Anstaltsarzt für erforderlich hält, auf alle Gefangene aus. Die Grundsätze liessen sie nur gemäss § 215 I bei geistig minderwertigen Gefangenen zu.

Die Vorschriften des § 102 Grunds. über Benachrichtigung bei Erkrankung und Todesfall sind in § 104 E. STRVG nur insoferne erweitert, als auch der gesetzliche Vertreter zu benachrichtigen ist. Dagegen ist § 105 E. STRVG neu. Es ist hiernach die Oeffnung der Leiche des Gefangenen zulässig, soweit die Leichenöffnung nicht schon vom Gericht angeordnet ist. Sie darf aber nur zur Feststellung der Todesursache oder aus gesundheitspolizeilichen Gründen erfolgen und zwar durch den Anstaltsarzt und einen zweiten Arzt; mindestens einer von ihnen muss Gerichtsarzt sein.

Im Gegensatz zu § 103 Grunds. erlaubt der Entw. STRVG in § 106 für den Fall, dass die Strafvollstreckung nicht unterbrochen werden kann, den Verbleib einer schwangeren Gefangenen auch bei der Entbindung in der Strafanstalt, soweit hier die erforderlichen Einrichtungen vorhanden sind. Neu ist die Vorschrift des § 106 II Entw. STRVG wonach ein während der Gefangenschaft geborenes Kind solange bei der Mutter zu belassen ist, als es der Anstaltsarzt für notwendig hält.

10. Abschnitt.
Geistige und seelische Hebung der Gefangenen

Die Seelsorge ist in § 108 E. STRVG insoferne unterschiedlich zu § 105 Grunds. geregelt, als § 108 II Entw. STRVG die Sicherung geordneter Seelsorge für die Gefangenen der christlichen Kirchen und des jüdischen Glaubens vorschreibt. Auch die Befugnis des Vorstehers in § 108 IV E. STRVG ist neu, wonach der Vorsteher Gefangene aus Gründen der Sicherheit und Ordnung von der Teilnahme an seelsorgerischen Veranstaltungen ausschliessen kann.

Der Unterricht ist bezüglich der Frage, wo und wem Unterricht zu erteilen ist, in § 109 I, II, IV E. STRVG und in § 106 I, II IV Grunds. einheitlich geregelt. Nur bezüglich der

Lehrfächer weicht der Entw. STRVG in § 109 IV insoferne von den Grundsätzen ab, als er die Vermeidung jeder parteipolitischen Beeinflussung vorschreibt. Auch ist die Förderung des Staatsgedankens und des Sinnes für Einordnung des Einzelnen in die Volksgemeinschaft stärker berücksichtigt, als in § 106 III Grunds. Neu ist die Vorschrift des § 109 III E.STRVG, welche den Vorsteher ermächtigt, Gefangene aus Gründen der Ordnung und Sicherheit oder deshalb, weil sie dem Unterricht nicht folgen können, von demselben auszuschliessen.

Die Grundsätze gestatten in § 108 den Gefangenen aus eigenen Mitteln mit Genehmigung des Vorstehers nur solche Lektüre sich zu beschaffen, welche ausschliesslich der beruflichen Fortbildung dient. Dazu kann gemäss § 109 Grunds. noch eine Tageszeitung treten. Der Entw. STRVG lockert diese Vorschriften bedeutend. Die Lektüre braucht gemäss § 112 I E. STRVG nicht mehr der beruflichen Fortbildung dienlich zu sein, auch darf sie ausnahmsweise fremdsprachig sein. Statt der einen Tageszeitung kann wahlweise auch eine Zeitschrift treten. Bezüglich der Zensur der Lektüre unterscheiden sich die Vorschriften des § 112 II, III des Entw. STRVG von denen des § 109, II, III Grunds. insoferne, als beanstandete und deshalb vorenthaltene Zeitungen und Zeitschriften nicht mehr der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden brauchen. Doch soll nach Möglichkeit der unbeanstandete Teil dem Gefangenen ausgehändigt werden. Im übrigen herrscht, auch was die Bekanntgabe der Tagesereignisse anbelangt, (§ 111 E. STRVG — § 110 I Grunds.), Uebereinstimmung. Die Vorschrift des § 110 II Grunds. betreffend die Auswahl der von der Anstalt zu haltenden Zeitungen sind im Entwurf e. STRVG nicht übernommen.

Die Regeln über die Beschäftigung der Gefangenen in der arbeitsfreien Zeit in § 113 E. STRVG unterscheiden sich von denen der §§ 111, 129 Schlussatz Grunds. nur insoferne, als Kartenspiele durch § 113 III E. STRVG ausdrücklich ausgeschlossen werden. Ueber die Mittel, aus denen die erforderlichen Gegenstände angeschafft werden können, enthält der Entw. STRVG zwar nichts, die Regelung ergibt sich aber den Grundsätzen entsprechend aus § 85 III, Satz 3 E. STRVG.

Neu ist die durch § 114 E. STRVG bezweckte Förderung der geistigen und seelischen Hebung der Gefangenen durch

Vorträge und Vorführungen vornehmlich belehrenden Inhalts und durch musikalische Darbietungen.

11. Abschnitt.
Verkehr der Gefangenen mit der Aussenwelt.

Die Vorschriften über die Besuche, welche Gefangene empfangen dürfen, sind im Entw. STRVG nach verschiedenen, wenn auch nicht wesentlichen Richtungen hin ausgebaut[52]). Nichtangehörigen überhaupt (§ 112 II Grunds.), sondern nur mehr erwachsenen Angehörigen (§ 115 II E. STRVG) darf die Genehmigung zu Besuchen bei Vorliegen der in § 115 II E. STRVG näher bezeichneten Voraussetzungen versagt werden. Nicht mehr ausnahmsweise, (§ 115 Grunds.), sondern allgemein kann den Gefangenen nach § 115 IV E. STRVG, das Tragen eigener Kleidung bei Empfang von Besuchen gestattet werden. Die Bestimmung einer Mindestdauer (§ 116 Grunds.) entfällt im Entw. STRVG. Besuche können, auch wenn sie nicht Rechts- oder Geschäftsangelenheiten oder das spätere Fortkommen des Gefangenen betreffen (§ 113 Grunds.), ausserhalb der festgesetzten Zeitabschnitte zugelassen werden, wenn sie aus besonderen Gründen keinen Aufschub dulden.

In § 116 II E. STRVG tritt noch mehr als bisher (§ 117 Grunds.) das Bestreben in Erscheinung, die Besuchsräume so auszugestalten, dass sie Gefangene und Besucher möglichst wenig an die Strafanstalt erinnern. Vorrichtungen, welche den Besucher von dem Gefangenen trennen, dürfen nur getroffen werden, wenn sie unerlässlich sind, um die Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten. Sonst ist, wie schon § 117 Grunds. bestimmt, alles zu vermeiden, was das Empfinden der Beteiligten verletzen könnte.

Die Vorschriften über die Absendung von Briefen in § 117 Entw. STRVG weichen von denen der Grundsätze in §§ 118, 119 in nur ganz geringem Umfange ab[53]). Der Entw. STRVG hebt in § 117 II besonders hervor, dass nötigenfalls auf Kosten der Anstalt der Gefangene unmittelbar nach dem Eintritt in die Anstalt den Angehörigen oder aus wichtigen Gründen auch anderen Personen seinen Aufenthalt mitteilen

52) Dies gilt nicht für die Fristen. Siehe unten.
53) Dies gilt nicht für die Fristen. Siehe unten.

darf. Auch ausserhalb der in § 119 Grunds. und § 117 III Entw. STRVG gleichbleibenden besonderen Voraussetzungen kann nach § 117 III Schlussatz Entw. STRVG aus besonderen Gründen die Absendung von Briefen gestattet werden.

Weitere Unterschiede ergeben sich zwischen § 122 Grunds. und 120 E. STRVG. Hier dürfen auch mit Zustimmung des Gefangenen der Geistliche des betreffenden Glaubensbekenntnisses, der Anstaltsarzt, der Lehrer und der Fürsorger von den ein- und ausgehenden Schriftstücken Kenntnis nehmen.

Ueber die Beanstandung von Schriftstücken enthalten § 121 E. STRVG und § 123 Grunds. bezüglich der Gefängnisgefangenen keine veränderten Vorschriften. Im Gegensatz zu § 123 II Satz 2 Grunds. darf der Gefangene gemäss § 122 II E. STRVG jedes wegen seines Inhaltes zurückgehaltene Schriftstück, mit angemessenem Inhalt erneuern.

Nach § 123 E. STRVG bestimmt, inwieweit ein Verkehr ausländischer Gefangener mit den diplomatischen und konsularischen Vertretungen, sowie mit den Behörden ihres Landes stattfindet, der Reichsminister der Justiz unter Berücksichtigung des völkerrechtlichen Brauches, soweit nicht das Reich besondere Vereinbarungen trifft.

12. Abschnitt. Sicherheit und Ordnung.

Die Bestimmung des § 124 E. STRVG, wonach die Verhaltungsvorschriften und eine zusammenfassende Darstellung der reichs- und landesrechtlichen Vorschriften über die Behandlung der Gefangenen und über ihre Rechte und Pflichten in jedem Haftraum aufzuhängen oder dem Gefangenen bei seinem Eintritt in die Anstalt auszuhändigen ist, ferner, dass jeder Gefangene alsbald nach seinem Eintritt in die Anstalt auf die Verhaltungsvorschriften hinzuweisen oder soweit er Analphabet ist, darüber zu belehren ist, ist in den Grundsätzen nicht enthalten. Diese Einrichtung besteht aber schon in vielen Ländern auf Grund der Dienst- und Vollzugsordnungen[54]).

Die Pflicht der Gefangenen die Hafträume selbst zu reinigen, erleidet in Vergleich zu § 88 I und § 165 Grunds. insoferne eine Abänderung, als nach § 125 E. STRVG die Gefängnisgefangenen davon nicht mehr befreit werden können.

54) Vergl. Begründung z. E. STRVG. S. 31.

Die Vorschrift des § 126 I Grunds., dass bei dem Benehmen der Gefangenen gegenüber den Beamten auf angemessene Haltung hinzuwirken ist, wobei aber unangebrachte Nachahmung militärischer Formen zu vermeiden ist, hat § 126 E. STRVG nicht übernommen. Auch ist die Pflicht der Gefangenen die Fragen der Beamten wahrheitsgemäss zu beantworten, (§ 126 II Grunds.) in § 126 II E. STRVG auf dienstliche Fragen beschränkt.

Bezüglich des Verbotes von Geschäften entspricht die Regelung in § 128 E. STRVG der des § 128 Grunds. Wenn dort der Geschäftsverkehr mit Anstaltsbeamten ausdrücklich verboten ist, so ist dies als gegen die Pflichten der Beamten verstossend, überflüssig. Ausserdem verbietet § 128 E. STRVG den Gefangenen noch besonders von fremden Personen etwas anzunehmen oder ihnen etwas auszuhändigen. Auch dadurch werden also die Anstaltsbeamten betroffen.

Die Möglichkeit der Durchsuchung der Gefangenen und ihrer Kleidung, sowie der Hafträume und Einrichtungsgegenstände dehnt § 129 E. STRVG im Vergleich zu § 31 I Grunds. wonach diese Massnahme, soweit sie die Gefangenen und ihre Sachen betrifft, nur bei Aufnahme in die Anstalt vorgeschrieben ist, auf die ganze Strafzeit aus, soweit die Durchsuchung aus Gründen der Sicherheit und Ordnung gerechtfertigt ist.

Sicherungsmassnahmen gegen einen Gefangenen dürfen gemäss § 130 I E. STRVG im Gegensatz zu § 132 I Grund. erst dann angewendet werden, wenn durch ärztliche Massnahmen keine Abhilfe geschaffen werden kann. Ausnahmen sind gemäss § 132 E. STRVG nur bei Gefahr im Verzuge zulässig. Im Uebrigen ergeben sich zwischen §§ 130, 131, 132 E.STRVG und § 132, 133 Grunds. keine Verschiedenheiten.

Die Zulässigkeit der Fesselung ist in § 133 E. STRVG gegenüber § 135 Grunds. bedeutend eingeschränkt. Durfte dort der Gefangene gefesselt werden, wenn er versucht hat zu fliehen oder sich das Leben zu nehmen oder wenn er eine Gewalttat gegen Personen oder Sachen begeht, oder wenn die Fesselung unerlässlich war, um den Gefangenen zu beruhigen oder einem neuen Fluchtversuch, Selbstmordversuch oder einer neuen Gewalttat vorzubeugen, so kann nach § 133 E. STRVG die Fesselung nur erfolgen bei dringender Gefahr einer Gewalttat des Gefangenen gegen sich oder andere, und wenn

kein anderes Mittel die Gefahr abwenden kann. Fluchtgefahr oder drohender Sachschaden können die Zulässigkeit der Fesselung also nicht mehr begründen. Die Fesselung darf nach § 133 E. STRVG — die Grundsätze enthalten darüber nichts — nur entweder an den Händen oder an den Füssen erfolgen. Dabei soll aber gemäss § 134 II E. STRVG vor Anordnung der Fesselung und wenn dies nicht möglich ist, unverzüglich nach der Fesselung der Anstaltsarzt gehört werden, welcher während ihrer Dauer täglich mindestens einmal den Gefesselten zu besuchen hat.

Die Vorschriften über die Mitwirkung des Anstaltsarztes bei den Sicherungsmassnahmen sind in § 134 E. STRVG in Vergleich zu §§ 136, 215 Grunds. insoferne ausgebaut, als die Sicherungsmassnahmen auch gegen schwangere oder stillende Frauen oder Frauen, welche in den letzten drei Monaten geboren haben, der Zustimmung des Anstaltsarztes bedürfen.

Bezüglich der Dauer der Anwendung von Sicherungsmassnahmen bestimmt § 135 E. STRVG ausdrücklich, im Gegensatz zu den Grundsätzen, die nur eine Schlussfolgerung aus § 132 I dahin zulassen, dass nach Wegfall des Anordnungsgrundes die Sicherungsmassnahmen zu beenden sind, wie lange Sicherungsmassnahmen aufrecht erhalten werden können. Sie sind zu beenden, wenn sie nicht mehr notwendig sind, um den Gefangenen zu beruhigen oder die Sicherheit und Ordnung wiederherzustellen oder zu gewährleisten. Darüber hat der Vorsteher zu befinden.

Besondere Bestimmungen über den Waffengebrauch enthalten die Grundsätze nicht. Da aber einerseits in der Begründung zum Entw. STRVG[55]) zum Ausdrucke gebracht ist, dass die §§ 136, 137 E. STRVG ihr Vorbild in den Bestimmungen der Dienst- und Vollzugsordnungen der Länder suchen, andererseits der § 13 II Grunds. dieselben Vorschriften für den Waffengebrauch als massgeblich erklärt, wird sich eine wesentliche praktische Neuerung hierin nicht ergeben. Der Unterschied liegt hauptsächlich in der reichsrechtlichen Regelung des Waffengebrauches in § 29 II E. STRVG.

---

55) Vergl. S. 20.

Die Voraussetzungen zur Verhängung einer Hausstrafe sind in § 138 I E. STRVG die gleichen geblieben, wie in §§ 137, 138 Grunds. Doch findet die Hausstrafe bei Verstössen gegen Strafgesetze in § 138 II, III, E. STRVG eine besondere Regelung. Hier kann, soweit nicht eine gesetzliche Anzeigepflicht besteht und soweit nach den Vorschriften der Prozessgesetze von der Erhebung öffentlicher Anklage abgesehen werden kann, der Vorsteher von der Anzeigeerstattung absehen und dafür eine Hausstrafe verhängen. Wird dagegen wegen einer Verfehlung Anzeige zwecks Herbeiführung eines gerichtlichen Strafverfahren erstattet, so darf eine Hausstrafe wegen dieser Verfehlung vor rechtskräftiger richterlicher Entscheidung nur dann verhängt werden, wenn sie zur unmittelbaren Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

Bezüglich der Arten der Hausstrafe ergeben sich Verschiedenheiten zwischen § 139 I E. STRVG und § 139 Grunds. Die Möglichkeit der Beschränkung oder Entziehung der Erlaubnis, Briefe abzusenden, gemäss § 139 Ziff. IV Grunds., soweit sie nicht unter § 119 fallen, ist nach dem Entwurf weggefallen. Auch die Beschränkung oder Entziehung der Erlaubnis sich Zusatznahrungsmittel anzuschaffen, gemäss § 139 Ziff. 6 Grunds. ist im Entw. STRVG nicht übernommen. Doch kann hier durch die Beschränkung oder Entziehung des Rechtes über das Hausgeld zu verfügen (§ 139 Ziff. 6 E. STRVG) in Anwendung der § 67 II und § 139 Ziff. 2 der gleiche Erfolg erreicht werden.

Im Gegensatz zu den Grundsätzen, welche freie Auswahl der Hausstrafen zulassen, beschränkt der E. STRVG die Zulässigkeit der Entziehung oder Beschränkung des Rechtes Besuche zu empfangen (§ 139 Ziff. 4 E. STRVG) oder die Bücherei zu benützen (§ 139 Ziff. 5 E. STRVG) auf die Fälle, bei denen der Gefangene gerade dieses betreffende Recht missbraucht hat, (§ 140 I, § 141 E. STRVG). Neu ist die Bestimmung, des § 140 III E. STRVG, wonach Besuche der in § 115 IV E. STRVG bezeichneten Art nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden können.

Die Vorschriften über die Schmälerung der Kost weichen in § 142 Ziff. 1 E. STRVG von denen des § 141 Grunds. insoferne ab, als nicht mehr wie dort, verlangt wird, dass eine

warme Kost entzogen wird. Die Morgenkost scheidet aus dem Bereiche des Entzuges aus. Die Kostschmälerung ist nicht mehr an jedem zweiten, sondern nur mehr an jedem dritten Tage zulässig.

Die Arreststrafe regeln Entw. STRVG und Grundsätze nur bezüglich der Strafe selbst gemeinsam (§ 143 III E. STRVG — § 143 I Grunds.). Die Grundsätze aber lassen Vorschriften über die Frage, unter welcher Voraussetzung die Arreststrafe zu verhängen ist, und wo sie zu verbüssen ist, unbeantwortet. Nach § 143 I E. STRVG soll Arrest nur wegen schwerer Verfehlungen verhängt werden, es sei denn, dass sich der Gefangene schon mehrfach vergangen hat. Verbüssungsort ist gemäss § 143 II E. STRVG die Strafzelle, welche den Anforderungen einer zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmten Zelle entsprechen muss. Sie muss vom Tageslicht hinreichend erhellt sein und darf nicht verdunkelt werden. Neu ist auch die Bestimmung des § 143 IV E. STRVG, dass Arrestgefangene bei der Bewegung im Freien von übrigen Gefangenen getrennt zu halten sind.

Die Art des verschärften Arrestes gemäss § 144 E.STRVG entspricht den Vorschriften des § 143 II Grunds. Doch können gemäss § 144 II E. STRVG die Schärfungen mit Ausnahme des Arbeitsentzuges häufiger als an jedem dritten Tage fortfallen, wenn dies bei der Verhängung der Hausstrafe angeordnet wird.

Die Strafbefugnis wird sowohl durch § 145 I E. STRVG als auch durch § 144 I Grunds. in erster Linie dem Vorsteher übertragen. Durch § 145 I E. STRVG erhält er die Befugnis, die Festsetzung der Hausstrafen Abteilungsleitern zu übertragen, während nach § 144 I Grunds. nur besonders dazu bestellte Beamte die Strafbefugnis ausüben dürfen. Neu ist die Strafbefugnis der Beamten der Aufsichtsbehörden, während sie im Auftrage derselben die Anstalt besuchen (§ 145 II E. STRVG). Neu ist auch die Regelung des § 145 V E. STRVG für die Fälle, in denen sich die Verfehlung gegen einen zur Straffestsetzung befugten Abteilungsleiter persönlich richtet. Hier setzt der Vorsteher die Hausstrafe fest. Wird dagegen der Vorsteher persönlich von der Verfehlung betroffen, so hat er die Bestrafung der Aufsichtsbehörde zu überlassen, wenn nicht die Strafe zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sofort festgesetzt werden muss.

Die Vorschriften über das bei Verhängung von Hausstrafen zu beobachtende Verfahren in § 146 E. STRVG tragen den Stempel der Gewissenhaftigkeit und Rechtlichkeit. Sie bauen die Bestimmungen des § 144 I Grunds. und § 146 Grunds. bedeutend aus. Ist dort der Gefangene vor Festsetzung der Hausstrafe zu hören, so bestimmt § 146 I E. STRVG dass bei nicht genügend geklärtem Sachverhalt weitere Erhebungen anzustellen sind. Der Vorsteher kann damit geeignete Beamte unter Ausschluss des Anzeigers betrauen. Alle belastenden oder entlastenden Umstände sind zu ermitteln. Vor der Entscheidung ist der Gefangene nochmals von dem Beamten, der die Strafe festsetzt, zu hören. (§ 146 II E. STRVG). Die Festsetzung der Strafe ist dem Gefangenen bekanntzugeben und zwar möglichst durch den Beamten, der die Entscheidung getroffen hat. Die Bekanntgabe ist in den Akten zu vermerken, (§ 146 III E. STRVG), ebenso die Erklärung des Gefangenen, das Ergebnis der Vernehmung und der Erhebungen (§ 146 IV E. STRVG). Die Entscheidung ist schriftlich niederzulegen und zu begründen, soweit sich der Tatbestand und die Begründung der Entscheidung auch hinsichtlich der gewählten Strafart aus den Aktenstücken gemäss § 146 IV E. STRVG nicht ergibt (§ 146 V E. STRVG).

Die Zustimmung des Arztes zur Verhängung von Hausstrafen ist nach § 147 E. STRVG in umfassenderem Masse nötig als bisher (§§ 145 II, 136, 215 II Grunds.). Ausser diesen Fällen muss der Anstaltsarzt der Verhängung von Hausstrafen gegen schwangere oder stillende Frauen oder Frauen die in den letzten drei Monaten geboren haben, beistimmen. Seine Zustimmung ist in den Akten zu vermerken. Wird die Hausstrafe nicht alsbald nach der Zustimmung des Anstaltsarztes vollzogen, so ist auch zum Vollzug gemäss § 147 II E. STRVG seine Zustimmung einzuholen.

Bezüglich des Vollzuges der Hausstrafe stimmt § 148 I, II E. STRVG mit § 145 I, III Grunds. überein. Neu dagegen ist die Vorschrift des § 148 III E. STRVG, wonach die Stelle, welche die Strafe festsetzt, den Vollzug unterbrechen, die Strafe mildern, umwandeln oder erlassen kann. Die gleiche Befugnis hat die Aufsichtsbehörde, auch wenn die Strafe nicht von ihr festgesetzt worden war.

Neu sind auch die Vorschriften der §§ 149, 150 E. STRVG. Ist darnach der Vollzug einer Hausstrafe aufgeschoben oder deshalb unterbrochen, weil der Gefangene in eine andere Anstalt überführt wurde, so ist die Strafe auf Ersuchen des Vorstehers der bisherigen Anstalt in der Anstalt zu vollziehen, in welche der Gefangene gebracht wird (§ 149 E. STRVG). Für den Fall, dass ein Gefangener am Ende seiner Strafzeit wegen einer Verfehlung mit Arrest bestraft wird, kann diese Strafe bis zu einer Woche über das Ende der Strafzeit hinaus vollzogen werden. Die Aufsichtsbehörde ist in diesem Falle unverzüglich zu benachrichtigen (§ 150 E. STRVG).

14. Abschnitt. Besondere Vorschriften über den Vollzug der Gefängnisstrafe.

Der Entw. STRVG in § 151 II und die Grundsätze in § 162 I räumen den Gefängnisgefangenen die Vergünstigung ein, dass ihnen gestattet werden kann, eigene Bettstücke zu benutzen und eigene Kleider und Wäsche zu tragen, soweit sie angemessen, d. h. ausreichend, ordentlich und schicklich sind. Die Möglichkeit eigene Betten zu benutzen entfällt in § 151 II E. STRVG.

Die Arbeitszeit beträgt für Gefangene welche eine Gefängnisstrafe verbüssen, sowohl nach § 160 Grunds., als auch nach § 152 E. STRVG nicht mehr als neun Stunden. Wie in § 16 III RSTRGB ausgesprochen, ist auch nach § 152 III E. STRVG die Beschäftigung der Gefängnisgefangenen ausserhalb des Anstaltsbereiches nur mit deren Zustimmung zulässig. Die Vergünstigungen, welche die Gefängnisgefangenen nach §§ 163, 164, 165 Grunds. geniessen, übernimmt der Entwurf e. STRVG nicht in dieser Form. Sie sollen nicht nur Gefängnisgefangenen zu Gute kommen und sind als Erziehungsmittel innerhalb des Stufenstrafvollzuges aufgenommen. Damit sind die tatsächlichen Unterschiede des Vollzuges der Gefängnisstrafe zu dem der Zuchthausstrafe auf ein Minimum gesunken. Sie bestehen nur mehr darin, dass die Zuchthausgefangenen eine besondere Anstaltskleidung zu tragen haben, welche sich von derjenigen anderer Gefangenen deutlich unterscheidet (151 I E. STRVG), dass die Arbeitszeit der Zuchthausgefangenen gemäss § 152 I E. STRVG eine Stunde länger

ist, als die der Gefängnisgefangenen, dass die Zuchthausgefangenen mit Arbeiten ausserhalb des Anstaltsbereiches beschäftigt werden dürfen (§ 152 II E. STRVG), dass die Fristen für Besuchempfang und Briefabsendung bei ihnen länger zu bemessen sind, als bei den Gefängnisgefangenen (§ 154 E. STRVG), dass endlich das Rauchen den Zuchthausgefangenen verboten ist (§ 153 E. STRVG). Der Unterschied zwischen Zuchthausstrafe und Gefängnisstrafe besteht also wohl hauptsächlich in dem entehrenden Charakter ersterer Strafart, den die Oeffentlichkeit ihr zumisst.

15. Abschnitt. Strafvollzug in Stufen.

Die Idee des Strafvollzuges in Stufen erreicht zum ersten Male in §§ 130, 131 Grunds. greifbare Form. Die Einrichtung soll dazu dienen, den Willen des Gefangenen, der durch die Gleichförmigkeit des Tagesablaufes, durch die Enthebung von Nahrungssorgen und die Wohlgeborgenheit in den Strafanstalten zu erschlaffen droht, anzuspannen. Zu diesem Zwecke sollen durch in Aussicht gestellte Vergünstigungen dem Gefangenen erstrebenswerte Ziele gesetzt werden. Durch die somit steigende Freiheitlichkeit der Strafvollstreckung soll der Uebergang ins freie Leben tunlichst abgeglichen werden. Insoweit stimmt auch der Entwurf STRVG in § 156 I mit § 130, Grunds. überein. Doch hebt er in §§ 156 II, 168 III E. STRVG stärker hervor, dass mit den Vergünstigungen die auferlegte Verantwortung gleichen Schritt halten soll.

Auf eine bestimmte Regelung haben die Grundsätze angesichts der Neuheit der Einrichtung verzichtet, wenn sie auch in § 130 ausgedrückt haben, dass nur Gefangene, welche längere Strafen zu verbüssen haben in den Stufenstrafvollzug einzubeziehen sind. Im übrigen ist es in § 131 Grunds. den Landesregierungen überlassen, einheitliche Grundsätze für den Vollzug in Stufen zu treffen, sobald die erforderlichen Erfahrungen gewonnen sind. Einstweilen sollen sie sich gegenseitig unterrichten über ihre Massnahmen und Erfahrungen.

Der Entw. STRVG bringt im neunten Titel bereits die gesammelten Erfahrungen in einer Reihe von besonderen Vorschriften. Der Stufenstrafvollzug hat, soweit Gefängnisgefangene in Betracht kommen, einzusetzen, wenn die zu ver-

büssende Strafe mindestens sechs, bei Jugendlichen mindestens drei Monate beträgt (§ 155 E. STRVG) wobei mehrere, im Anschluss aneinander zu verbüssende Strafen als eine Strafe gemäss § 170 E. STRVG gelten. Jedoch nicht allgemein soll diese Aufnahmepflicht gelten. Gefangene, bei denen der Zweck des Stufenstrafvollzuges offensichtlich nicht erreicht werden kann, oder die eine Gefahr für die übrigen Gefangenen bilden, sind vom Stufenstrafvollzug auszuschliessen (§ 161 I, II E. STRVG) und nach Möglichkeit in eigene Abteilungen unterzubringen (§ 161 V E. STRVG) oder von den übrigen Gefangenen räumlich getrennt zu halten (§ 167 I E. STRVG). Dagegen bedeutet die Art der Tat allein oder die Verhängung einer Hausstrafe keinen zwingenden Ausschliessungsgrund (§ 161 III, IV E. STRVG). Es sind drei Stufen vorgesehen (§ 157 I E. STRVG), welche der Reihe nach durchlaufen werden müssen. Das Ueberspringen einer Stufe ist ausgeschlossen (§§ 157 II, 158 E. STRVG). Voraussetzung für das Aufrücken von der ersten zur zweiten Stufe ist, dass sich aus dem Gesamtverhalten des Gefangenen Anzeichen dafür ergeben haben, das der Gefangene erzieherischer Einwirkung zugänglich ist (§ 159 I Entw. STRVG). Soll der Gefangene von der zweiten zur dritten Stufe aufrücken, so muss sein Gesamtverhalten darauf schliessen lassen, dass die erzieherische Einwirkung Erfolg hat (§ 159 II E. STRVG). Die Zurückversetzung in eine niedrigere Stufe ist zulässig, wenn sich der Gefangene für die höhere Stufe als unwürdig oder ungeeignet erwiesen hat; dabei darf eine Stufe übersprungen werden (§ 162 I E. STRVG). Hausstrafe ist kein zwingender Zurückversetzungsgrund (§ 162 II E. STRVG). Wiederaufstieg und Wiederaufnahme ist beim Stufenstrafvollzug zulässig. Doch kann ein zurückversetzter Gefangener erst dann wieder zur nächst höheren Stufe aufrücken, wenn seit seiner Zurückversetzung die Zeit verflossen ist, nach deren Ablauf die Voraussetzungen für das Aufrücken zur höheren Stufe zu prüfen sind (§ 163 I E. STRVG). Die Wiederaufnahme eines vom Strafvollzug in Stufen ausgeschlossenen Gefangenen kann nur dann erfolgen, wenn die Ausschliessungsgründe nicht mehr vorliegen. Der wiederaufgenommene Gefangene ist der ersten Stufe zuzuteilen (§ 163 II E. STRVG).

Die Entscheidung über den Ausschluss, das Aufrücken, die Zurückversetzung, die Wiederaufnahme, den Wiederaufstieg trifft gemäss §§ 160, 164 E. STRVG der Vorsteher nach

Erörterung in der Beamtenbesprechung oder in einem besonderen Ausschusse. Vor der Entscheidung sind die Beamten zu hören, welche den Gefangenen näher kennen. Auch Anstaltshelfer können zu einer Aeusserung aufgefordert werden.

War die Strafvollstreckung unterbrochen und kehrt der Verurteilte in den Strafvollzug zurück, so ist er der Stufe zuzuteilen, der er zur Zeit der Unterbrechung angehört hat (§ 165 I E. STRVG). Der ersten Stufe ist er jedoch zuzuteilen, wenn der Strafvollzug fortgesetzt wird, weil der bedingte Straferlass widerrufen worden ist. Dies gilt auch, wenn der Gefangene sich vor der bedingten Entlassung schon in einer höheren Stufe befand (§ 165 II E. STRVG).

Die Angehörigkeit zu den einzelnen Stufen ist durch Abzeichen an der Kleidung oder durch diese selbst kenntlich zu machen (§ 166 E. STRVG). Angehörige der ersten Stufe sind während der arbeitsfreien Zeit, der Nachtzeit und der Zeit, in der die Beaufsichtigung der Gefangenen durch Anstaltsbeamte eingeschränkt ist, von den Angehörigen der zweiten und dritten Stufe, diese wiederum untereinander, räumlich zu trennen, soweit die Verhältnisse der Anstalt es gestatten (§ 167 E. STRVG).

Die Behandlung der Gefangenen in den drei Stufen ist in § 168 E. STRVG nur grundsätzlich geregelt. Den Gefangenen der ersten Stufe sollen Milderungen des Vollzuges nur ausnahmsweise gewährt werden (§ 168 I E. STRVG). Den Gefangenen der dritten Stufe sollen weitergehend, als in der zweiten Stufe Milderungen des Vollzuges gewährt werden (§ 168 II E. STRVG). An Milderungen werden im einzelnen solche genannt, die sich auf Unterbringung, Raumausstattung, Kleidung, Beköstigung, Beschaffung von Zusatznahrungsmitteln, Erlaubnis zum Rauchen, Beleuchtung des Haftraumes, Beschäftigung, Hausgeld, Belassung entbehrlicher Gegenstände, Bewegung im Freien, Turnen und Sport, Beschaffung eigener Bücher und Schriften, Halten einer Zeitung oder Zeitschrift, Teilnahme an Einrichtungen zur geistigen Hebung und Verkehr mit der Aussenwelt erstrecken. Dabei dürfen aber die Milderungen, welche durch Gesetz bei der betreffenden Strafart ausgeschlossen sind, nicht gewährt werden[56]). Dagegen sind die für die

56) Vergl. Begründung z. E. STRVG. S 40.

einzelnen Stufen vorgesehenen allgemeinen Milderungen des Vollzuges[57] den Angehörigen der Stufen ohne weiteres zu gewähren.

16. Abschnitt. Strafvollzug an Minderjährigen.

Das Ziel des besonderen Strafvollzuges an Minderjährigen ist nicht nur die Förderung der Erziehung und Fortbildung (§§ 196, 212 I Grunds.), sondern gemäss § 195 Entw. auch die Förderung der körperlichen Entwicklung.

Der Grundsatz der Trennung der Jugendlichen von anderen Gefangenen in § 16 II Jug.G.G. ist in § 196 E. STRVG nicht mehr so scharf ausgeprägt. Nicht nur die Altersgrenze, auch die Entwicklungsreife soll bei der Zuteilung Jugendlicher zu den Abteilungen Minderjähriger eine Rolle spielen, (§ 196 III E. STRVG). Auch die Grenzlinien zwischen minderjährigen und volljährigen Gefangenen ist unter Berücksichtigung des körperlichen und geistigen Zustandes und der Entwicklungsreife der Minderjährigen in § 196 I E. STRVG nicht mehr so scharf gezogen.

Soweit es die Gefängnisstrafe betrifft, bringt § 197 I E. STRVG im Vergleich zu § 211 I, II Grunds. bezüglich des Vollzuges in einer besonderen Anstalt oder Abteilung, für Minderjährige keine Aenderung. Ebenso entspricht § 197 III E. STRVG den Bestimmungen des § 197 II Grunds. und § 16 III Jug.G.G. Neu dagegen ist der Abs. II des § 197 E. STRVG, wonach die Vollstreckungsbehörde bestimmen kann, dass ein Verurteilter, der das zwanzigste Lebensjahr bereits vollendet hat und der den grösseren Teil seiner Strafe nach Eintritt der Volljährigkeit zu verbüssen hätte, nicht in die besondere Anstalt oder Abteilung für Minderjährige zu bringen ist, sondern am Vollzuge für Volljährige bis zu 25 Jahren, soweit hiefür Anstalten oder Abteilungen eingerichtet sind, teilnimmt.

Die Bestimmungen darüber, dass ein Gefangener auch über das achtzehnte Lebensjahr hinaus in den Abteilungen für Jugendliche noch eine gewisse Zeit verbleiben darf, sind in § 198 E. STRVG von § 197 III Grunds. und § 16 IV Jug.G.G. grundsätzlich nur insoweit abweichend, als zu diesem Verbleib die Zustimmung der Aufsichtsbehörde nicht mehr erforderlich ist.

57) Durch Ausführungsbestimmungen erst noch festzusetzen.

Neu ist die Vorschrift des § 199 E. STRVG. Ein Gefangener, der während des Strafvollzuges einundzwanzig Jahre alt wird, kann bis zum Ende der Strafzeit, jedoch nicht über sein fünfundzwanzigstes Lebensjahr hinaus dem Minderjährigen bezüglich des Vollzuges gleichgestellt werden.

Hinsichtlich des Unterrichts weicht § 200 E. STRVG insoferne von § 208 Grunds. ab, als die Pflege von Gesang und Handfertigkeiten nicht mehr vorgeschrieben ist. Dafür ist zu gewerblichen Ausbildung Unterricht zu erteilen.

Die Vorschriften des § 201 E. STRVG über die Anstaltshelfer stimmen mit § 199 Grunds., inhaltlich überein. Auf den prinzipiellen Unterschied zwischen Anstaltshelfer des Entwurfes e. STRVG und Beirat der Grundsätze ist bereits oben [58]) hingewiesen.

Die Frage der Einzelhaft und Gemeinschaftshaft ist in § 202 I E. STRVG und 201 Grunds. gleichermassen geregelt. Dagegen ist die Vorschrift des § 202 II E. STRVG neu, wonach die in Gemeinschaftshaft untergebrachten Minderjährigen für die Nacht in Einzelschlafzellen unterzubringen sind, soweit nicht der körperliche oder geistige Zustand des Betreffenden eine Ausnahme hievon nötig macht.

Das Verbot des Genusses von Alkohol und Tabak in § 202 Grunds. bleibt in §§, 69 E. STRVG bestehen.

Die Vorschriften über die Arbeit der Minderjährigen in § 204 E. STRVG sind aus den Grundsätzen (§§ 203, 204) übernommen. Der Entw. STRVG hat lediglich davon Abstand genommen ein Mindestmass für die Beschäftigung im Freien vorzuschreiben. Neu ist jedoch die Verminderung der vierstündigen Erholungszeit, welche nach den Grundsätzen in § 207, auch für Minderjährige galt, auf 2 Stunden, § 204 E. STRVG.

Dabei ist die Vorschrift, dass zwei Stunden der Erholungszeit zur Bewegung im Freien verwendet werden müssen (§ 207 I Grunds.) auch im Entwurf (§ 205 III) beibehalten.

Die Vorschriften über Besuche und Briefverkehr in § 206 E. STRVG stimmen mit jenen der Grundsätze in § 210 II überein. Dagegen verzichtet der Entwurf darauf, bestimmte Fristen für Besuchempfang oder Briefverkehr zu setzen. Mit seiner Bestimmung in § 206 I E. STRVG, dass die genannten

58) Vergl. 3. Abschnitt.

Fristen kürzer als bei älteren Gefangenen zu bemessen sind, bekennt er sich zu dem in §§ 209, 210 I Grunds. aufgestellten Prinzip.

Abschnitt. 17.
Strafvollzug an Volljährigen unter 25 Jahren.

Wie bereits aufgeführt[59]), ist die Einrichtung eines besonderen Strafvollzuges für Volljährige unter 25 Jahren im Entwurf STRVG neu. Voraussetzung für die Aufnahme in diese Art des Vollzuges ist gemäss § 207 E. STRVG zunächst, dass gemäss § 19 II E. STRVG eigene Anstalten oder Abteilungen geschaffen sind, ferner dass der Verurteilte noch nicht fünfundzwanzig Jahre alt ist, noch keine oder keine erhebliche Freiheitsstrafe verbüsst hat und eine Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten zu verbüssen hat. Doch kann die Vollstreckungsbehörde gemäss § 207 II E. STRVG bestimmen, dass ein Verurteilter, der bei der Einleitung der Strafvollstreckung das vierundzwanzigste Lebensjahr bereits vollendet hat und den grösseren Teil seiner Strafe nach der Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres zu verbüssen hätte, auch wenn die Voraussetzungen des § 207 I E.STRVG sonst zutreffen, nicht in eine nach § 19 II E. STRVG eingerichtete besondere Anstalt oder Abteilung zu bringen ist. Andererseits kann gemäss § 208 E. STRVG ein Gefangener, der in einer nach § 19 II E. STRVG eingerichteten besonderen Anstalt oder Abteilung fünfundzwanzig Jahre alt wird, bis zum Ende der Strafzeit, jedoch nicht über sein achtundzwanzigstes Lebensjahr hinaus in dieser Anstalt oder Abteilung belassen werden.

Die Behandlung der Gefangenen dieser Vollzugsart entspricht gemäss § 209 E. STRVG bezüglich des Unterrichts, der Einzel- und Gemeinschaftshaft, der Arbeit, der Besuche und des Briefverkehrs, derjenigen der Minderjährigen nach §§ 200, 202, 204, 206 E. STRVG.

18. Abschnitt.
Besondere Vorschriften über den Strafvollzug an geistig Minderwertigen.

Entwurf e. STRVG (§ 211) und Grundsätze (§ 213) erklären übereinstimmend, dass Gefangene, die nach ärztlichem

59) Vergl. 3. Abschnitt.

Gutachten geistig so minderwertig sind, dass sie nicht im regelmässigen Strafvollzug gehalten werden können, in besondere Abteilungen oder Anstalten zu bringen sind. Die §§ 214, 215 Grunds. fasst der Entw. STRVG unter Verzicht auf Einzelvorschriften in § 210, 212 zusammen. Die geistig minderwertigen Gefangenen sind nach § 210 E. STRVG in einer ihrem Geisteszustand entsprechenden Weise zu behandeln. Ferner ist vor wichtigen Massnahmen bei der Behandlung geistig Minderwertiger der Anstaltsarzt zu hören. Uebereinstimmend mit § 215 Grunds. kann mit Rücksicht auf den Geisteszustand von den sonst bestehenden Vorschriften abgewichen werden, soweit es der Anstaltsarzt beantragt (§ 212 E. STRVG).

19. Abschnitt. Beschwerden.

Die Bestimmungen über die Beschwerden gegen Massnahmen des Strafvollzuges im Entw. STRVG entsprechen im allgemeinen denen der Grundsätze[60]). Neu im Vergleich zu § 147 Grunds. ist, § 213 I E. STRVG nur insofern, als darin ausdrücklich betont wird, dass nur dem Gefangenen das Beschwerderecht zusteht, der von der Massnahme, über die er sich beschwert, selbst betroffen ist. Auch die Vorschrift des § 216 E. STRVG, wonach auf eine erneute Beschwerde, über die bereits endgültig entschieden ist, kein Bescheid mehr erteilt zu werden braucht, ist in den Grundsätzen nicht enthalten. Eine Abänderung erleidet auch § 151 Grunds. durch § 217 II E. STRVG dadurch, dass von dem Grundsatz, dass der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukommt, gemäss § 217 II E. STRVG insoferne abgewichen werden kann, als die Massnahme vom Vorsteher oder der gemäss §§ 214, 215 E. STRVG zuständigen Behörde aufgeschoben oder unterbrochen werden kann, wenn nicht Sicherheit und Ordnung die alsbaldige Ausführung oder die ununterbrochene Durchführung der Massnahmen verlangen.

20. Abschnitt. Unterbrechung der Vollstreckung der Gefängnisstrafe.

Die Vorschriften des 15. Titels des E. STRVG lassen die Bestimmungen über Anwendung des Gnadenrechtes, ferner §§

60) Vergl. § 213 I E. STRVG mit § 147 Grunds., § 213 II. E. STRVG mit § 150 Grunds., § 214 E. STRVG mit § 152 Grunds., § 215 E. STRVG mit § 153 Grunds., § 217 I E. STRVG mit § 151 Grunds.

360 II, 458 III RSTRPO unberührt. Sie beschränken sich darauf, zu bestimmen, in welchen Fällen und in welcher Weise die Vollstreckungsbehörde den Strafvollzug unterbrechen kann. Diese Regelung im einzelnen ist den Grundsätzen fremd. Nach § 218 I E. STRVG kann die Vollstreckungsbehörde bei Krankheit die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe unterbrechen. Doch muss die Krankheit so beschaffen sein, dass die Fortsetzung der Vollstreckung Lebensgefahr herbeiführen würde oder es muss Geisteskrankheit vorliegen, es sei denn, dass der geisteskranke Gefangene in eine von der Anstalt getrennte Krankenanstalt gebracht wird, (§ 218 III E. STRVG). Ein weiterer Unterbrechungsgrund liegt in dem Umstande, dass die Fortsetzung der Vollstreckung für den Gefangenen oder seine Angehörigen eine erhebliche, ausserhalb des Strafzweckes liegende Härte bedeuten würde (§ 218 I E. STRVG). Doch finden in diesem Falle gemäss § 218 IV E. STRVG die Vorschriften des § 41 II E. STRVG Anwendung. Für jeden Fall aber ist die Einwilligung des Gefangenen notwendige Voraussetzung, mit Ausnahme der Fälle, in denen der Gefangene ausserstande ist, die Einwilligung zu erklären oder in denen er die Krankheit vorsätzlich herbeigeführt hat (§ 218 I, II E. STRVG). Immer aber ist gemäss § 218 V E. STRVG vor der Entscheidung über die Unterbrechung der Vorsteher zu hören.

Ausser den genannten Fällen kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe durch die Vollstreckungsbehörde auch dann unterbrochen werden, wenn dringende Gründe der Verwaltung es gebieten. In dringenden Fällen hat der Vorsteher das vorläufige Anordnungsrecht, doch hat er ungesäumt die Vollstrekkungsbehörde davon zu benachrichtigen (§ 219 E. STRVG). Der Vorsteher kann ausserdem einem Gefangenen, der eine zeitliche Freiheitsstrafe verbüsst, also auch einem Gefängnisgefangnen auf dessen Antrag unter Widerrufsvorbehalt Urlaub bis zu einer Woche gewähren, wenn die Ablehnung des Antrages für den Gefangenen oder seine Angehörigen eine erhebliche, ausserhalb des Strafzweckes liegende Härte bedeuten würde. Der Urlaub soll vom Vorsteher nur dann gewährt werden, wenn Fluchtgefahr ausgeschlossen erscheint, und die Urlaubsgründe so dringend sind, dass die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde ohne nachteilige Verzögerung nicht eingeholt werden

kann (§ 220 I E. STRVG). Den Grund und die Dauer des Urlaubes hat der Vorsteher der Vollstreckungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, ebenso hat er sie von der Rückkehr des Gefangenen und dem neuberechneten Ende der Strafzeit zu benachrichtigen (§ 220 II E. STRVG). Lehnt der Vorsteher den Beurlaubungsantrag ab, so hat er ihn unverzüglich mit einer Aeusserung der Vollstreckungsbehörde zur Entscheidung gemäss § 218 E. STRVG vorzulegen (§ 220 III E. STRVG).

Wesentlich verschieden von dieser Art des Urlaubes ist der Tagesurlaub gemäss § 221 E. STRVG. Zur Erledigung wichtiger und unaufschiebbarer Angelegenheiten persönlicher, geschäftlicher oder rechtlicher Art, kann der Vorsteher und zwar ohne die Vollstreckung der Freiheitsstrafe zu unterbrechen, gestatten, dass der Gefangene für einige Tagesstunden unter Aufsicht eines Beamten die Anstalt verlässt. Die Aufsichtsbehörde ist auch in diesem Falle ungesäumt zu benachrichtigen (§ 221 I E. STRVG). Soweit der Gefangene nicht unvermögend ist, hat er die Kosten, die durch seinen Ausgang entstehen, in der Regel vorher zu erlegen.

21. Abschnitt. Entlassung aus der Strafhaft.

Der Entwurf e. STRVG stimmt in § 223 bezüglich Entlassung vor dem Ende der Strafzeit mit § 216 Grunds. überein. Während § 216 Grunds. aber nur den Rückschluss zulässt, dass Gefangene im allgemeinen nach Ablauf der Strafzeit zu entlassen sind, enthält der Entw. STRVG eine Reihe Sonderbestimmungen hierüber. So bestimmt § 222 E. STRVG, dass der Gefangene am Tage, an dem seine Strafzeit abläuft, spätestens aber zu dem gemäss § 49 E. STRVG festgesetzten Zeitpunkt zu entlassen ist. Auf Wunsch ist es dem Gefangenen zu gestatten, bis zu Beginn des Tagesdienstes in der Anstalt zu bleiben, wenn das Ende der Strafzeit zwischen Ende und Beginn des Tagesdienstes trifft. Der Gefangene kann am vorhergehenden Werktage entlassen werden, wenn die Strafzeit zwischen Mitternacht und acht Uhr vormittags, an einem Sonntag oder an einem am Strafverbüssungsort bestimmten gesetzlichen Feiertage endet. Verbüsst der Gefangene bei Ablauf der regulären Strafzeit eine Arreststrafe, so ist der Zeitpunkt, an dem die Arreststrafe verbüsst ist, als Ende der Strafzeit zu betrachten.

Der Gefangene ist nicht zu entlassen, sondern an die zuständige Stelle zu übergeben, wenn er nach Ablauf der Strafzeit eine weitere Gefängnisstrafe zu verbüssen hat oder ihm aus einem anderen Grunde die Freiheit nicht gewährt werden darf. Ist der Gefangene aber zur Verbüssung der weiteren Freiheitsstrafe in eine andere Anstalt zu bringen, so ist ihm die Zeitspanne zwischen Strafende und Einlieferung in die zum Vollzug der weiteren Strafe bestimmten Anstalt, auf die Strafzeit der weiteren Strafe anzurechnen und zwar beginnt der Vollzug der weiteren Strafe mit dem Ende der vorherigen Strafe (§ 224 E. STRVG).

Hat das Urteil neben der Strafe die Unterbringung in eine Anstalt angeordnet, so kann gemäss § 225 E. STRVG die Vollstreckungsbehörde, wenn sie auf Grund der Auskunft des Vorstehers zu der Auffassung gelangt ist, dass die Unterbringung durch den Vollzug der Strafe überflüssig geworden ist, beim Vollstreckungsgericht die Anordnung beantragen, dass die Unterbringung unterbleibt.

Ein kranker Gefangener darf auch nach Ablauf der Strafzeit mit seiner Einwilligung in der Strafanstalt belassen werden, solange es der Anstaltsarzt erforderlich hält. Wenn der Kranke ausserstande ist, seine Einwilligung zu geben, so bedarf es ihrer nicht (§ 226 E. STRVG).

In einer besonderen Vorschrift bestätigt der Entwurf e. STRVG die allgemein gepflogene Uebung, dass den Gefangenen bei dem Verlassen der Anstalt die Gegenstände, die für sie verwahrt sind, und ihr eigenes Geld auszuhändigen sind. An Stelle des Entlassenen kann die Stelle treten, welche für die weitere Verwahrung des Entlassenen oder für die Verfügung über ihn zulässig ist (§ 227 E. STRVG).

Die Bestimmungen über Bekleidung, Reise und Zehrgeld bei der Entlassung in §§ 228, 229, E. STRVG entsprechen den Vorschriften der §§ 217, 218 Grunds.

Neu dagegen ist die Vorschrift des § 230 E. STRVG, wonach dem Entlassenen eine seiner Lage angemessene Unterstützung aus Staatsmitteln gewährt werden kann, wenn seine eigenen Mittel nicht ausreichen, um ihn vor Not zu schützen. Dabei finden die Vorschriften des § 87 II E. STRVG betreffend die Aushändigung der Arbeitsbelohnung an andere Personen oder Stellen, als den Gefangenen, entsprechende Anwendung.

Die Bestimmungen über den Entlassungsschein in § 231 E. STRVG weichen von denjenigen des § 219 Grunds. in verschiedener Richtung ab. Es braucht nicht nur bestätigt sein, dass die Strafe verbüsst ist, (§ 219 I Grunds.), sondern der Entlassungsschein muss derart ausgestellt sein, daß aus ihm ersichtlich ist, welche Strafe der Entlassene zu verbüssen hatte, ob die Strafe ganz oder nur zum Teil verbüsst ist, aus welchem Grunde und wohin er entlassen ist. Ausserdem soll der Ausweis Angaben enthalten, deren Kenntnis bei der Fürsorge für den Entlassenen wichtig ist. (§ 231 E. STRVG). Dagegen übernimmt der E. STRVG die Vorschriften des § 219 II Grunds. über die dort näher bezeichneten Abmeldebescheinigungen und Ausweise, nicht. Ebenso verzichtet der Entwurf darauf, anzuordnen, dass aus den Ausweisen nicht ersichtlich sein darf, dass der Entlassene den Aufenthalt wechselt, weil er aus einer Strafanstalt entlassen worden ist (§ 219 III Grunds.).

22. Abschnitt.
Fürsorge für die aus der Strafhaft Entlassenen.

Der Entw. STRVG hebt in § 232 besonders hervor, dass die Fürsorge für Entlassene eine gemeinsame Angelegenheit des Staates und der Gesellschaft ist. Das Ziel der Fürsorge ist, den Bestraften einem gesetzmsäsigen Leben in der Freiheit zuzuführen.

Die Träger der Fürsorge nach § 233 E. STRVG sind die gleichen wie in § 228 Grunds.

Der Aufbau der Fürsorgearbeit fusst in § 234 E. STRVG auf den gleichen Grundlinien, wie §§ 225, 226 Grunds. Doch ergeben sich kleine Verschiedenheiten. Der Entw. e. STRVG überträgt in § 234 II mehr dem Gefangenen die Initiative. Dieser selbst soll die Familienbeziehungen und die Beziehungen zu Bekannten und Arbeitgebern pflegen, um sich Unterkunft und Arbeit zu sichern. Die Grundsätze dagegen verpflichten in § 225 die mit der Fürsorge Betrauten, mit den genannten Personen in Verbindung zu treten. Erst, wenn sich die Bemühungen des Gefangenen als aussichtslos und erfolglos erwiesen haben, greift gemäss § 234 II E. STRVG die staatliche Fürsorge ein.

Neu ist die Bestimmung des § 234 II Schlussatz E. STRVG. Es ist hier für den Entlassenen, wenn er weder Unterkommen noch Arbeit findet, die Möglichkeit gegeben, sich in eine Arbeiterkolonie oder ein Uebergangsheim aufnehmen zu lassen.

Ebenso unbekannt ist den Grundsätzen die Familienhilfe. Sie ist gemäss § 236 E. STRVG bei dem zur Fürsorge verpflichteten Fürsorgeverband anzuregen, wenn die unterhaltsberechtigten Angehörigen des Gefangenen in Folge der Strafvollstreckung Not leiden.

Dagegen entsprechen die Bestimmungen über die Schutzaufsicht in § 235 E. STRVG denen des § 226 II Schlussatz Grunds., ebenso die Vorschriften über die Erhaltung der Anwartschaft auf Rentenversorgung in § 237 E. STRVG denen des § 227 Grunds.

In § 238 legt der Entw. e. STRVG, wobei er über die Bestimmungen der Grundsätze über die Fürsorge hinausgeht, dem Staate die Pflicht auf, die freien Vereinigungen und Einrichtungen, die sich der Fürsorge für Entlassene widmen und ihr zu dienen geeignet sind, in ihrer Tätigkeit zu fördern, auf ihr sachdienliches Zusammenarbeiten hinzuwirken und sie zu unterstützen. Wo solche Vereinigungen fehlen oder nicht in der Lage sind, Fürsorge ausreichend zu leisten, hat der Staat selbst einzutreten.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch den Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes von 1927 die rechtliche Regelung des Strafvollzuges bedeutend erweitert ist, dass vor allem aber das Vergeltungsprinzip, dem Prinzip der Erziehung und Besserung des Gefangenen in weitem Umfange gewichen ist. Erhöhte Bedeutung ist dem Uebergang des Gefangenen in das freie Leben durch die Vorschriften über den Strafvollzug in Stufen, über Fürsorge für Entlassene und über die Arbeit des Gefangenen zugemessen. Nicht unerwähnt darf die Fortschrittlichkeit des Entwurfes eines Strafvollzugsgesetzes von 1927 in psychologischen und hygienischen Fragen in der Behandlung des Gefangenen bleiben.

Aus diesem Gesichtspunkte heraus soll im zweiten Teil betrachtet werden, welche grundsätzlichen Aenderungen der allgemeine Teil des Entwurfes eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches von 1927 bezüglich der Festsetzung der Gefängnisstrafe beabsichtigt.

II. Teil.

Grundsätzliche Änderungen im Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches v. 1927 (Allgemeiner Teil) über die Festsetzung der Gefängnisstrafe.

1.) Allgemeiner Strafrahmen für die Gefängnisstrafe.

Die einschneidenste Bestimmung des Entwurfes für die Gefängnisstrafe ist die in § 35 II Entw. beabsichtigte Erhöhung der Mindestdauer der Gefängnisstrafe auf eine Woche im Gegensatz zum geltenden Recht, das in § 16 RSTRGB dem Mindestbetrag auf einen Tag festsetzt.

Der Entwurf hat sich hier offensichtlich von der im Entw. e. Strafvollzugsgesetzes von 1927 vertretenen Richtung, welche den Hauptstrafzweck in der Besserung des Verurteilten sucht, leiten lassen. Die amtliche Begründung führt diese durchgreifende Aenderung darauf zurück, dass eine Freiheitsstrafe von weniger als einer Woche meist mehr Schaden, als Nutzen stifte; ferner sei dem Abschreckungszweck mit einer so kurzen Freiheitsstrafe nicht genüge getan, auch sei eine bessernde Wirkung auf den Gefangenen kaum möglich innerhalb so kurzer Zeit. Andererseits treffe die kurze Freiheitsstrafe den Verurteilten oft unverhältnismässig schwer, da sie in gleicher Weise, wie eine längere Strafe zu dem Verlust der Arbeitsstelle und ähnlichen Schädigungen der wirtschaftlichen Existenz führen könne. Nicht zuletzt würden für die Verwaltung der Strafanstalten die Freiheitsstrafen von nur wenigen Tagen eine unverhältnismässig starke Belastung bedeuten [61]). Den letzten Punkt beleuchtet Kitzinger und führt die Notwendigkeit die kurze Freiheitsstrafe abzuschaffen neben psychologischen Erwägungen auf die Tatsache zurück, dass die vielen kleinen Gefängnisse, in denen die kurzzeitigen Freiheitsstrafen in der Regel vollstreckt werden, den Anforderungen des modernen Strafvollzuges bezüglich Hygiene und Beschäftigungsmöglichkeiten nicht mehr entsprächen, dass da-

---

61) Vergl. Amtl. Entw. Begründg. Seite 33.

mit eine Zentralisation des Strafvollzuges in den grossen Gefängnissen erforderlich sei, die ihrerseits aber durch Vollziehung kurzdauernder Freiheitsstrafen eine unverhältnismässige Erschwerung des Betriebes erfahren würden[62]). Es ist nicht Aufgabe dieser Darlegungen, sich über das Für und Wider dieser Neuerung zu verbreiten, es lassen sich wohl viele Fälle denken, in denen der Richter auf die Freiheitsstrafe von nur wenigen Tagen nicht verzichten kann zur Erfüllung des Strafzweckes, bei denen aber andererseits eine längere Freiheitsstrafe dem Verschulden nicht entspricht.

Tatsache ist, dass die Gefängnisstrafe überhaupt durch diese Neuerung des Entwurfes nahezu 25 % ihres Anwendungsbereiches verliert. Zeigt doch die Statistik[63]), dass im Durchschnitt aus den Jahren 1907 bis 1911[64]) die kurze Gefängnisstrafe bis zu sieben Tagen 34 % aller gegen Erwachsene ausgesprochenen Gefängnisstrafen betrug. Bringt man noch die Ausnahmen der in § 35 II Entw. aufgestellten Regeln in Abzug, also die abweichende Bestimmung des § 39 II Entw. für den Fall der Ersatzfreiheitsstrafe, ferner die ebenfalls den Rahmen des § 35 II Entw. durchbrechenden Strafmilderungsbestimmungen des § 73 Entw., so kann man sagen, dass durch die Aenderung der allgemeinen unteren Strafrahmengrenze im Entwurf der Gefängnisstrafe ein Viertel ihres Anwendungsbereiches entzogen wird.

2. Ersatzfreiheitsstrafe.

Eine weitere Aenderung des geltenden Rechtes sieht der Entwurf bezüglich der Ersatzfreiheitsstrafe vor. Die Haft als Ersatzfreiheitsstrafe soll der Gefängnisstrafe weichen, denn einerseits bestimmt der Entwurf in § 39 I generell, dass anstelle einer uneinbringlichen Geldstrafe die Gefängnisstrafe tritt, andererseits lässt der Entwurf die Bestimmung des § 29

---

62) Kitzinger, Betrachtungen über die Freiheitsstrafe, abgedr. in Goltdammer Archiv, Bd. 65 S. 235.

63) Anl. II z. Entw.: Die Entwicklung der Criminalität im Deutschen Reich seit 1882, vergl. S. 43.

64) Die Statistik ist leider nur bis zu diesem Zeitpunkt in Stufen bis zu sieben Tagen eingeteilt.

I RSTRGB (in der Fassung vom 6. II. 1924) in Wegfall geraten, wonach bei Vergehen die Geldstrafe in Haft umgewandelt werden kann, wenn Geldstrafe allein, oder an erster Stelle oder wahlweise neben Haft angedroht ist. In all diesen Fällen wird demnach die Gefängnisstrafe an Stelle der bisherigen Haftstrafe treten und demgemäss eine nicht unbedeutende Erweiterung ihres Anwendungsbereiches erfahren.

Eine weitere Abänderung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen ergibt § 39 Entw., wonach für den Fall, dass neben der Geldstrafe wahlweise Freiheitsstrafe von geringerer Dauer angedroht ist, die Ersatzfreiheitsstrafe diese Dauer nicht übersteigen darf. Allein diese Aenderung ist praktisch wenig bedeutsam, denn die Rechtsprechung[65]) hat die Bestimmung des § 29 RSTRGB dahin ausgelegt, dass unter dem Höchstmass in § 29 II RSTRGB nicht der allgemeine Strafrahmen der wahlweise angedrohten Freiheitsstrafe, sondern das für den speziellen Fall geltende niedrigere Höchstmass zu betrachten sei. Eine praktische Aenderung wird also hier der Entwurf nicht herbeiführen. Gemäss der amtlichen Entwurfsbegründung[66]) sollen die Vorschriften des § 29 V, VI RSTRGB, welche sich auf die Vollstreckung der Geldstrafe beziehen, in das Strafvollzugsgesetz übernommen werden. Eine Aenderung ist also nicht beabsichtigt.

3. Bedingter Straferlass.

Eine weitere Neuerung des Entwurfes, die aber nicht so sehr die hier zu behandelnde Gefängnisstrafe als Strafmittel, als vielmehr den Vollzug derselben betrifft, besteht in dem bedingten Straferlass. Der Gedanke, den Vollzug einer Freiheitsstrafe nicht sofort durchzuführen, sondern ihn abhängig zu machen von dem Wohlverhalten und der straffreien Führung des Verurteilten innerhalb einer bestimmten Frist, und in diesem Falle auf den Strafvollzugsanspruch zu verzichten, ist auch dem geltenden Recht nicht fremd.

Hierher gehören zunächst die Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes §§ 10 mit 15. Darnach kann das Gericht die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe gegen einen Jugendlichen

65) RGST: 11/132
66) Vergl. S. 34.

im Urteil aussetzen, damit der Verurteilte sich durch gute Führung während einer Probezeit Straferlass verdienen kann. Aber auch bei Erwachsenen ist dem geltenden Recht ein bedingter Straferlass nicht fremd. Das RSTRGB sieht in § 23 eine vorläufige Entlassung vor. Die Voraussetzungen hiezu sind das Vorliegen einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe, die Verbüssung dreier Vierteile, mindestens aber die eines Jahres der auferlegten Strafe, gute Führung und Zustimmung des Sträflings. Auch die bedingte Begnadigung, geregelt in Bayern durch VO. v. 1. VII. 1919, in Preussen durch Erlass der preussischen Staatsregierung vom 2. VIII. 1920 und allg. Verf. d. Justizministeriums vom 19. X. 1920 sei hier nicht unerwähnt.

Der Entwurf beabsichtigt eine bedeutende Ausdehnung und Verallgemeinerung des bedingten Straferlasses. Es ist dem Gericht in die Hand gegeben, bei Verurteilungen zu Gefängnis- oder Einschliessungsstrafe bis zu sechs Monaten oder zu Geldstrafe, anzuordnen, dass die Strafe nicht vollstreckt wird, wenn sich der Verurteilte während einer Probezeit von zwei bis fünf Jahren gut führt, und zwar muss die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben und sein Verhalten nach der Tat (vor allem Wiedergutmachung des Schadens) die Erwartung begründen, dass er künftig ein gesetzmässig und geordnetes Leben führen werde, und wenn der Gewährung bedingten Straferlasses ein öffentliches Interesse oder die Rücksicht auf den Verletzten nicht entgegensteht (§§ 35 bis 41 Entw.).

Damit wird der Absicht des Entwurfes, die kurz dauernden Freiheitsstrafen möglichst zu beschränken, entsprechend, die Gefängnisstrafe soweit sie unter sechs Monaten ausgesprochen ist, bedeutend weniger zur Vollstreckung gelangen.

4. Nebenstrafen und Nebenfolgen.

Der Erwähnung bedürfen auch jene Abweichungen des Entwurfes vom geltenden Recht, die sich auf Nebenstrafen und Nebenfolgen der Gefängnisstrafe, also auf ihre Wirkung beziehen.

a.) Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

Der Entwurf kennt die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte im Gegensatz zum geltenden Recht nicht. Da-

gegen übernimmt er doch in vielen Fällen ihre praktische Auswirkung. Es seien dem Rahmen dieser Darlegungen entsprechend nur diejenigen Bestimmungen besprochen, welche sich auf die Gefängnisstrafe beziehen. Wenn der Entwurf Verlust der Amtsfähigkeit und Verlust des Wahl- und Stimmrechtes unterscheidet, andererseits aber den öffentlichen Aemtern die Zugehörigkeit zur Reichswehr, die aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte, die Rechtsanwaltschaft und öffentliche Würden (Schöffe, Geschworener u. s. w.) gleichsetzt, so übernimmt er die in § 34 RSTRGB aufgezählten Folgen der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte praktisch, mit Ausnahme der Unfähigkeit die Landeskokarde zu tragen, auch andere politische Rechte, als Wahl- und Stimmrecht auszuüben, Zeuge bei Aufnahme von Urkunden zu sein, Vormund, Gegenvormund, Pfleger, Beistand der Mutter, Mitglied eines Familienrates oder Kurator zu sein, wenn es sich nicht um Verwandte absteigender Linie handelt und die obervormundschaftliche Behörde oder der Familienrat die Genehmigung erteilt, ferner Titel, Orden und Ehrenzeichen zu erlangen. Um all diese im Entwurf nicht übernommenen Wirkungen wird also ganz allgemein die mögliche Nebenwirkung der Gefängnisstrafe geschwächt, wobei aber zu berücksichtigen ist, dass die Verleihung von Titeln, mit Ausnahme derjenigen der Beamten, Orden und Ehrenzeichen verfassungsmässig eingestellt ist.

Dagegen ist der Begriff des Verlustes der Amtsfähigkeit im Entwurf ein umfassenderer, als der des geltenden Rechtes, insofern, als auch nach § 48 II Entw. die Zugehörigkeit zur Reichswehr und die aus dem passiven Wahlrecht hervorgegangenen Rechte zu den öffentlichen Aemtern zu rechnen. Erweitert wird ferner die Möglichkeit, die Gefängnisstrafe in ihrer Wirksamkeit durch Nebenstrafen zu erhöhen, durch die Bestimmungen des § 47 I und § 49 III Entw., wonach auch das aktive Wahlrecht neben der Aberkennung der Amtsfähigkeit unter den Bedingungen des § 47 I Entw. aberkannt werden kann (wozu nach §§ 32, 34 Ziff. 4 RSTRGB jetzt die ausdrückliche gesetzliche Zulässigkeit erforderlich ist). Allerdings erfordet der Entwurf vorbehaltlich anderer gesetzlicher Bestimmungen eine mindestens einjährige Gefängnisstrafe (§ 49 III Entw.).

Zusammenfassend kann daher gesagt werden, dass die Nebenstrafen, in Sonderheit der Verlust der Amtsfähigkeit, auf

einen erweiterten Wirkungskreis zu erschwerten Bedingungen Anwendung finden, dass ferner der Verlust des aktiven Wahlrechtes zu erleichterten Bedingungen, als bisher bei erweitertem Anwendungsgebiet ausgesprochen werden kann.

Bezüglich der Berechnung der Dauer der Amtsunfähigkeit herrscht in § 36 RSTRGB und in § 47 II Entw. Uebereinstimmung. Nur bestimmt der Entwurf für den Fall des bedingten Straferlasses, dass die damit verbundene Probezeit auf die Frist angerechnet wird.

Etwas vollständig Neues bringt der Entwurf in § 50 dadurch, dass das Gericht dem Verurteilten die Fähigkeit öffentliche Aemter zu bekleiden, oder in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, wieder verleihen kann, wenn er sich nach Verbüssung oder Verjährung oder dem Erlass der Strafe längere Zeit gut geführt und der Ausübung öffentlicher Aemter oder des Wahl- und Stimmrechtes wieder würdig erwiesen hat. Auch die gute Führung während einer etwaigen Probezeit ist zu berücksichtigen. Nach dem geltenden Recht dagegen ist gemäss § 33 RSTRGB die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte gleichbedeutend mit dem dauernden Verlust der aus öffentlichen Wahlen für den Verurteilten hervorgegangenen Rechte, ingleichen mit dem dauernden Verlust der öffentlichen Aemter, Würden, Tetl, Orden und Ehrenzeichen. Damit ist der dauernde Verlust auch der aus dem passiven Wahlrecht hervorgegangenen Rechte ausgesprochen. Die Wiederverleihung der Fähigkeit macht der Entwurf durch § 50 neben der, der öffentlichen Aemter möglich nachdem ja die aus dem passiven Wahlrecht hervorgegangenen Rechte gemäss § 48 II Entw. dem öffentlichen Amt gleichgestellt sind. Der Entwurf gerät aber auch durch die Vorschriften des § 50 mit denen des § 35 II RSTRGB in Gegensatz, denn § 35 II RSTRGB bestimmt ausdrücklich, dass die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter den dauernden Verlust der bekleideten Aemter von rechtswegen zur Folge hat. Es kann demgemäss nach geltendem Recht kein Beamter dem die Amtsfähigkeit auf zeitlich beschränkte Dauer abgesprochen ist, während dieser Dauer das von ihm vor dem Verlust bekleidete Amt wieder versehen. Nach § 50 Entw. ist jedoch die Abkürzung der im Urteil bestimmten Dauer der Unfähigkeit möglich bei Vorliegen der darin aufgezählten Voraussetzungen.

Durch diese Aenderungen, die der Entwurf bewusst anstrebt, um dem Verurteilten nach der Strafverbüssung bei gutem Willen nicht die Möglichkeit ehrlichen Fortbringens[67]) zu nehmen, wird die besondere Wirkung, welche die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte als mögliche Nebenstrafe zur Gefängnisstrafe im geltenden Recht noch hat, nicht unerheblich eingeschränkt werden.

b) Öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung.

Als weitere Möglichkeit allgemein die Strafen und damit auch die Gefängnisstrafe in ihrer Wirkung zu erhöhen, kennt das geltende Recht die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung. Diese ist im Strafgesetzbuch allerdings nur in zwei Fällen bekannt und zwar in § 200 I bei öffentlich oder schriftlich begangener Beleidigung oder in § 165 I RSTRGB bei falscher Anschuldigung. In diesen Fällen ist mit dem Urteilsspruch dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen bekannt zu geben. Aber auch in den Nebengesetzen, wie im Urheberrecht und Nahrungsmittelgesetz[68]) finden sich solche Bestimmungen.

Der Entwurf beabsichtigt eine Erweiterung dieser Institution, indem er in § 51 die Veröffentlichung jeder Verurteilung wegen Verbrechens oder Vergehens auf Kosten des Verurteilten für zulässig erklärt, allerdings nur auf Verlangen oder mit Zustimmung desjenigen, der die Strafverfolgung verlangt oder derselben zugestimmt hat. Auch wird der Umfang oder die Art der Bekanntmachung in der Entscheidung zu bestimmen sein und die Befugnis zur Bekanntmachung erlöschen, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung der rechtskräftigen Entscheidung davon Gebrauch gemacht wird. Allein diese Einschränkungen können die Wirkungserhöhung der Gefängnisstrafe nicht nennenswert schmälern, da die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung nach dem Entwurf in jedem Falle als Nebenstrafe ausgesprochen werden kann.

c) Einziehung.

Wie das geltende Strafrecht kennt auch der Entwurf die Einziehung als Nebenstrafe. Er erweitert auch hier nicht unerheblich ihr Anwendungsgebiet.

---

67) Vergl. Amtl. Entw. Begründg. S. 39.
68) Vergl. Amtl. Entw. Begründg. S. 40.

§ 40 RSTRGB macht die Zulässigkeit der Einziehung von Gegenständen davon abhängig, dass sie entweder durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht, oder zur Begehung einer solchen Straftat gebraucht worden oder bestimmt sind und dass sie dem Täter oder einem Teilnehmer gehören.

Der Entwurf weicht in § 52 davon in dreifacher Richtung ab. Zunächst beschränkt er die Einziehung nicht nur auf Gegenstände, auch andere Vermögenswerte verfallen der Einziehung. Sodann soll sie nicht immer davon abhängig sein, ob sich die Sachen oder ein anderer Vermögenswert im Eigentum des Täters oder Teilnehmers befindet. Sie soll immer dann zulässig sein, wenn es das Gesetz ausdrücklich vorsieht. Allerdings durchbricht auch das geltende Strafgesetz in den §§ 152, 264, 295, 296a, 360 Ziff. 2, 367 Ziff. 2 die in § 40 RSTRGB aufgestellte Norm. Und endlich soll die Einziehung nicht an die Voraussetzung des Vorliegens einer vorsätzlich begangenen Straftat gebunden sein. Nach § 52 II Entw. darf auch, wenn eine strafbare Handlung fahrlässig begangen worden ist, auf Einziehung erkannt werden, allerdings nur, wenn es das Gesetz ausdrücklich vorsieht. Auch hier hat das geltende Recht in einigen wenigen Fällen, so in §§ 360 II, 367 II, 369 II RSTRGB und in manchen Nebengesetzen z. B. § 15 Nahrungsmittelgesetzes den in § 40 RSTRGB ausgedrückten Grundsatz verlassen.

Es kann aber im allgemeinen wohl gesagt werden, dass die Aenderungen des § 52 Entw. die Möglichkeit der Einziehung nicht unbeträchtlich erweitern und damit auch der Gefängnisstrafe, wie jeder anderen Strafart die Möglichkeit erhöhter Wirkung gewähren.

Handelt es sich jedoch um die Einziehung einer Schrift, Abbildung oder Darstellung, durch die eine strafbare Handlung begangen ist, so mildert zunächst der Entwurf diese Einziehung in § 53 insofern, als er von der in § 41 RSTRGB generell angeordneten Unbrauchbarmachung der Exemplare sowie der zu ihrer Herstellung verwendeten Platten und Formen absieht und nur anordnet, dass die Formen und Platten unbrauchbar zu machen sind, während die Exemplare eingezogen werden. Auch hier kennt der Entwurf eine Ausnahme im Gegensatz

zum geltenden Recht. Es sollen nämlich diejenigen Exemplare, welche zum eigenen Gebrauch des Verfassers, Herausgebers, Druckers, Verlegers, Schriftleiters oder eines Buchhändlers bestimmt sind, nicht eingezogen werden. Gegenüber diesen Einschränkungen weist § 53 II Entw. eine Verschärfung im Vergleich zum geltenden Recht auf. Die Voraussetzung der Unbrauchbarmachung ist gemäss § 41 I RSTRGB die, dass der Inhalt einer Schrift, Abbildung oder Darstellung strafbar ist. Es muss sich also aus der Art der Verbreitung oder Verwertung u. s. w. also aus konkreten Umständen die Tatbestandsverwirklichung ergeben. Der Entwurf geht darüber insoferne hinaus, als er schon vor Eintritt dieses Zeitpunktes, die Anordnung der Massnahme des § 53 I Entw. für zulässig erklärt, wenn nur die Verbreitung unter besonderen Umständen strafbar sein würde und die Anordnung der Einziehung und Unbrauchbarmachung zur Verhinderung weiterer strafbarer Handlungen erforderlich ist. Es handelt sich also bei dieser Bestimmung um eine reine Präventivmassregel, die nicht den Abschluss der Straftat abwartet, sondern schon aus der zu befürchtenden Möglichkeit einer strafbaren Handlung ihre Berechtigung ableitet. Durch diese Bestimmung tritt einerseits wohl die Möglichkeit einer erhöhten Wirkung der Gefängnisstrafe ein, andererseits aber verliert sie in ihrem Anwendungsbereiche insoferne, als durch die Anordnung des § 53 II Entw. strafbare Handlungen verhindert werden, die ja die Grundlage jeder Strafe sind.

Im übrigen herrscht bezüglich der Einziehung in § 53 Entw. und § 40 RSTRGB Uebereinstimmung. Auch die Bestimmung des Entwurfes über das objektive Einziehungsverfahren in § 54 entspricht vollständig den Grundsätzen des geltenden Rechtes, niedergelegt in § 42 RSTRGB, natürlich mit Berücksichtigung der im Vorstehenden aufgezeigten Verschiedenheiten, da sich sowohl § 42 RSTRGB zur Zulässigkeit auf die in §§ 40, 41 RSTRGB verlangten Voraussetzungen bezieht und die dort vorgeschriebene Massnahme androht, während Entwurf in § 54 ebenfalls das objektive Einziehungsverfahren nur für zulässig erklärt, wenn im übrigen die Voraussetzungen der §§ 52, 53 Entw. vorliegen.

Ist schon der Strafcharakter der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder allgemeiner bürgerlicher Fähigkeiten,

der Strafcharakter der Urteilsveröffentlichung und derjenigen Einziehung, welche nach dem Gesetz die gleichzeitige Verurteilung des schuldhaften Eigentümers zu einer Hauptstrafe voraussetzt, nicht unbestritten[69]), so fehlt er gänzlich bei den im Entwurf genannten Massregeln der Besserung und Sicherung.

5. Massregeln in der Besserung und Sicherung.

Der Entwurf bezeichnet nämlich die §§ 55 mit 64 Entw. ausdrücklich als Massregeln der Besserung und Sicherung in klarer Unterscheidung vom siebenten Abschnitt, dessen Inhalt als Nebenstrafen und Nebenfolgen charakterisiert ist. Als Präventivmassregel fallen die Massregeln der Besserung und Sicherung nicht mehr unter den Begriff der Criminalstrafen des positiven Rechtes[70]).

Soweit jedoch das geltende Recht solche Massregeln kannte, deren Strafcharakter von der herrschenden Ansicht bejaht wird, welche nunmehr im Entwurf aber als Präventivmassregeln bezeichnet sind, wird die Gefängnisstrafe in der Möglichkeit der Anwendung straferschwerender Nebenstrafen, denen der Strafcharakter abgesprochen werden soll, geschmälert, nicht aber in der Möglichkeit inhaltlich ebenso empfindliche andere Unrechtsfolgen mit Gefängnis zu verbinden. Aber auch hievon haben bei vorliegender Betrachtung diejenigen Massregeln in Wegfall zu kommen, die im geltenden Recht neben Haftstrafe, also in Uebertretungsfällen zur Anwendung gelangen können, welche somit die Gefängnisstrafe nicht mit straferschwerender Wirkung ausstatten konnten. Es sind dies die Fälle der Verurteilung wegen einer Uebertretung gemäss § 361 Ziff. 3 mit 8 RSTRGB bei denen gemäss § 362 III RSTRGB die Ueberweisung an die Landespolizei ausgesprochen werden kann, die ihrerseits mit der gesetzlichen Befugnis ausgestattet ist, die Verurteilten in ein Arbeitshaus oder zu gemeinnützigen Arbeiten unterzubringen bezw. zu verwenden, oder im Falle der Verurteilung wegen § 361 Ziff. 6 oder 6a statt in ein Arbeitshaus in eine Besserungs- oder Erziehungsanstalt oder in ein Asyl unterzubringen. Dieser Vorschrift des geltenden Rechtes entsprechen diejenigen der §§ 58, 60 Entw. Die Ueberweisung mit den in § 362 III, IV RSTRGB vorgesehenen Folgen

69) Vergl. Köhler: Deutsches Strafrecht S. 19, 20.
70) Vergl. Köhler, siehe oben.

ist nach geltendem Recht nicht nur neben Haftstrafe zulässig, sondern auch in den Fällen der Zuhälterei, gemäss § 181 RSTRGB und des öffentlichen Glückspiels gemäss §§ 284, 284a, 285, 285a I RSTRGB neben der Gefängnisstrafe. Diese wird also in den eben genannten Fällen durch die Bestimmung der §§ 58, 60 Entw. der Möglichkeit durch zusätzlich ausgesprochene Unterbringung in ein Arbeitshaus oder in eine Erziehungs- und Besserungsanstalt, straferschwerend zu wirken, theoretisch beraubt, da diesen Massnahmen in §§ 58, 60 Entw. der Strafcharakter abgesprochen wird. Es bleibt aber praktisch kein Unterschied, da das Gericht die Massregel mit gleichem Inhalt als präventive Massnahme verhängen darf.

Bleibt noch, als in dieses Gebiet einschlägig, die Reichsverweisung. Gemäss § 38 RSTRGB kennt sie das geltende Recht in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen[71]) neben einer Freiheitsstrafe, also auch Gefängnisstrafe, durch Ausspruch der Zulässigkeit von Polizeiaufsicht, die ihrerseits gemäss § 39 RSTRGB die Wirkung hat, dass die höhere Landepolizeibehörde befugt ist, den Ausländer aus dem Reichsgebiete auszuweisen. Wenn auch § 64 Entw. weiter geht und die Reichsverweisung neben jeder gegen einen Ausländer erkannten Gefängnisstrafe zulässt, so kann doch nicht von einer erweiterten Möglichkeit straferschwerender Wirkung der Gefängnisstrafe gesprochen werden. Im Gegenteil ist dadurch, dass die Reichsverweisung im Entwurf als eine Massnahme der Sicherung behandelt und daher ihres Strafcharakters entkleidet ist, während sie im geltenden Recht, wenigstens nach herrschender Ansicht[72]) die Stellung einer Nebenstrafe einnimmt eine der Möglichkeiten, die Strafwirkung der Gefängnisstrafe durch Nebenstrafen zu erhöhen, abgeschafft.

6. Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen.

Für die Höhe der auszusprechenden Gefängnisstrafe ist sehr bedeutsam die Frage, nach welchem Gesetz und in welcher Weise die Strafe festzusetzen ist, wenn mehrere Gesetzes

71) §§ 49a, 115 II, 116 II, 122, 125, 146, 147, 180, 181, 182, 184, 248: 256, 262, 294, 325 RSTRGB.

72) Vergl. Olshausen Strafgesetzbuch Anm. zu § 88, Merkel-Liepmann S. 269, Liszt § 64, Allfeld S. 330, Finger S. 489, Wachenfeld S. 238, ferner RGST. 17/193.

verletzungen zusammentreffen. Das geltende Recht unterscheidet hier in §§ 73, 74 RSTRGB, die ideale von der realen Konkurrenz. Der Entwurf verwirft diese Unterscheidung. Zunächst stellt er in § 65 den Grundsatz auf, dass, wenn auf dieselbe Tat mehrere Strafgesetze anwendbar sind oder durch die Tat dasselbe Strafgesetz mehrmals verletzt ist (Idealkonkurrenz) oder wenn jemand mehrere selbständige Taten begangen hat, die gleichzeitig abgeurteilt werden (Realkonkurrenz) nur auf eine Strafe zu erkennen ist. Dieses Prinzip gilt im allgemeinen auch im geltenden Recht, denn auch die Gesamtstrafe ist eine einheitliche Strafe und auch § 73 RSTRGB schreibt eine Strafe, nämlich die der schwersten Strafart vor. Allerdings besteht im geltenden Recht eine Abweichung von diesem Grundsatz, in § 75 RSTRGB, wonach für den Fall, dass Festungshaft nur mit Gefängnisstrafe zusammentrifft, auf jede dieser Strafarten gesondert zu erkennen ist. Weitere Abweichungen in §§ 77, 78 RSTRGB sind hier ohne Belang, da sie die Haft und Geldstrafe betreffen. Der Entwurf kennt jedoch innerhalb des Grundsatzes der „einen" Strafe keine Ausnahme. § 66 III Entw. bestimmt für den Fall, dass Einschliessung mit einer anderen Strafart zusammentrifft, grundsätzlich auf die andere Strafart erkannt werden muss, es müsste denn sein, dass die anderen Gesetzesverletzungen neben der, welche der Einschliessung zu Grunde liegt, nicht ins Gewicht fallen; dann genügt allerdings, wenn die Voraussetzungen für die Einschliessung nur bei einer der zusammentreffenden Gesetzes)-verletzungen vorliegen. Bezüglich des Anwendungsgebietes erleidet die Gefängnisstrafe mit dieser Aenderung eine Einbusse, denn gemäss § 75 RSTRGB muss immer neben der Festungshaft die Gefängnisstrafe ausgesprochen werden, gleichgültig, ob das mit Gefängnisstrafe geahndete Vergehen, gegenüber demjenigen, auf das die Festungshaft Anwendung findet, ins Gewicht fällt oder nicht. In den dadurch verminderten Anwendungsfällen wird jedoch die Gefängnisstrafe von längerer Dauer sein, da bei der einheitlichen Strafe nach dem Entwurf das Vergehen, das allein Einschliessung begründen würde natürlich bei dem Ausmass der für beide Vergehen auszusprechenden Gefängnisstrafe Berücksichtigung finden wird.

Deutlicher zeigt sich die Verschmelzung der Ideal- und Realkonkurrenz im Entwurf in seinen Strafrahmen.

Das geltende Recht setzt bei idealer Konkurrenz gemäss § 73 RSTRGB die Strafe in der Weise fest, dass, wenn ein und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt, nur dasjenige Gesetz zur Anwendung kommt, welches die schwerste Strafe androht und bei ungleichen Strafarten das die schwerste Strafart androhende Gesetz anzuwenden ist. Bei idealer Konkurrenz fällt also die obere Strafrahmengrenze zusammen mit der Höchststrafe des mit der schwersten Strafe oder Strafart drohenden Gesetzes. Bei der realen Konkurrenz gemäss § 74 RSTRGB bildet die obere Strafrahmengrenze eine Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe oder bei ungleichen Freiheitsstrafen, der, ihrer Art nach, schwersten Strafe. Wie ausgedehnt die Erhöhung sein darf, bestimmt § 74 II, III. Jedenfalls aber ist die Realkonkurrenz mit schwererer Strafe, als die Idealkonkurrenz bedroht. Im Gegensatz dazu benennt der Entwurf in § 66 bei Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzletzungen nur einen Strafrahmen, der sich demjenigen der Idealkonkurrenz des geltenden Rechtes nähert. Im allgemeinen ergeben sich für die Gefängnisstrafe aus den Bestimmungen des § 66 Entw. folgende Aenderungen:

Während sich § 73 RSTRGB und § 65 Entw. in den Tatbestandsmerkmalen entsprechen, wird die Dauer der auszusprechenden Gefängnisstrafe bezüglich der Idealkonkurrenz bedeutend erhöht. Zunächst wird in § 66 I Satz 1 Entw. der Grundsatz bezüglich des anzuwendenden Gesetzes des § 73 RSTRGB beibehalten, doch setzt die gleiche Vorschrift des Entwurfes in Satz 2 die untere Strafrahmengrenze hinauf. Während das geltende Recht bei Idealkonkurrenz den Strafrahmen nur des die schwerste Strafart oder Strafe androhenden Gesetzes vorschreibt, ohne Rücksicht auf die Strafrahmen der anderen mitverletzten Gesetze, bestimmt der Entwurf, dass die Strafe keine niedrigere oder der Art nach leichtere sein darf, als nach den übrigen Strafgesetzen zulässig ist. Neben dieser Erhöhung des unteren Strafrahmens beabsichtigt der Entwurf auch eine solche der oberen Strafrahmengrenze. Das geltende Recht setzt auch hier bei der Idealkonkurrenz den Strafrahmen des speziellen Gesetzes fest, das gemäss § 73 RSTRGB zur Anwendung zu gelangen hat. Der Entwurf dagegen bestimmt in § 66 II, dass dieses Höchstmass der Strafe das in dem anzuwenden Strafgesetz vorgesehen ist, um die

Hälfte überschritten werden darf. Doch darf die Dauer einer zeitlichen Freiheitsstrafe die Summe der angedrohten Höchststrafen und die Dauer von fünfzehn Jahren nicht übersteigen. Ist Gefängnisstrafe diejenige Strafe, die zur Anwendung gelangt, so verschiebt sich im Vergleich zu den Vorschriften des § 73 RSTRGB durch die Entwurfsbestimmungen ihr Strafrahmen zu Gunsten längerer Dauer.

Aus dem Gesagten ergibt sich zum Teil schon die Aenderung, welche § 66 Entw. im Vergleich zur Strafbestimmung der Realkonkurrenz gemäss § 74 RSTRGB mit sich bringt. Der obere Strafrahmen erscheint im Entwurf schon insoferne gekürzt, als die Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe nicht, wie in § 74, RSTRGB, zwingend ist, sondern durch § 66 II Entw. nur ermöglicht wird. Der Erhöhung selbst sind insoferne abweichende Grenzen gezogen, als gemäss § 66 II Entw. das Höchstmass der Strafe, das in dem anzuwenden Gesetz vorgeschrieben ist, nur um die Hälfte überschritten werden darf. Die langdauernde Gefängnisstrafe ist demgemäss durch § 66 Entw. eingeschränkt. Die Tatsache, dass das nach § 74 RSTRGB regelmässige Asperationsprinzip von dem veränderten Asperationsprinzip im Entwurf verdrängt worden ist, gewinnt für die Gefängnisstrafe selbst insofern keine besondere praktische Bedeutung, als die kummulierten Strafen nicht immer sämtlich vollstreckt werden können, ihr Zweck vielmehr in dem Ausdrucke des Werturteils über die einzelnen Delikte besteht[73]).

Der Entwurf hat, wie schon erwähnt, die Unterscheidung in Ideal- und Realkonkurrenz aufgegeben. Aus der Verschmelzung beider Tatbestände mit ihren Strafrahmen wird die Gefängnisstrafe also insofern günstig beeinflusst, als die neue einheitliche Strafdrohung die Grenzen der bisherigen Strafrahmen im allgemeinen mehr herauf- als herabsetzt. Bezüglich der Zulässigkeit von Nebenstrafen bei Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen, sowie bezüglich des Grundsatzes der Anwendbarkeit der Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen, wenn, bevor eine erkannte Strafe verbüsst, verjährt oder erlassen ist, die Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung erfolgt, welche vor

73) Frank. RSTRGB. Seite 178.

der früheren Verurteilung ergangen war, herrscht Uebereinstimmung innerhalb der zu vergleichenden Vorschriften.

7. Strafbemessung.
a) Allgemeine Grundsätze.

Ein weiterer Punkt, der für die Höhe in der die Gefängnisstrafe, wie jede andere Strafart auszusprechen ist, von Bedeutung ist, sind die Grundsätze über die Strafbemessung.

Nach geltendem Recht ist die Strafbemessung rein Sache des erkennenden Richters, nach pflichtmässiger Abwägung aller wesentlichen Umstände. Lediglich bezüglich der Geldstrafe gibt in § 27c das geltende Reichsstrafgesetzbuch dem Richter eine Richtlinie dahin, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters zu berücksichtigen sind. Der Entwurf begnügt sich damit nicht. Er stellt in § 69 allgemeine Grundsätze bezüglich der Strafbemessung auf. Diese Grundsätze werden wenn überhaupt, auf die Höhe, in der die Gefängnisstrafe im Einzelfalle auszusprechen ist, nur ganz unbedeutend Einfluss gewinnen, denn einerseits hat schon nach geltendem Recht der Richter, wenn er die Strafe bemisst, und dabei pflichtmässig zu Wege geht, die im Entwurf genannten Umstände, wie Zweck, Anreiz, Mass der Einsicht, Vorleben u. s. w. zu berücksichtigen. Andererseits aber sind die Bestimmungen des § 69 Entw. keine Muss-Vorschriften, an die der Richter gebunden ist. Er *soll* nur hauptsächlich diese Umstände in Erwägung ziehen. Diese Bestimmungen werden auf die Höhe der Gefängnisstrafe im konkreten Fall keinen Einfluss gewinnen können.

b) Einschliessung an Stelle von Gefängnisstrafe.

Anders dagegen bei den Vorschriften des § 72 Entw. Das geltende Recht kennt nur bei vereinzelten gesetzlichen Tatbeständen[74]) die wahlweise Androhung von Gefängnis und Festungshaft. Ausser diesen Fällen kann Festungshaft nur in solchen Fällen ausgesprochen werden, in denen diese Strafart ausdrücklich angedroht ist. Der Entwurf bestimmt in § 72 eine vollständige Neuerung insofern, als die Einschliessung auch an Stelle der Gefängnisstrafe auszusprechen ist, und

74) §§ 49a, 95, 97, 99, 101, 103, 104, 107, 345 RSTRGB.

zwar nicht nur in besonders aufgeführten Fällen, sondern ganz allgemein, bei jedem Delikt, dessen Begehung mit Gefängnis zu bestrafen wäre, wenn nur der Täter ausschliesslich aus achtenswerten Beweggründen gehandelt hat und die Tat nicht schon wegen der Art und Weise ihrer Ausführung oder der vom Täter verschuldeten Folgen besonders verwerflich ist. Die Gefängnisstrafe wird auch durch diese Bestimmungen erheblich bezüglich ihres Anwendungsbereiches verlieren, denn nach dem Entwurf besteht nunmehr für den Richter der Zwang, nicht nur die Möglichkeit in allen diesen Fällen, bei denen die genannten subjektiven und objektiven Voraussetzungen zutreffen, anstatt auf Gefängnis auf Einschliessung zu erkennen. Besonders einschränkend auf die Gefängnisstrafe wirkt diese Bestimmung deshalb, weil sämtliche Tatbestände darunter fallen, in welchen Gefängnis als Strafe angedroht ist, denn es lassen sich bei jedem Delikt Beweggründe denken, welche achtenswert erscheinen mögen, zumal dazu die Art und Weise der Ausführung und die dadurch eingetretenen Folgen verwerflich sein können, wenn sie nur nicht besonders verwerflich sind.

c) Strafmilderung.

Neben der Erhöhung der allgemeinen unteren Strafrahmengrenze der Gefängnisstrafe bilden wohl, die in das bisherige Gebiet der Gefängnisstrafe einschneidendste Aenderung, die Bestimmungen des Entwurfes betreffend die Strafmilderung in §§ 73 ff. In Uebereinstimmung mit dem geltenden Recht lässt der Entwurf bei gewissen Delikten kraft ausdrücklicher Gesetzesbestimmung eine Strafmilderung zu, wenn die Tat unter mildernden Umständen begangen ist. Nach geltendem Recht ist in solchen Fällen jeweils innerhalb der speziellen Tatbestände der Strafrahmen für die gemilderte Strafe eigens festgesetzt. Anderenfalls ist der Richter an den normalen Strafrahmen gebunden. Hier tritt die erste Abweichung des Entwurfes zu Tage, indem er in § 73 die Art der eintretenden Strafmilderung ganz allgemein festlegt. Die gleiche Strafmilderung soll gemäss § 74 Entw. auch dann zur Anwendung gelangen, wenn bei Abwägung der Strafbemessungsgründe die für eine mildernde Strafe sprechenden Umstände beträchtlich überwiegen, also dann, wenn nach geltendem Recht der

Richter an den speziellen normalen Strafrahmen gebunden ist.

Zunächst erfährt die Gefängnisstrafe durch § 73 Entw. einen sehr bedeutenden Zuwachs dadurch, dass im Gegensatz zum geltenden Recht bei Vorliegen mildernder Umstände an Stelle jeder Zuchthausstrafe, Gefängnisstrafe ausgesprochen werden darf. Das geltende Recht lässt diesen Wechsel der Strafart nur bei einzelnen Delikten und zwar nur dann zu, wenn die Strafdrohung dies ausdrücklich bestimmt, z. B. § 118 RSTRGB. Wenn auch die in § 74 Entw. für diesen Fall bestimmte untere Grenze von drei Monaten Gefängnis das Mindestmass der im geltenden Recht bei den im RSTRGB besonsonders genannten Delikten angedrohten, an Stelle von Zuchthaus auszusprechenden Gefängnisstrafe häufig unterbietet[75]), so ist der Zugang, den die Gefängnisstrafe durch die Verallgemeinerung der Zulässigkeit an Stelle von Zuchthausstrafe bei mildernden Umständen auf Gefängnisstrafe zu erkennen, doch bei weitem überwiegend.

Wenn es sich aber um die gleiche Strafart handelt, gewährt das geltende Recht dem Richter vollen Spielraum innerhalb des Strafrahmens, soweit es sich nicht um die Strafe des Gehilfen, die nach den Grundsätzen der Bestrafung des Versuches und die für diesen selbst angedrohte Strafe festzusetzen ist, handelt. Hier ist eine Mindestgrenze für die zu mildernde Strafe festgesetzt, die gemäss der §§ 44 RSTRGB nicht weiter als auf ein Viertel des Mindestbetrages der auf das vollendete Verbrechen oder Vergehen angedrohten Freiheits- oder Geldstrafe ermässigt werden darf. Der Entwurf dagegen bestimmt für alle jene Fälle, in denen überhaupt Strafmilderung Platz greift und innerhalb derselben Strafart zu finden ist, dass, wenn eine zeitliche Freiheitsstrafe angedroht ist, (eine solche kommt bei Gefängnisstrafe nur in Betracht!) höchstens auf Dreiviertel des angedrohten Höchstmasses erkannt werden darf. Ist aber ein erhöhtes Mindestmass angedroht, so kann auf das gesetzliche Mindestmass, besser das allgemeine Mindestmass herabgegangen werden. Diese Bestimmung wird für die Gefängnisstrafe folgende Veränderungen bringen:

a) Nach dem geltenden Recht hätte der Richter tatsächlich die Möglichkeit gehabt, auch bei Annahme mildernder Umstände auf die Höchststrafe zu erkennen[76]). Dies dürfte wohl

75) So in den Fällen der §§ 115 II, 125 II, 171, 174, 176, 178.
76) Auszunehmen sind die Fälle der §§ 113, 114, 117, 119, 223 II, 223a mit 228 R. Str. G. B.

infolge mangelnder Logik nicht vorgekommen sein, denn die mildernden Umstände müssen im Strafausmass zu Tage treten. Es bedeutet also insofern praktisch keine wesentliche Umbildung, wenn der Strafrahmen bei Annahme von Strafmilderungsgründen bezüglich seiner Höchstgrenze auf Dreiviertel des angedrohten Höchstmasses reduziert wird.

b) Da nach geltendem Recht, wenn nicht der Uebergang zu einer anderen Strafart ausdrücklich zulässig ist, der Richter an die spezielle Strafart gebunden ist, so bildet die untere Strafartgrenze für das begangene Delikt zugleich auch diejenige der wegen Annahme mildernder Umstände herabzusetzenden Strafe. Lediglich die Versuchsstrafe und die nach deren Grundsätzen zu bestimmende Strafe des Gehilfen sind gemäss §§ 44, 49 RSTRGB, wonach die Strafe auf ein Viertel der angedrohten Mindeststrafe herabgesetzt werden darf von diesem Grundsatze auszunehmen. Nur in diesen Ausnahmefällen wird also die Bestimmung der unteren Strafgrenze des Entwurfes in § 73 eine Verschiebung zu Gunsten der länger dauernden Freiheits- und damit auch Gefängnisstrafe mit sich bringen.

c) Dagegen kürzt der Entwurf die Gefängnisstrafe längerer Dauer dadurch, dass er bezüglich der Fälle, bei denen im speziellen Strafrahmen die untere Strafgrenze erhöht war, das Herabgehen auf das allgemeine Mindestmass zulässt, während der nach geltendem Recht an den speziellen Strafrahmen in seiner Entscheidung gebundene Richter nur auf dessen erhöhtes Mindestmass erkennen konnte.

Dass an Stelle einer verwirkten Gefängnisstrafe auch auf Geldstrafe erkannt werden darf, wenn der Strafzweck durch eine Geldstrafe erreicht werden kann, in dieser Frage stimmen § 73 Entw. und § 27b RSTRGB überein. Und doch bringt der Entwurf einen grundlegenden Unterschied, weil er den Uebergang von der Gefängnisstrafe zur Geldstrafe nur in den Fällen zulässt, bei denen Milderungsgründe in Erscheinung treten und der Strafzweck gewahrt bleibt, während ihn das geltende Recht immer für statthaft erklärt, wenn nur der Strafzweck nicht gefährdet ist. Der Wechsel von der Freiheitsstrafe zur Geldstrafe wird demgemäss weniger häufig auftreten als im geltenden Recht, ein Umstand, der die Gefängnisstrafe häufigere Anwendung finden lässt. Die Tatsache, dass der Entwurf in § 73 von § 27b RSTRGB insofern abweicht, als er, als eine

weitere Voraussetzung für den Wechsel der genannten Strafarten, eine verwirkte Freiheitsstrafe von höchstens drei Monaten erfordert, während das geltende Recht eine solche von weniger als drei Monaten verlangt, wird eine wesentliche Aenderung nicht bringen können, die, wenn sie in Erscheinung tritt, die Gefängnisstrafe insoferne ungünstig beeinflusst, als nach dem Entwurf, die oben genannten Erfordernisse vorausgesetzt, noch an Stelle genau dreimonatlicher Gefängnisstrafe Geldstrafen ausgesprochen werden können, während das geltende Recht durch die Bestimmung, dass die verwirkte Freiheitsstrafe weniger als drei Monate betragen muss, diese Möglichkeit ablehnt.

Die Bestimmung des § 75 Entw., wonach bei Zusammentreffen mehrerer Strafmilderungsgründe aus denen die ordentliche Strafe zu mildern ist oder wonach für den Fall, dass einer oder mehrerer dieser Gründe mit mildernden Umständen zusammenfällt, die Vorschriften des § 73 Entw. nur einmal anzuwenden sind, dass jedoch innerhalb der Grenzen die sich hieraus ergeben, alle vorliegenden Milderungsgründe zu berücksichtigen sind, weicht, sofern sich nicht die eben besprochenen Grundsätze über die Strafmilderung selbst vom geltenden Recht unterscheiden, von diesem nicht ab, denn auch nach der Praxis der heutigen Rechtspflege sind innerhalb des für die Milderung gegebenen Strafrahmens, alle mildernden Umstände zu berücksichtigen.

d) besonders leichte Fälle.

Die Tatsache, dass das Gericht in besonders leichten Fällen von Strafe absehen kann, ist dem geltenden Recht nicht fremd, wenn dieser Erlass der Strafe auch nur gemäss § 9 IV Jug.G.G. den Jugendlichen zu Gute kommt und ausser der Jugendlichkeit gefordert wird, dass die Tat ein Vergehen oder eine Uebertretung darstellt. Die Frage, wann ein besonders leichter Fall vorliegt, entscheidet bisher der Richter nach freiem Ermessen.

Diese Bestimmung des § 9 IV Jug.G.G. erweitert der Entwurf sehr bedeutend in § 76 indem er ihre Anwendung nicht nur auf Jugendliche beschränkt, sondern sie auch auf die Fälle erstreckt, bei denen vom Gesetz innerhalb der einzelnen

Tatbestände diese Möglichkeit ausdrücklich bestimmt ist. Inwieweit die Gefängnisstrafe durch das Absehen von Strafe überhaupt nachteilig bezüglich ihres Anwendungsbereiches betroffen wird, ergeben die Bestimmungen des speziellen Teiles, welche durch zahlreiche Möglichkeiten von Strafe abzusehen auch der Gefängnisstrafe manche Anwendungsfälle entziehen. Hier ist aber noch von Interesse, dass § 76 II Entw. dem Richter in der Beurteilung der Frage, ob ein besonders leichter Fall vorliegt, im Gegensatz zum geltenden Recht eine Richtschnur an die Hand gibt, indem er bestimmt, dass ein besonders leichter Fall voliegt, wenn die Schuld des Täters so gering und die Folgen der Tat so unbedeutend sind, dass kein Bedürfnis auf Bestrafung besteht.

e) besonders schwere Fälle.

Aehnlich verhält es sich bei der Strafschärfung in besonders schweren Fällen. Auch hier kennt das geltende Recht in vereinzelnten Fällen z. B. § 12 Preistr. VO. v. 1923, Rep. Schutz-Ges. § 7, eine Strafschärfung unter der inhaltlich nicht näher bezeichneten Bedingung, dass ein besonders schwerer Fall vorliegt. Wohl gibt es im RSTRGB Tatbestände, deren besondere Merkmale eine Strafschärfung vorsehen. Diese Merkmale sind jedoch bezüglich der einzelnen Delikte untereinander verschieden. Solche kennt auch der Entwurf. Davon soll hier nicht die Rede sein, da es sich nicht um allgemeine, also auf verschiedene Tatbestände gleicherweise zutreffende Merkmale handelt. Im Gegensatz zum geltenden Recht aber fasst der Entwurf verschiedene Tatbestandsmerkmale zusammen, indem er Strafschärfung eintreten lässt, wenn nur der besondere Tatbestand eine solche Strafschärfung zulässt in Anbetracht, dass es sich um einen besonders schweren Fall handelt. Wann ein solcher vorliegt, erklärt § 77 II Entw. nämlich dann, wenn der verbrecherische Wille des Täters ungewöhnlich stark und verwerflich und die Tat wegen der besonderen Umstände ihrer Begehung oder wegen ihrer verschuldeten Folgen besonders strafwürdig ist. Da jedoch der Entwurf die Tatbestandsmerkmale und den Strafrahmen bei derartigen Delikten des geltenden Rechtes die, unter besonders erschwerenden Umständen begangen mit Zuchthausstrafe bedroht sind

in vielen Fällen zu Gunsten der Gefängnisstrafe ändert, sind die für die zu behandelnde Strafart einschränkenden Folgen nicht von wesentlicher Bedeutung.

f) Gewohnheitsverbrecher und Rückfall.

In den Abschnitt Strafbemessung führt der Entwurf den Begriff Gewohnheitsverbrecher ein. Als solcher wird gemäss § 78 Entw. betrachtet, derjenige, welcher schon zweimal wegen eines Verbrechens oder vorsätzlich begangenen Vergehens zum Tode oder zu Freiheitsstrafe von wenigstens sechs Monaten verurteilt worden ist, ferner durch ein neues Verbrechen oder vorsätzlich begangenes Vergehen eine weitere Freiheitsstrafe verwirkt hat, soferne aus der neuen Tat in Verbindung mit den früheren Taten hervorgeht, dass er ein für die öffentliche Sicherheit gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist. Der neue Begriff entspricht also mit einigen Abweichungen dem des rückfälligen Täters des geltenden Rechtes. Diese Aenderungen betreffen zunächst die Ausdehnung. Nach geltendem Recht ist der Rückfall kein allgemeiner Grund zur Strafschärfung, er begründet solche nur, bei den Tatbeständen der §§ 244, 245, 250 Ziff. 3, 261, 264 RSTRGB, also bei Diebstahl, Hehlerei und Betrug, während er gemäss § 78 Entw. bei allen Delikten strafschärfend wirkt. Diese Aenderung bringt für die Gefängnisstrafe einen bedeutenden Verlust mit sich, denn in Uebereinstimmung mit den zu vergleichenden Strafvorschriften ist als Rückfallstrafe Zuchthaus festgesetzt.

Eine weitere Aenderung ist die, dass nach geltendem Recht die Straferhöhung bei Rückfall obligatorisch ist, während der Gewohnheitsverbrecher nach dem Entwurf nur erhöht bestraft werden k a n n. Diese an sich für die Gefängnisstrafe günstige Bestimmung, wird jedoch in Anbetracht des bedeutend erweiterten Umfanges des Rückfalles im Entwurf den Anwendungsbereich der Gefängnisstrafe in kaum merklicher Weise fördernd beeinflussen können. Die Einschränkung der Gefängnisstrafe durch die Ausdehnung der Rückfallstrafe auf alle Delikte im Entwurf wird jedoch insofern gemildert werden, als die Vorbedingungen zu ihrer Anwendung verschärft sind. Nach den §§ 244, 245, 261, 264 RSTRGB, muss die Rückfallstrafe ausgesprochen werden, wenn der Täter zur Zeit der Abur-

teilung bereits zweimal egen einer in § 244 RSTRGB aufgeführten Tat bestraft ist. Für den Zeitpunkt ist also massgebend, dass die zwei Vorstrafen schon verbüsst sind, wenigstens nach § 245 RSTRGB teilweise. § 78 Entw. verschiebt diesen Zeitpunkt allerdings nur bis zur Verurteilung, verlangt ferner im übrigen bei Vergehen die Vorsätzlichkeit, was keinen Unterschied zum geltenden Recht bedeutet, denn die darin enthaltenen Rückfallsdelikte können nur vorsätzlich begangen werden. Die Anwendung der Rückfallstrafe erscheint dagegen im Entwurf insofern erschwert, als als weitere Voraussetzung die Sicherheitsgefährlichkeit des Täters erfordert wird. Wesentlich ist ferner die dem geltenden Recht nicht entsprechende Anordnung des § 78 II Entw., dass eine frühere Verurteilung nicht in Betracht kommt, wenn zwischen ihr und der folgenden Tat mehr als fünf Jahre vergangen sind. Das geltende Recht knüpft dagegen die Anwendung der Rückfallstrafe in § 145 RSTRGB an die Bedingung, dass zwischen Verbüssung der zweiten Strafe und Begehung der dritten ein Zeitraum von weniger als zehn Jahre liegen muss. Die Rückfallsverjährung ist demgemäss nach dem Entwurf in halber Zeit eingetreten. Wie im geltenden Recht ist in diese Frist nicht die Zeit der Strafverbüssung und der lediglich im Entwurf vorgesehenen Anstaltsverwahrung einzurechnen. Durch diese Anordnung wird die einschränkende Wirkung, welche die Gefängnisstrafe durch die Verallgemeinerung der Rückfallstrafe erfährt, wenigstens etwas behoben.

Dagegen wirkt wiederum mindernd auf den Anwendungsbereich der Gefängnisstrafe die Tatsache, dass eine ausländische Verurteilung einer inländischen gleichsteht, wenn die geahndete Tat auch nach dem deutschen Recht ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen wäre, während nach geltendem Recht, verkörpert durch die Rechtsprechung die Verurteilung, sowie die Verbüssung im Inland erfolgt sein muss (RGST: 21/19.). Die Anwendung der erhöhten Strafe gemäss § 78 Entw. wird demgemäss eine häufigere sein und damit zu Gunsten der Zuchthausstrafe die Gefängnisstrafe in nicht unbeträchtlichem Masse einschränken.

Dagegen ist der Wegfall der in RSTGB § 244 vorgeschriebenen Berücksichtigung mildernder Umstände in § 78 Entw. für die Gefängnisstrafe ohne Bedeutung, denn sind tatsächlich

solche Umstände vorhanden, so hat der Richter die Möglichkeit, von der Strafverschärfung des § 78 Entw. abzusehen, da gemäss § 74 Entw. immer mildernde Umstände berücksichtigt werden können.

8. Verjährung.

Wichtig für die Gefängnisstrafe in ihrer Anwendung ist weiter die Verjährung. Das geltende Recht unterscheidet in § 66 RSTRGB zwischen Verjährung der Strafverfolgung und derjenigen der Strafvollstreckung. Das Wesen der Verjährung der Strafverfolgung, insbesondere die Frage, ob sie gleichbedeutend ist mit erloschenem Strafanspruch des Staates, ist nicht eindeutig geklärt. Der Wortlaut des Gesetzes, so vor allem § 69 RSTRGB verneint die Frage, die herrschende Meinung spricht jedoch dafür[77]). Ihr hat sich auch dasReichsgericht angeschlossen, das aber auch nicht einheitlich entscheidet, jedenfalls aber der Ansicht, dass die Verjährung der Strafverfolgung rein prozessualer Natur sei, widerspricht[78]). Der Entwurf hat sich der herrschenden Meinung angeschlossen. Er spricht in § 79 von Erlöschen der Strafbarkeit der Handlung. Auch er unterscheidet Verjährung strafbarer Handlungen und Verjährung von Strafen.

a) Verjährungsfristen.

Nach geltendem Recht verjährt die Strafverfolgung von Vergehen, die im Höchstbetrag mit einer längeren als dreimonatlichen Gefängnisstrafe bedroht sind, in fünf Jahren, bei anderen Vergehen in drei Jahren. Diese Fristen hat der Entwurf in § 79 Ziff. 3, 4 abgeändert. Auch er geht in Abs. II der genannten Bestimmung davon aus, dass der Bemessung der Frist der absolute Strafrahmen, also unbeeinflusst von Schärfung und Milderung zu Grunde zu legen ist. Bezüglich der Fristen selbst teilt er die Vergehen aber anders ein. Die Verjährungsfrist des § 67 Entw. für Vergehen in Höhe von fünf Jahren soll nur mehr solche Vergehen betreffen, die mit einer Freiheitsstrafe, nicht wie im geltenden Recht mit über dreimonatlicher

77) Vergl. Ebermayer-Lobe-Rosenberg a. a. O. S. 341 und die dort angegebene Literatur.
78) RGST.: 12/435, 30/31, 41/167, 46/274, 59/197.

Dauer, sondern mit einer solchen über einjähriger Dauer bedroht sind. Bei den übrigen Vergehen soll die Verjährungsfrist nicht, wie im geltenden Recht drei Jahre, sondern nur zwei Jahre betragen. Diese Aenderungen bilden für die Gefängnisstrafe eine weitere Einschränkung, denn einerseits verjähren weniger Vergehen nach der längeren Frist von fünf Jahren zu Gunsten der kürzeren Verjährungsfrist, die andererseits selbst wieder um ein Jahr gekürzt ist. Die Anwendung der Gefängnisstrafe erleidet somit durch die durchweg kürzere Verjährungsfrist eine erhebliche Einbusse.

Abweichend vom geltenden Recht ist im Entwurf die Frage, wann die Verjährungsfrist zu laufen beginnt, behandelt. § 67 III. RSTRGB bestimmt hiefür den Tag, an welchem die Handlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges. Der Beginn der Verjährungsfrist fällt demnach mit dem Abschluss des menschlichen Tuns zusammen. Der Entwurf dagegen bestimmt in Uebereinstimmung mit dem geltenden Recht zwar als Beginn der Verjährung den Zeitpunkt, in welchem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen ist oder das strafbare Verhalten aufhört, im Gegensatz zum geltenden Recht aber, für den Fall, dass der zum Tatbestand gehörige Erfolg erst später eintritt, den Zeitpunkt des Erfolgseintritts als Beginn der Verjährungsfrist. Dadurch wird ihr Ende in vielen Fällen hinausgeschoben, wodurch die Strafbarkeit in ihrer zeitlichen Ausdehnung verlängert wird, und somit die Gefängnisstrafe in ihrem zeitlichen Anwendungsbereich eine Erweiterung erfährt, die aber angesichts der allgemein verkürzten Verjährungsfristen keine Rolle spielen dürfte.

b) Ruhen der Verjährung.

Entwurf und geltendes Recht stimmen in ihren Vorschriften über das Ruhen der Verjährung im allgemeinen überein, wenigstens enthält § 81 I Entw. keine Abweichungen von § 69 RSTRGB denn wenn die genannte Entwurfsbestimmung auch den besonderen Hinweis darauf unterlässt, dass die Verjährung bis zur Beendigung des Verfahrens ruht, dessen Entscheidung für eine Vorfrage notwendig ist, von der der Beginn oder die Fortsetzung eines Strafverfahrens abhängig ist, so bedarf es angesichts der Bestimmung des § 81 Entw., wonach die Verjährung ruht, so-

lange nach einer gesetzlichen Vorschrift die Verfolgung nicht begonnen hat oder nicht fortgesetzt werden kann, dieses besonderen Hinweises nicht. Vom geltenden Recht abweichend ist jedoch die Vorschrift des § 81 II Entw. Nach geltendem Recht ruht die Verjährung auch dann nicht, wenn schon gegen den Täter oder Teilnehmer ein Strafverfahren anhängig ist. Gemäss § 68 RSTRGB unterbricht aber jede Handlung des Richters, welche wegen der begangenen Tat gegen den Täter gerichtet ist, die Verjährung und setzt eine neue Frist in Lauf. Es ist also nach geltendem Recht praktisch möglich, durch richterliche Handlungen die Verjährung überhaupt auszuschalten. Diese Möglichkeit ist in § 81 Entw. weggefallen. Die richterliche Handlung unterbricht nicht mehr die Verjährung, dagegen ruht dieselbe so lange gegen den Täter das Strafverfahren anhängig ist. Sie ruht aus diesem Grunde aber höchstens zwei Jahre oder, wenn die Sache durch Anfechtung der Entscheidung an ein höheres Gericht gelangt ist, höchstens drei Jahre. Daraus ergibt sich, dass die Dauer der Strafverfolgung und damit die Anwendbarkeit auch der Gefängnisstrafe im Vergleich zum geltenden Recht erheblich gekürzt ist.

Für die Gefängnisstrafe günstig ist aber § 81 Entw. insofern, als nicht wie gemäss § 68 I RSTRGB die Unterbrechung nur hinsichtlich desjenigen stattfindet, auf welchen die richterliche Handlung sich bezieht, sondern soferne gegen den Täter das Strafverfahren bei Gericht anhängig ist, die Verjährung hinsichtlich der Teilnehmer ruht[79]), denn hiedurch wird die Strafbarkeit erhalten, beziehungsweise verlängert, womit der Gefängnisstrafe häufigere Anwendungsfälle erstehen.

c) Verlängerung der Verjährungsfrist.

Die die Gefängnisstrafen einschränkenden Vorschriften des § 81 Entw. werden auch in der Hinsicht gemindert, dass gemäss § 82 Entw. das Gericht die Verjährungsfrist auf Antrag der Strafverfolgungsbehörde verlängern kann, wenn es die besonderen Umstände des Falles gebieten. Insgesamt darf die Frist, auch wenn sie mehrfach verlängert wird, höchstens um die Hälfte verlängert werden. Auch hier wirkt der Beschluss gegen alle an der Tat beteiligten Personen. Allein auch mit

79) Vergl. Amtl. Entw. Begr. zu § 82.

dieser Verlängerung kann durch die gesetzten Schranken der Zustand des geltenden Rechts nicht erreicht werden, dass die Verjährung überhaupt ausschliessbar ist. Immerhin bedeutet diese Vorschrift eine gewisse Abschwächung der durch § 81 Entw. entstehenden Einschränkung der Gefängnisstrafe, zumal die Verlängerung gegen einen, zugleich eine solche für alle Teilnehmer zur Folge hat.

Was die Verjährung der Strafvollstreckung, im Entwurf „Verjährung von Strafen" genannt anlangt, so stimmen hinsichtlich der Gefängnisstrafe das geltende Recht in §§ 70, 71 RSTRGB und der Entwurf in § 83 bezüglich Beginn und Dauer der Verjährungsfristen sachlich vollständig überein. Doch gehen die Vorschriften bezüglich des Ruhens und der Verlängerung beziehungsweise Unterbrechung auseinander.

Nach geltendem Recht unterbricht gemäss § 72 RSTRGB jede auf Vollstreckung der Strafe gerichtete Handlung derjenigen Behörde, welcher die Vollstreckung obliegt, sowie die zum Zwecke der Vollstreckung erfolgte Festnahme des Verurteilten die Verjährung und setzt eine neue Verjährungsfrist in Lauf. Es sind also der Unterbrechung und damit der Vollziehbarkeit der Strafe praktisch keine Schranken gesetzt, die Verjährung des Strafvollzuges kann daher durch Handlungen der zuständigen Behörde illusorisch gemacht werden. Auch dem Entwurf ist die Möglichkeit, dass Verjährung von Strafen in beliebig langer Zeit nicht eintritt, nicht fremd. Aber nur in solchen Fällen besteht jene Möglichkeit, in denen gemäss § 84 Entw. die Verjährung ruht. Ein Ruhen der Verjährung von Strafen ist dem geltenden Recht nicht bekannt. Soweit aber der Entwurf das Ruhen anordnet, also solange nach einer gesetzlichen Vorschrift die Vollstreckung nicht begonnen hat oder nicht fortgesetzt werden kann, ferner solange dem Verurteilten bedingter Straferlass, Aufschub oder Unterbrechung der Vollstreckung bewilligt ist, oder so lange der Verurteilte eine Freiheitsstrafe verbüsst oder auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird, zeigt sich für die Gefängnisstrafe kein Unterschied, denn die durch Ruhen in den bezeichneten Fällen gehemmte Verjährung des Entwurfes kann im geltenden Recht gemäss § 72 RSTRGB ebensolange unterbrochen und neuerdings in Lauf gesetzt werden.

Soferne aber diese Fälle nicht vorliegen, bringt § 85 Entw. eine Aenderung für die Gefängnisstrafe mit sich. Wie bereits ausgeführt, ist es der mit der Vollstreckung betrauten Behörde gemäss § 72 RSTRGB möglich, die Verjährung der Strafvollstreckung durch auf Vollstreckung gerichtete Handlungen beliebig lange zu vereiteln. Auch der Entwurf gewährt der Vollstreckungsbehörde die Möglichkeit die Verjährungsfrist zu verlängern aber schon mit der Einschränkung, dass dies nur gestattet ist, wenn die besonderen Umstände des Falles es gebieten. Eine für die Gefängnisstrafe wichtigere Einschränkung enthält aber § 85 II Entw., wonach die Frist, auch wenn sie mehrfach verlängert wird, insgesamt höchstens um die Hälfte verlängert werden darf. Ausgenommen die Fälle des § 84 Entw., wird daher die Gefängnisstrafe nicht unwesentlich weniger zur Vollstreckung kommen, als nach geltendem Recht mit seiner unbeschränkten, wenn auch komplizierten Möglichkeit die Verjährung überhaupt hintan zu halten.

C. Wie stellen sich die Entwürfe des Jahres 1927 zu den Einwendungen, welche gegen die Freiheitsstrafe als solche gebracht werden

Aus den Aenderungen, welche der Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches von 1927 und der Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes von 1927 im Vergleich zum geltenden Recht beabsichtigt, lässt sich eine klare Linie erkennen. Zunächst wird versucht dem Uebel, das die Strafe ihrem Wesen nach darstellen muss, möglichst viele gute Seiten abzugewinnen. So wird vor allem auf die Erziehung des Willens während des Strafvollzuges und auf die Fürsorge nach der Entlassung besonderes Gewicht gelegt. Eine Strafe, welche zu kurz erscheint, um ihren Nutzen zu ihrem Schaden in Verhältnis zu setzen wird nicht mehr zugelassen. Der untere Strafrahmen der Gefängnisstrafe ist deshalb auf eine Woche erhöht.

Bei diesen Erwägungen haben ohne Zweifel die Einwendungen, welche überhaupt gegen die Freiheitsstrafe gebracht worden sind, eine bedeutsame Rolle gespielt und ist es versucht worden, diese Einwendungen weitmöglichst zu entkräften. Die Richtung, welche die Freiheitsstrafe überhaupt ver-

wirft und deren Begründer und Vorkämpfer Mittelstädt[80]) ist, bemängelt an der Freiheitsstrafe hauptsächlich ihre nachteilige Einwirkung auf Körper und Geist. Der Aufenthalt im engen Bereich der Anstalt sei ungesund. Die Entziehung der Bewegungsfreiheit sei der menschlichen Natur zuwiderlaufend und daher für den natürlich Empfindenden ein Uebel[81]). Die umfassende Entziehung der freien Willensbetätigung ersticke den letzten Rest der Willensstärke, die bei dem Deliquenten an und für sich schon im hohen Grade mangle. Die Freiheitsstrafe bringe eine Einschränkung im Genussleben des Gefangenen mit sich, die Befriedigung des Sinnentriebes sei unmöglich gemacht[82]). Eines der Hauptargumente der die Freiheitsstrafe bekämpfenden Richtung ist die Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz. Nur ein geringer Bruchteil der Gefangenen könne in seinem Berufe während des Strafvollzuges beschäftigt werden[83]). Es ergebe sich daher für das Fortkommen nach der Strafverbüssung für den entlassenen Gefangenen eine Schwierigkeit, die verlorene Uebung wieder zu erlangen. Ferner liege in dem mit der Strafverbüssung verbundenen Verlust der passiven Beschäftigungsmöglichkeit eine schwere Gefahr für die wirtschaftliche Existenz des entlassenen Gefangenen. Er werde durch den Mangel, rechtschaffenes Fortkommen zu finden, häufig zu neuen Straftaten geradezu getrieben. Dadurch, dass der Gefangene durch die Freiheitsentziehung mehr oder minder ausser Stande gesetzt wird, selbst für seine leiblichen und seelischen Bedürfnisse zu sorgen, stehe der Sträfling nach Rückkehr in die Freiheit dem, an sich durch die Strafverbüssung schon erschwerten Daseinskampf noch hilfloser gegenüber, ein sehr ernster Nachteil besonders für denjenigen, den Willensschwäche und soziale Untüchtigkeit in das Gefängnis gebracht hätten[84]). Die Freiheitsstrafe, in Sonderheit die Einzelhaft beuge erst den Willen, um ihn schliesslich ganz zu brechen[85]). Die mit der Einzelhaft beabsichtigte Einkehr beim

80) „Gegen die Freiheitsstrafe" 1879.

81) Vergl. Kitzinger, Betrachtungen über die Freiheitsstrafe, abgedr. in Goltdammers Archiv f. STR. R. u. STR. P. T. Bd. 65 Seite 195.

82) Vergl. Kitzinger, siehe oben S. 200.

83) Vergl. Seutter, „Die Gefängnisarbeit in Deutschland" abgedr. im Archiv für Sozialwissenschaft 1912 Erg. Heft 6/40.

84) Vergl. Kitzinger, a. a. O. S. 209.

85) Thyrén, Prinzipien der Strafgesetzreform, I 87 (1911).

eigenen Ich als Grundlage zur Besserung, bedeute häufig ein Stossen aufs Leere, das soweit es nicht als eine Art seelischer Platzangst beängstigend wirkt[86]), Stumpfsinn, Langeweile oder traumhaftes Duseln[87]) bedeute. Die während des Strafvollzuges über den Gefangenen stehende Befehlsgewalt vernichte in vielen Fällen die eigene Willensbildung und erschwere dem Entlassenen die Willenshemmungen gegen eine neue Straftat aufzubringen[88]).

Es mag zutreffen, dass die Freiheitsstrafe ein Uebel in vielerlei Richtungen darstellt, wenn auch des Gute, das gerade die bemängelten Eigenschaften auf der anderen Seite bewirken, wie z. B. durch die Befehlsgewalt die Gewöhnung an ein ordnungsgemässes Leben, nicht übersehen werden darf.

Soll man aber zu einer Bewertung der Freiheitsstrafe im allgemeinen gelangen, so ist zunächst der Zweck der Strafe überhaupt zu prüfen.

Nur darin kann der geeignete Masstab gefunden werden, nicht aber in der betroffenen Persönlichkeit des Gefangenen. Der Zweck der Strafgesetze ist der staatliche Schutz der Rechtsgüter der im Staate zusammenlebenden Individuen. Die Gesetzgebung muss also in erster Linie bestrebt sein, Angriffe auf Rechtsgüter tunlichst zu verhindern, in zweiter Linie erfolgte Verletzungen zu vergelten. Kann aber der Abschreckungs- und Vergeltungszweck durch Milderung der Strafvollzugsfolgen erreicht werden? Die Strafe muss, um ihren Zweck überhaupt zu wahren, immer ein Uebel sein. Nur so kann sie denjenigen, der die rechtlichen Hemmungen nicht aufbringt, von der Begehung einer Straftat abhalten nur durch die Zufügung eines Uebels kann der Staat seiner Missbilligung gegen eine Gesetzesverletzung Ausdruck verleihen. Je mehr aber der Strafe die Eigenschaft eines Uebels genommen wird, desto lockerer wird der Schutz und die Gewährleistung der Sicherheit für Rechtsgüter. Wenn die Richtung, welche die Freiheitsstrafe bekämpft, gerade deren Uebel beson-

86) Radbruch, Psychologie der Gefangenschaft Bd. 32 ZSTW. S. 347. Philippi, Strafvollzug und Verbrechen, abgedr. 1. Lebensfragen Nr. 25, Vergl. S. 45.

87) Leuss, Aus dem Zuchthause, vergl. S. 93.

88) Mittermaier, Kritische Betrachtung zur Psychologie des Strafvollzuges, in 38. Jahresversammlung der rheinisch-westphälischen Gefängnisgesellschaft 1910, vergl. S. 8 ff.

ders kennzeichnet, so gibt sie ihr nach dieser Auffassung damit gerade die Bestätigung ihrer Berechtigung. Keine andere Strafart trifft die Verurteilten so gleichmässig, wie eben die Freiheitsstrafe, denn sie greift durch ihre Eigenart in die menschliche Natur ein, eine Grundlage, die ob ihrer Gleichheit als die gerechteste erscheint. Wenn da und dort auch durch eine der Wirkungen, derentwegen die Freiheitsstrafe bekämpft wird, die Existenz eines Bestraften besonders schwer betroffen wird, so kann dies angesichts des Grundsatzes keine Rolle spielen, dass die Rechtssicherheit das erste Gebot des Staates ist, daß das Geschick des Einzelnen hintan zu stehen hat, wenn nicht Geringeres auf dem Spiele steht, als das Wohl des Staates.